



Bezirksregierung Düsseldorf

Genehmigungsbescheid

für die

AVG Baustoffe Goch GmbH

**zur Errichtung und zum Betrieb einer Altholzaufbereitungsanlage
am Standort Zollstraße 2 in 47495 Rheinberg**

Az.: 52.03-0013198-0000-1246

Vz.: 80/2019

vom 10.02.2021



Inhaltsverzeichnis

Teil I: Entscheidungen 4

Teil II: Inhaltsbestimmungen 7

1. Gegenstand und Umfang der Genehmigung 7

2. Kapazitätsbeschränkungen 7

3. Betriebszeiten der Anlage 8

4. Betriebseinheiten der Anlage 8

5. Zugelassene Abfallarten 9

6. Beschränkung der Schadstoffgehalte im Altholz 10

7. Immissionsgrenzwerte 10

8. Inhalts- und Nebenbestimmungen 11

9. Genehmigte Antragsunterlagen 12

Teil III: Nebenbestimmungen 13

A. Bedingungen 13

B. Auflagen 14

1. Allgemeines 14

2. Abfallrecht 17

3. Immissionsschutz 20

4. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen 28

5. Wasserwirtschaft 30

6. Arbeitsschutz / Gesundheitswesen 30

7. Baurecht / Brandschutz 31

8. Immissionsschutz während der Bauphase 33

9. Natur- und Landschaftsschutz 34

10. Verkehr 36

Teil IV: Hinweise 37

Allgemeines 37

Abfallrecht 37

Immissionsschutz 38

Wasserwirtschaft/ Entwässerung/ Gewässerschutz 39

Arbeitsschutz 39

Baurecht / Brandschutz 40

Verkehr 41



Teil V: Begründung	42
1. Genehmigungsverfahren	42
2. Sachentscheidung	46
3. Vorgebrachte Einwendungen gegen das Vorhaben	58
4. Anträge auf Aufnahme von Regelungen in den Genehmigungsbescheid ...	76
5. Bewertung und Entscheidung über die während des Erörterungstermins eingegangenen Anträge	77
6. Sicherheitsleistung	84
7. Kostenentscheidung	86
 Teil VI: Rechtsbehelfsbelehrung	 88
 Teil VII: Anlagen.....	 89
Anhang I: Verzeichnis der Antragsunterlagen.....	90
Anhang II: zugelassene Abfallarten	95
Anhang III: Hinweise zur Sicherheitsleistung	96
Anhang IV: Mustertext Sicherheitsleistung	98



Teil I: Entscheidungen

Nach Durchführung des nach dem Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz -BlmSchG-), in der derzeit gültigen Fassung, vorgeschriebenen Verfahrens ergehen folgende Entscheidungen:

1. Entscheidungssatz

Auf den Antrag vom 08.01.2019, zuletzt ergänzt am 28.12.2020, wird der

AVG Baustoffe Goch GmbH, Siemensstraße 81 in 47574 Goch

unbeschadet der Rechte Dritter,

- gemäß § 4 in Verbindung mit § 6 BImSchG in Verbindung mit
- §§ 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV -) in der derzeit gültigen Fassung sowie
- den Nummern 8.11.1.1, 8.11.2.3, 8.11.2.4, 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 dieser Verordnung und in Verbindung mit
- § 2 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU), in der derzeit gültigen Fassung

hiermit die Genehmigung

für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Behandlung und zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen (Aufbereitungsanlage für Altholz) am Standort Zollstraße 2 in 47495 Rheinberg, Gemarkung Rheinberg, Flur 7, Flurstücke 363, 407 - 409 (jeweils tlw.) und 414 - 430; Ostwert: (32)331.849; Nordwert: 5.715.186

erteilt.



- **die Baugenehmigung nach § 74 für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung 2018 (BauO NRW 2018)**
- **die Befreiung von den, im bestehenden Bebauungsplan festgelegten, Baugrenzen im Hinblick auf die Errichtung der nördlichen Außenlagerflächen (§ 31 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 69 BauO NRW 2018)**
- **die Eignungsfeststellung für die Lagerung von allgemein wassergefährdenden Stoffen (Altholz der Kategorie A IV) in Halle 2 nach § 63 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)**

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung nach § 4 BImSchG eingeschlossen werden.

Mit der Zustellung dieses Bescheids endet die Gestattungswirkung der Bescheide über die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG vom 18.02.2020 und vom 09.11.2020 (jeweils Az.: 52.03-0013198-0000-1246).



Teil II: Inhaltsbestimmungen

1. Gegenstand und Umfang der Genehmigung

Gegenstand dieser Genehmigung ist die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Behandlung und zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen (Altholzaufbereitungsanlage) am Standort Zollstraße 2 in 47495 Rheinberg.

Das Vorhaben umfasst insbesondere die folgenden Maßnahmen:

- Errichtung der Hallen 1 (Aufbereitungshalle) und 2 (Lagerhalle), der Lagerboxen (Wandhöhe 4,80 Meter), der Lager- und Verkehrsflächen inkl. Entwässerung, der Büro- und Sozialräume, der Werkstatt und des Lärmschutzwalls
- Lagerung von ungebrochenem Altholz der Kategorien A I - A III im Außenbereich innerhalb der Lagerboxen und ggf. in Halle 2
- Lagerung von ungebrochenem Altholz der Kategorie A IV ausschließlich in Halle 2
- Lagerung von Holzhackschnitzeln (Output Aufbereitungsanlage) aus Altholz der Kategorien A I - A IV in der dreiseitig geschlossenen Halle 2
- Errichtung und Betrieb einer Aufbereitungsanlage zur Zerkleinerung von Altholz bestehend aus

Im Außenbereich:

- Doppelwellen-Vorbrecher (Langsamläufer¹)
- Überbandmagnet (Fe-Abscheider)

Innerhalb der Halle 1:

- Scheibensieb
 - Hammermühle mit ballistischer Auswurfhaube (für Störstoffe)
 - 2 Überbandmagnete (Fe-Abscheider)
 - 2 NE-Abscheider inkl. integriertem Fe-Abscheider
 - 2 Plansiebe
 - Materialfördereinrichtungen
- Errichtung und Betrieb einer Absaug- und Staubfilteranlage mit einem Absaugvolumen von max. 40.000 m³ Abluft pro Stunde
 - Errichtung und Betrieb einer Bedüsungsanlage
 - Errichtung und Betrieb zweier Fahrzeugwaagen

2. Kapazitätsbeschränkungen

2.1. Der maximale Gesamtjahresdurchsatz der Anlage ist auf insgesamt 300.000 Tonnen pro Jahr beschränkt.

Die produzierten Holzhackschnitzel werden antragsgemäß an die Solvay Chemicals GmbH als Einsatzstoff für die Versorgung des Holzkessels abgesteuert.

¹ Definition Langsamläufer mit ca. 30 bis max. 100 Umdrehung/min gemäß VDI 4087 "Planung, Errichtung und Betrieb von Altholzanlagen", Stand Dezember 2016



Von den 300.000 Tonnen pro Jahr können maximal 100.000 Tonnen pro Jahr auch an andere Verwertungsanlagen (im Folgenden als externe Verwertungsanlagen bezeichnet) geliefert werden.

- 2.2. Die tägliche Durchsatzkapazität ist auf 1.200 Tonnen pro Tag beschränkt. Die Durchsatzkapazität des Doppelwellen-Vorbrechers beträgt durchschnittlich 100 Tonnen pro Stunde.
- 2.3. Die maximale Gesamtlagerkapazität ist auf 25.000 t beschränkt und teilt sich wie folgt auf:
- Inputlager: max. 22.500 t Altholz der Kategorien A I - III (nicht gefährlicher Abfall) im Außenbereich und in Halle 2
 - Inputlager: max. 2.500 t Altholz der Kategorie A IV (gefährlicher Abfall) in Halle 2
 - Outputlager: max. 860 t aufbereitetes Altholz der Kategorien A I - IV in Halle 2

3. Betriebszeiten der Anlage

Als Betriebszeit wird die Zeit

Montag - Freitag

von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr

Samstag

von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr

festgelegt.

Die Aufbereitungsanlage, einschließlich des Greiferbaggers zur Beschickung des Vorbrechers, wird werktags **zwischen 06:30 Uhr und 21:30 Uhr betrieben**.

Die Anlieferung und Abholung der Materialien erfolgt **werktags zwischen 07:00 Uhr und 17:00 Uhr**.

Die Klimaanlage für die Verwaltung wird antragsgemäß **werktags zwischen 07:00 Uhr und 17:00 Uhr** betrieben.

4. Betriebseinheiten der Anlage

Die Anlage gliedert sich in 2 Betriebseinheiten auf:

Betriebseinheit 01: Annahme und Lagerung

bestehend aus

- Waage
- Lagerboxen im Außenbereich für die Lagerung von ungebrochenem Altholz der Kategorien A I - III
- Halle 2 für die Lagerung von ungebrochenem Altholz der Kategorien A I - A IV sowie von aufbereitetem Altholz der Kategorien A I - IV
- Werkstatt



Betriebseinheit 02: Behandlung/ Aufbereitung von Altholz

bestehend aus folgenden Aggregaten

Im Außenbereich, der Halle 1 vorgelagert:

- Doppelwellen-Vorbrecher (Langsamläufer)
- Überbandmagnet (Fe-Abscheider)

In Halle 1:

- Scheibensieb
- Hammermühle mit ballistischer Auswurfhaube
- 2 Überbandmagnete (Fe-Abscheider)
- 2 NE-Abscheider inkl. integriertem Fe-Abscheider
- 2 Plansiebe
- Absaug- und Filteranlage

Darüber hinaus werden zur Komplementierung der Aufbereitungsanlage Aufgabetrichter und Materialfördereinrichtungen installiert und betrieben. Für die innerbetriebliche Materialbereitstellung werden ein Greiferbagger, feststehend am Vorbrecher, sowie zwei Radlader und ein mobiler Bagger genutzt.

5. Zugelassene Abfallarten

5.1. In der Anlage dürfen nur die in **Anhang II** dieses Genehmigungsbescheides in abschließender Aufzählung aufgeführten Abfälle angenommen und antragsgemäß gehandhabt werden.

Unter den dort genannten Abfallschlüsseln ist lediglich die Annahme von Altholz zulässig.

5.2. Andere Abfälle sind von der Annahme ausgeschlossen. Änderungen des zugelassenen Abfallartenkataloges oder der Beschaffenheit der Abfälle bedürfen einer Anzeige bzw. einer Genehmigung nach §§ 15 bzw. 16 BImSchG.

5.3. Die Annahme von leicht abbaubarem organischen Material sowie Grünschnitt ist nicht gestattet.

5.4. Die Annahme bereits aufbereiteter Holzhackschnitzel ist nicht gestattet. Hier-von ausgenommen sind Anlieferungen im Falle eines Ausfalls der Aufberei-tungsanlage oder aufgrund von Anlagenstillstand während Wartungsarbeiten.

5.5. Die Annahme von Sägemehl unter dem Abfallschlüssel 03 01 05 und 03 01 04* ist nicht gestattet.

5.6. Unter dem Abfallschlüssel 20 03 07 (Sperrmüll) ist nur die Annahme von Alt-holz zulässig.



6. Beschränkung der Schadstoffgehalte im Altholz

Im Outputmaterial sind aufgrund der Ansätze der Staubimmissionsprognose folgende maximalen Schadstoffgehalte einzuhalten, sofern sich nicht aus den Annahmebedingungen der abnehmenden Verwertungsanlagen strengere Schadstoffbegrenzungen ergeben.

Parameter	mg/kg TS
Antimon	10
Arsen	10
Blei	150
Cadmium	2
Chrom	160
Chrom VI	16
Kobalt	8
Kupfer	150
Mangan	200
Nickel	50
Quecksilber	1,1
Thallium	1,5
Vanadium	10
Zinn	30
Benzo[a]pyren	50

7. Immissionsgrenzwerte

7.1. Geräusche:

Die von der Anlage (einschließlich aller Nebeneinrichtungen) und dem der Anlage zuzurechnenden Fahrzeugverkehr hervorgerufenen Geräusche (gemessen und beurteilt nach den Vorgaben der TA Lärm²) müssen die für die folgenden Immissionsorte angegebenen Immissionswerte um mindestens 10 dB(A) unterschreiten:

Immissionsort		Immissionswert dB(A) (tags)
Xantener Straße 246	IO 1	60
Mühlenweg 29	IO 2	60
Saalhoffer Straße 212	IO 3	60
Saalhoffer Straße 199	IO 4	55
Saalhoffer Straße 158	IO 5	50
Lessingstraße 2	IO 6	55

² Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz - Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)



Die von der Anlage (einschließlich aller Nebeneinrichtungen) und dem der Anlage zuzurechnenden Fahrzeugverkehr hervorgerufenen Geräusche (gemessen und beurteilt nach den Vorgaben der TA Lärm) müssen an den nachstehend genannten Immissionsorten folgende Immissionsbegrenzungen um mindestens 3 dB(A) unterschreiten:

Immissionsort		Immissionswert dB(A) (tags)
Solvaystraße 37, 1. OG	IO 7	63 ³
Solvaystraße 31, 1. OG	IO 8	63 ³

Als Tagzeit gilt die Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr. Nachts dürfen keine Arbeiten stattfinden.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die vorgenannten Begrenzungen am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) überschreiten.

7.2. Staub:

Die Emissionen in der Abluft der Staubfilteranlage dürfen folgende Massenkonzentration an luftverunreinigenden Stoffen nicht überschreiten:

- Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub 2 mg/ Nm³

Die Emissionsbegrenzungen beziehen sich auf Abgas im Normzustand (trockenes Gas bei einer Temperatur von 273,15 K und einem Druck von 101,3 kPa) ohne Korrektur für den Sauerstoffgehalt.⁴

7.3. Geruch:

Die von der Anlage hervorgerufenen Geruchsmissionen dürfen einen Wert von 0,02 (relative Häufigkeit der Geruchsstunden gemäß GIRL⁵) im Einwirkungsbereich der Anlage nicht überschreiten.

8. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Dieser Genehmigungsbescheid wurde mit Inhalts- und Nebenbestimmungen versehen, um eine Genehmigungsfähigkeit zu ermöglichen (§ 12 Abs. 1 BImSchG).

Die Umsetzung und der Betrieb des hiermit genehmigten Vorhabens richten sich nach den mit diesen Inhalts- und Nebenbestimmungen getroffenen Regelungen.

Hieraus können sich Abweichungen vom ursprünglichen Antragsgegenstand ergeben.

³ Immissionsrichtwert für „urbane Gebiete“ gemäß Ziffer 6.1 c) TA Lärm

⁴ BVT Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken für die Abfallbehandlung vom 10.08.2018, Teil „Allgemeine Erwägungen“

⁵ Feststellung und Beurteilung von Geruchsmissionen (Geruchsmissions-Richtlinie - GIRL)



9. Genehmigte Antragsunterlagen

Die von der Genehmigung erfassten baulichen und betrieblichen Maßnahmen sind entsprechend den zu Grunde liegenden Antragsunterlagen, die Gegenstand dieser Genehmigungsentscheidung sind, durchzuführen, soweit sich aus den in diesem Bescheid enthaltenen Regelungen, insbesondere den Inhalts- und Nebenbestimmungen, nichts Anderes ergibt.

In den Antragsunterlagen aufgeführte Schutz- und Minderungsmaßnahmen sind vor der Inbetriebnahme entsprechend umzusetzen, einschließlich der in den Inhalts- und Nebenbestimmungen aufgeführten Ergänzungen oder Erweiterungen. Dies gilt auch für die Inbetriebnahme von Teilanlagen oder einzelnen Anlagenteilen, soweit diese Maßnahmen auch den Betrieb oder die Nutzung dieser berühren.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil der Genehmigung.

Das Verzeichnis der zu Grunde liegenden Antragsunterlagen ist in **Anhang 1** dieses Bescheides aufgeführt.



Teil III: Nebenbestimmungen

A. Bedingungen

1. Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Rheinberg spätestens bei Baubeginn ein Standsicherheitsnachweis (statische Berechnung mit Konstruktionsplänen) vorgelegt worden ist. Der Nachweis muss von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle geprüft sein.
2. Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Versickerung des Niederschlagswassers der Dachflächen erteilt wurde.
3. Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn der in **Nebenbestimmung 3.5.** geforderte Lärmschutzwall errichtet worden ist.
4. Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die Zufahrt zur Zollstraße (K 14) erschlossen ist.
5. Vor der Inbetriebnahme der Anlage ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52, eine Sicherheitsleistung über den unter **Teil I, Ziffer 3** genannten Betrag vorzulegen.

Die Sicherheitsleistung hat die notwendigen formalen Anforderungen an Sicherheitsleistungen zu erfüllen und muss von der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52, akzeptiert werden.

Die Berechnung des Betrages der Sicherheitsleistung, sowie Hinweise zur notwendigen Form der zu hinterlegenden Sicherheitsleistung sind **Teil V, Ziffer 6 sowie Anhang III und IV** dieses Bescheides zu entnehmen.

6. Die Genehmigung erlischt gemäß § 18 BImSchG, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb eines Jahres mit der Errichtung und innerhalb von zwei Jahren nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides mit der Inbetriebnahme der Anlage begonnen wird.

Hinweis:

Ferner erlischt die Genehmigung gemäß § 18 BImSchG, wenn die Anlage über einen Zeitraum von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die o. g. Fristen können auf Antrag gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG aus wichtigen Gründen verlängert werden.



B. Auflagen

1. Allgemeines

- 1.1. Der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52, ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
- 1.2. Dieser Genehmigungsbescheid, einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen, oder eine beglaubigte Abschrift, sind in der Betriebsstätte oder in deren Nähe so aufzubewahren, dass sie den Überwachungsbehörden bzw. den mit der Überwachung beauftragten Bediensteten der zuständigen Überwachungsbehörde jederzeit zur Einsichtnahme vorgelegt werden können.
- 1.3. Das Betriebsgelände ist an den der Öffentlichkeit zugänglichen Seiten gegen den Zutritt Unbefugter durch einen mindestens 2 m hohen Zaun zu sichern. Im Einfahrtsbereich zum Betriebsgelände ist ein Tor mit gleicher Höhe wie die Umzäunung zu installieren.
- 1.4. Es ist eine Abnahmeprüfung durchzuführen. Der Termin für die Abnahme ist mit der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52, abzustimmen.

Spätestens bei der Abnahme sind, sofern Teilabnahmen der in diesem Verfahren beteiligten Behörden stattgefunden haben, die zugehörigen Belege sowie die in diesem Bescheid geforderten Nachweise und Zustimmungen (sofern von den beteiligten Behörden keine anderen Vorlagetermine festgelegt wurden) vorzulegen.

- 1.5. Die Bezirksregierung Düsseldorf ist über alle Vorkommnisse, die im Zusammenhang mit der durch diesen Bescheid erfassten Anlage stehen und durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit - insbesondere durch luftverunreinigende Immissionen - erheblich belästigt, erhebliche benachteiligt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich fermündlich, per Mail oder durch Telefax zu unterrichten.

Unabhängig von der Meldung sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der vorgenannten Ereignisse bzw. der Belästigungen oder Gefährdungen erforderlich sind.

Außerdem sind schriftliche Aufzeichnungen über die vorgenannten Vorkommnisse zu führen (z.B. im Betriebstagebuch), aus denen folgendes hervorgeht:

- Art des Ereignisses,
- Ursache des Ereignisses,
- Zeitpunkt des Ereignisses,
- Dauer des Ereignisses,
- Personenschaden
- Menge der durch das Ereignis zusätzlich aufgetretenen Emissionen



- getroffene Maßnahmen zur Beseitigung und zur künftigen Verhinderung des Ereignisses.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Der zuständigen Behörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursachen des Ereignisses zuzusenden.

Hinweis: Auf die Regelungen der Umweltschadensanzeige-Verordnung wird hingewiesen.

- 1.6. Zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Betriebes ist arbeitstäglich ein Betriebstagebuch zu führen und fortzuschreiben. Das Betriebstagebuch ist vor Inbetriebnahme der Anlage einzurichten.

Das Betriebstagebuch muss alle für den Betrieb der Anlage wesentlichen Daten und Unterlagen enthalten, insbesondere:

1. Abfallrecht (In- und Output):

- a) Angaben über Abfallart, Altholzkategorie, Abfallschlüssel, Herkunft und Menge der angenommenen Abfälle
- b) Angaben über Abfallart, Altholzkategorie, Abfallschlüssel, Menge und Verbleib der abgegebenen Abfälle
- c) die Dokumentation aller ein- und ausgehenden Stoffströme (Art und Masse); verfügbar nach Tages-, Monats-, und Jahresmengen, Kapazitätsbeschränkungen
- d) Abweichungen von der Deklaration gemäß §§ 11 und 12 AltholzV
- e) Anlieferungsscheine nach § 11 AltholzV

2. Anlagenbetrieb:

- f) Betriebs- und Stillstandzeiten der Anlage
- g) Personal- und Geräteeinsatz
- h) Angaben über Art, Umfang und Zeitpunkt von Instandhaltungsmaßnahmen, Wartungen und Reinigungsarbeiten
- i) Angaben über besondere Vorkommnisse, insbesondere Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen, der erfolgten Abhilfemaßnahmen und die Information der Behörden bei relevanten Störungen gemäß Nebenbestimmung 1.5.

3. Eigen- und Fremdüberwachung:

- j) Ergebnisse und Zeitpunkt der
 - Eigen- und Fremdüberwachung zur stofflichen Verwertung, einschließlich der Dokumentation der Probenahme
 - Kontrolle von Altholz zur energetischen Verwertung
 - chemischen Output-Analysen



- Betriebliche Eigenkontrollen
- Fremdüberwachung der Aufbereitungsanlage

4. Sonstige Daten und Unterlagen:

- k) sonstige in den Nebenbestimmungen dieses Bescheides mit Verweis auf die Nebenbestimmung 1.6. geforderte Daten bzw. Unterlagen

Die Angaben unter a) bis c) können auch durch ein nach den §§ 24 und 25 NachwV geführtes Register erfüllt werden.

Das Betriebstagebuch kann in verschiedenen Dokumenten/unterschiedlicher Dokumentation abgebildet sein, solange mindestens die oben aufgeführten Daten jederzeit einsehbar sind und in schriftlicher Form vorgelegt werden können.

Das Betriebstagebuch ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Es kann auch digital geführt werden.

Das Betriebstagebuch ist mindestens 5 Jahre, gerechnet ab der jeweils letzten Eintragung, aufzubewahren und auf Verlangen der der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52, vorzulegen.

Das Betriebstagebuch ist von der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person wöchentlich zu prüfen. Die Prüfung ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

- 1.7. Für die errichtete Anlage ist eine Betriebsordnung zu erstellen. Die Betriebsordnung hat die maßgeblichen Vorgaben für die betriebliche Sicherheit und Ordnung zu enthalten. Dazu gehören insbesondere Regelungen zu Öffnungs- und Betriebszeiten, vorgeschriebene Fahrwege, Weisungsrechte des Personals, Sicherheitsvorkehrungen.

Die Betriebsordnung ist vor Inbetriebnahme der Anlage aufzustellen.

Die Betriebsordnung ist allen Anlieferern, Transporteuren, Fremdfirmen durch geeignete Maßnahmen (z. B. Handzettel, Aushang) bekannt zu geben.

- 1.8. Für die errichtete Anlage ist ein Betriebshandbuch zu erstellen und fortzuschreiben. Das Betriebshandbuch ist vor Inbetriebnahme der Anlage einzurichten.

Das Betriebshandbuch muss folgende Angaben enthalten:

- a) Angaben zu den zugelassenen Abfallarten einschließlich Annahmebedingungen,
- b) Arbeitsanweisung zum Verfahren der Annahmekontrolle und Ausgangskontrolle,
- c) Arbeitsanweisungen für die Lagerung und Behandlung von Abfällen,
- d) Beschreibung der erforderlichen Messungen und Prüfungen, Kontroll- und Wartungsmaßnahmen, Instandhaltungsmaßnahmen,



- e) Alarmpläne einschließlich Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften,
- f) Informationspflichten gegenüber der Behörde (u. a. Anlieferung nicht zugelassener Abfälle, Betriebsstörungen),
- g) Maßnahmen bei Betriebsstörungen,
- h) Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Personals,
- i) Dokumentationspflichten (Betriebstagebuch).

Folgende Unterlagen sind bereitzuhalten:

- Lageplan und Aufstellungsplan,
- Prüflisten für Wartungen, Kontrollen, Prüfungen, Messungen o.ä.,
- Genehmigungsbescheide,
- Zuordnung der Verantwortlichkeiten zu namentlich genannten Personen.

- 1.9. Die vorgenannten Inhalte des Betriebshandbuches sind dem Personal, dessen Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich betroffen ist, regelmäßig, mindestens einmal jährlich – bei Neueinstellungen und Änderungen des Betriebshandbuches unverzüglich – im Rahmen einer Unterweisung zur Kenntnis zu geben. Die Kenntnisnahme ist durch Gegenzeichnung zu bestätigen.
- 1.10. Es muss für die Anlage jederzeit ausreichendes und für die jeweilige Aufgabe qualifiziertes Personal zur Verfügung stehen. Schulungen und Weiterbildungen sind sicherzustellen.

2. Abfallrecht

- 2.1. Die Annahme von PCB- und PCT- haltigen Althölzern im Sinne der PCB/PCT-Abfallverordnung ist nicht zulässig.
- 2.2. Die Annahme von Althölzern darf antragsgemäß ausschließlich von gewerblichen Unternehmen erfolgen. Die Annahme aus privaten Haushalten ist nicht erlaubt, es sei denn, es handelt sich um Altholz aus einer gewerblichen Sammlung nach § 17 Abs. 2 Nr. 4 i. V. m. § 18 KrWG.
- 2.3. Bei jeder Anlieferung der Abfälle ist eine Annahmекontrolle durchzuführen. Die Annahmекontrolle hat mindestens zu umfassen:
- a) Feststellung der Abfallart sowie der Altholzkategorie inklusive der Zuordnung zu einer Abfallschlüsselnummer, der Herkunft des Abfalls sowie des Anlieferers (Name und Anschrift des Sammlers oder Beförderers)
 - b) Kontrolle des Lieferscheins bzw. des Begleitscheins
 - c) Mengenermittlung in Gewichtseinheiten und – wenn zweckmäßig – in Volumeneinheiten. Die Menge ist je Abfallart arbeitstätig festzuhalten.
 - d) bei gefährlichen Abfällen, Vergleich der Angaben des Begleitscheins mit denen des Entsorgungsnachweises gemäß NachwV



e) Durchführung von visuellen und organoleptischen Kontrollen

Die Ergebnisse der Annahmekontrolle sind zu dokumentieren.

- 2.4. Die Abfälle sind deutlich sichtbar getrennt zu lagern. Die Getrennthaltung beinhaltet die Trennung nach
- a) Abfallart (Abfallschlüssel gemäß AVV) oder
 - b) Belastungsgrad, Altholzkategorie o. ä. oder
 - c) Verwertungsweg

Die Lagerbereiche (Lagerboxen und ggf. Container) sind dauerhaft und gut sichtbar zu kennzeichnen.

- 2.5. Vor der Aufbereitung von Holzhackschnitzel für Verwertungsanlagen (stofflich oder energetisch) mit beschränkten Altholzkategorien ist die Aufbereitungsanlage so zu reinigen, dass keine im Sinne von § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 2 AltholzV unzulässige Verunreinigung mit Material höherer Altholzkategorien erfolgt. Antragsgemäß (Stellungnahme der Kanzlei Redeker vom 05.11.2019) erfolgt hierzu die Aufbereitung einer sogenannten „Reinigungscharge“ von ca. 20 t Altholz zugelassener Altholzkategorien. Die „Reinigungscharge“ ist anschließend in Anlagen ohne Kategorien-Einschränkungen bzw. mit der passenden Kategorie abzusteuern.
- 2.6. Die Lagerung und Aufbereitung von Altholz hat getrennt nach Altholzkategorie zu erfolgen, außer die nachgeschaltete Verwertungsanlage ist für die gemeinsame Verwertung verschiedener Altholzkategorien zugelassen.
- 2.7. Das Zusammenführen unterschiedlicher zugelassener Altholzkategorien ist zu dokumentieren („Rezepturen“). Die Dokumentation ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52, auf Verlangen vorzulegen. Die Dokumentation hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:
- a) Angaben über Altholzkategorie und Menge der zusammengeführten Abfälle,
 - b) Angaben über Altholzkategorien, Menge und Verbleib der hierbei entstandenen Gemische.

Die Erzeugung von Gemischen ohne vorherige Dokumentation einer Rezeptur ist ausgeschlossen.

- 2.8. Die Einhaltung der in den **Inhaltsbestimmungen 2.1. - 2.3., Teil II** des Bescheides genannten Begrenzungen der Durchsatzkapazitäten und Lagermengen sind über das Betriebstagebuch nachzuhalten.

Zur Kontrolle der Lagermengen ist eine Lagerbestandsliste zu führen, aus der arbeitstäglich erkennbar ist, welche Mengen je Abfallart und Betriebseinheit gelagert werden. Die Lagerbestandsliste ist der Bezirksregierung Düsseldorf,



Dezernat 52, auf Verlangen unverzüglich vorzulegen.

- 2.9. Ergeben sich im Rahmen der Annahmekontrolle Anhaltspunkte (z. B. aufgrund durchgeführter Prüfungen oder Untersuchungen), dass diese falsch deklariert und nicht für die Annahme gemäß **Inhaltsbestimmung 5., Teil II** des Bescheids zugelassen sind, sind diese im Sicherstellungsbereich zu überführen.

Die Sicherstellung ist unter Angabe der Art und Menge des Abfalls, des Anlieferers (inkl. amtlichen Kennzeichens des zur Anlieferung benutzten Kraftfahrzeugs) sowie der Anhaltspunkte und Prüfergebnisse, die zur Sicherstellung führen, im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Im Falle der Sicherstellung gefährlicher Abfälle, ist dies der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52, unverzüglich mitzuteilen (spätestens am auf die Sicherstellung folgenden Werktag) und das weitere Vorgehen, z. B. Maßnahmen zum Ausschluss von Umweltgefährdungen, Analyse, weitere Entsorgung, Nachweis der Entsorgung, abzustimmen.

- 2.10. Antragsgemäß ist in Halle 2 ein ausreichend großer Sicherstellungsbereich einzurichten, der dauerhaft und gut sichtbar gekennzeichnet ist. Der Sicherstellungsbereich muss so ausgeführt sein, dass Abfälle witterungsgeschützt gelagert und austretende Flüssigkeiten sicher aufgefangen werden können.
- 2.11. Die Lagerung von sichergestellten Abfällen hat in dichten Behältnissen zu erfolgen, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass es sich hierbei um flüssige wassergefährdende Stoffe handelt.
- 2.12. Aussortierte Störstoffe, hier die Abfallschlüsselnummern

19 12 01 (Papier und Pappe),

19 12 02 (Eisenmetalle),

19 12 03 (Nichteisenmetalle),

19 12 04 (Kunststoff und Gummi),

19 12 05 (Glas),

19 12 08 (Textilien),

19 12 09 (Mineralien, z. B. Sand, Steine) und

19 12 12 (sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen),

sind, wenn nach § 7 Abs. 2 KrWG und § 8 KrWG für die weitere Verwertung oder gemäß Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) erforderlich, getrennt nach ihrer Art in Containern zwischenzulagern.



- 2.13. Abfälle dürfen nicht länger als ein Jahr auf dem Betriebsgelände gelagert werden; sie sind rechtzeitig zu entsorgen.

3. Immissionsschutz

Messungen

- 3.1. Frühestens drei Monate, spätestens jedoch sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage, ist durch Messung, einer nach § 26 BImSchG anerkannten Messstelle, nachzuweisen, dass die durch den Betrieb der Anlage verursachten Geräusche nicht zu einer Überschreitung der in **Inhaltsbestimmung 7.1., Teil II** des Bescheides festgelegten Immissionsgrenzwerte führen.

Die Messung ist bei maximaler Dauerleistung der einzelnen Anlagen unter Berücksichtigung des erforderlichen Fahrzeugverkehrs durchzuführen. Ist dies zum Zeitpunkt der Messung nicht möglich, ist die Geräuschsituation bei maximaler Dauerleistung anhand der gemessenen Werte rechnerisch zu ermitteln.

Aus dem Messbericht müssen die Betriebszustände und die Leistung der Anlage sowie die Wetterbedingungen zum Zeitpunkt der Messung hervorgehen. Die Messstelle ist schriftlich zu beauftragen, einen Messbericht nach den Vorschriften der TA Lärm anzufertigen und eine Ausfertigung des Messberichtes unmittelbar der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52, zu übersenden.

- 3.2. Für den Fall der Überschreitung der in **Inhaltsbestimmung 7.1., Teil II** des Bescheides festgelegten Werte ist dem Sachverständigen aufzugeben, Minderungsmaßnahmen vorzuschlagen, die zur Einhaltung dieser Werte erforderlich sind.

Diese vom Sachverständigen vorgeschlagenen Minderungsmaßnahmen sind in Abstimmung mit der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52, durchzuführen. Die Schallpegelmessung bzw. der rechnerische Nachweis sind nach Durchführung der Maßnahmen zu wiederholen.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass für die Umsetzung evtl. Minderungsmaßnahmen die Anzeige- bzw. Genehmigungspflicht gemäß §§ 15,16 BImSchG zu beachten ist.

- 3.3. Frühestens drei Monate, jedoch spätestens sechs Monate nach Aufnahme des Betriebes und dann nach Ablauf eines Zeitraumes von drei Jahren ist die Einhaltung der in **Inhaltsbestimmung 7.2., Teil II** des Bescheides festgelegten Emissionsgrenzwerte für die luftverunreinigenden Stoffe der gefassten Quelle (Absaug- und Filteranlage) der BE 02 durch Messung einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle überprüfen zu lassen.

Die Messungen und Messberichte sind nach den Nummern 5.3.2.2 bis 5.3.2.4



der TA Luft und unter Berücksichtigung der DIN EN 15259:2008-01⁶ durchzuführen bzw. zu erstellen.

Die Messplanung ist mit der zuständigen Behörde abzustimmen und der Messbericht unmittelbar der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52, zu übersenden.

- 3.4. Werden im Umfeld des Betriebsgeländes relevante Geruchsimmissionen festgestellt, die der Anlage zugeordnet werden können, und sind die Voraussetzungen des § 26 BImSchG erfüllt, ist die Einhaltung der in **Inhaltsbestimmung 7.3., Teil II** des Bescheides festgelegten Immissionsbegrenzung für Gerüche durch eine nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Messstelle nach den Vorgaben der GIRL überprüfen zu lassen.

Die Messplanung ist mit der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52, abzustimmen.

Der/die Sachverständige ist zu verpflichten, eine Ausfertigung des Berichts unverzüglich der Behörde zuzusenden.

Schallschutz

- 3.5. Bei der baulichen und anlagentechnischen Ausführung der mit diesem Bescheid zugelassenen Errichtungsmaßnahmen sind die in der Schallimmissionsprognose des Umweltsachverständigen Dr. Torsten Lober, Projekt Nr. 2623 vom 07.10.2018 aufgeführten Vorgaben zu berücksichtigen.

Dies gilt insbesondere für die unter Nr. 6 des Gutachtens aufgeführten Forderungen zum Schallschutz:

- Der Filter der Absauganlage darf einen maximalen Schalleistungspegel von 102 dB(A), inklusive Impulszuschlag K_i auf Grund der Abreinigung nicht überschreiten.
- Die Absauganlage ist mit einem Schalldämpfer auszustatten, sodass die Kaminmündung einen maximalen Schalleistungspegel von 88 dB(A) nicht überschreitet.
- Es ist ein Lärmschutzwall mit einer Länge von 130 m und einer Höhe von 6 m am nördlichen Anlagenrand (Lage gemäß amtlichen Lageplan, Anlage 13 der Antragsunterlagen) zu errichten.

- 3.6. Die dem schalltechnischen Gutachten entsprechende schallschutztechnische Durchführung des Vorhabens ist durch einen Sachverständigen zu überprüfen und der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52, spätestens im Rahmen der Messung entsprechend **Nebenbestimmung 3.1.** nachzuweisen.

⁶ DIN EN 15259:2008-01: Luftbeschaffenheit - Messung von Emissionen aus stationären Quellen - Anforderungen an Messstrecken und Messplätze und an die Messaufgabe, den Messplan und den Messbericht



- 3.7. Anlagenteile und -komponenten, die zu Schwingungen neigen, sind antragsgemäß schwingungsarm und, wenn erforderlich, schwingungsisoliert auszuführen.
- 3.8. Durch innerbetriebliche Organisation ist sicherzustellen, dass während der Betriebszeit nur zwei der mobilen Ladegeräte (Radlader, mobile Bagger) gleichzeitig betrieben werden.
- 3.9. Das LKW-Aufkommen für das In- und Outputmaterial der Anlage ist antragsgemäß auf 60 anfahrende und 60 abfahrende LKW pro Tag begrenzt.

Kommt es zu einer Verzögerung in der planmäßigen Anlieferung der Brennstoffe (z.B. bei Stau auf der Autobahn oder LKW-Pannen) dürfen ausnahmsweise bis zu zwei LKWs pro Tag zusätzlich die Anlage beliefern (An- und Abfahrt).

Für die Nutzung der Waage im Rahmen der Abfuhr von Asche, Schlacke etc. des benachbarten Holzkessels der Solvay Chemicals GmbH dürfen zusätzlich maximal 5 LKW pro Tag die Anlage befahren.

Die Anzahl der anfahrenden und abfahrenden LKW pro Tag ist zu erfassen und entsprechend **Nebenbestimmung 1.6.** zu dokumentieren.

- 3.10. Im Falle eines gesamten oder teilweisen Ausfalles der Aufbereitungsanlage sind die Anlieferungen von nicht aufbereitetem Material um die Anlieferungen aufbereiteter Holzhackschnitzel für die Versorgung des Holzkessels der Solvay Chemicals GmbH so weit zu reduzieren, dass die Anforderungen der **Nebenbestimmung 3.9.** eingehalten werden können.

Die Anlieferungen von Holzhackschnitzel sind über das Betriebsgelände der AVG Baustoffe Goch GmbH abzuwickeln. Die Entladung der aufbereiteten Holzhackschnitzel hat direkt von LKW in die Aufgabe für Fertigmateriale (geschlossenen Annahmebox) der Solvay Chemicals GmbH, welche sich im Anschluss an der Aufbereitungshalle (Halle 1) der AVG Baustoffe Goch GmbH befindet, zu erfolgen.

In Ausnahmefällen (z. B. technischer Defekt bei der Annahmebox der Solvay GmbH) können angelieferte Holzhackschnitzel unter Einsatz der Bedüsung in Halle 2 abgeladen und innerhalb der genehmigten Kapazitäten (860 t) zwischengelagert werden.

- 3.11. Die Betriebszeiten aus **Inhaltsbestimmung 3., Teil II** des Bescheids sind einzuhalten.

Luftreinhaltung / Staub

Schadstoffgehalte im Altholz

- 3.12. Durch Analyse des Outputmaterials der Aufbereitungsanlage ist die Einhaltung



der **Inhaltsbestimmung 6., Teil II** des Bescheids sicherzustellen. Die Analyse hat bei allen Outputströmen mindestens den Parameterumfang der in **Inhaltsbestimmung 6., Teil II** des Bescheids festgesetzten Inhaltstoffe zu umfassen.

Wird im Rahmen der Analytik festgestellt, dass bestimmte Parameter dauerhaft die in Inhaltsbestimmung 6. festgelegten Werte sicher unterschreiten, kann auf formlosen Antrag eine Reduzierung des Analysenumfangs erfolgen.

- 3.13. Es ist eine Probenahmestelle innerhalb der Transportförderstrecke zur Anlage der Solvay Chemicals GmbH einzurichten, die eine repräsentative Probenentnahme gewährleistet. Mittels eines fest installierten Probenehmers ist einmal pro Tag eine Probe mit einem Volumen von 10 l durch eine(n) qualifizierten Mitarbeiter(in) zu entnehmen.

Die Probenahme hat in Anlehnung an die Probenahmerichtlinie PN 98 der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) zu erfolgen.

Aus den täglich entnommenen Einzelproben sind zunächst Wochenmischprobe unter Beachtung der LAGA PN 98 zu bilden und in einem akkreditierten Labor auf die Outputparameter hin untersuchen zu lassen. Ein Teil der Mischprobe ist als Rückstellprobe zu verwenden und mindestens ein Monat aufzubewahren.

Ergibt die Auswertung der Analyseergebnisse, dass einzelne Parameter die festgelegten Begrenzungen überschreiten, sind alle Tagesproben, aus denen die Wochenmischprobe gebildet wurde, auf die auffälligen Parameter hin zu untersuchen sowie die möglichen Ursachen zu ermitteln und Gegenmaßnahmen zu ergreifen, um die zukünftige Einhaltung der Werte aus **Inhaltsbestimmung 6.** sicherzustellen.

Die Bezirksregierung Düsseldorf ist zeitnah (spätestens innerhalb von drei Werktagen) über die Überschreitung der Werte aus **Inhaltsbestimmung 6.** und die getroffenen Gegenmaßnahmen zu informieren.

Sofern keine Überschreitungen festgestellt werden, kann nach einem halben Jahr auf die Bildung von Monatsmischproben umgestellt werden.

- 3.14. Bei Auslieferungen von Holzhackschnitzel mit A IV-Holz-Anteil über die Outputbox an Halle 1 sind Proben aus dem laufenden Materialstrom zu entnehmen. Das Probenahmeintervall sowie die Probemenge, die Art der Probenahme (in Anlehnung an die Probenahmerichtlinie LAGA PN 98 der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall), die Erstellung und Analytik der Wochenmischprobe richten sich nach Nebenbestimmung 3.13. Der Umgang bei Grenzwertüberschreitungen hat ebenfalls nach Nebenbestimmung 3.13 zu erfolgen. Ebenso richtet sich die Umstellung auf Monatsmischproben für diesen Materialstrom nach Nebenbestimmung 3.13.



Allgemein

- 3.15. Die Fahrtgeschwindigkeit für LKW und PKW ist auf dem gesamten Betriebsgelände auf 20 km/h zu begrenzen. Eine entsprechende Beschilderung ist für alle Nutzer gut sichtbar an der Zufahrt und an den Fahrwegen anzubringen.
- Darüber hinaus sind alle Fahrzeugführer auf die Geschwindigkeitsbeschränkung hinzuweisen.
- 3.16. Sämtliche Lager- und Verkehrsflächen sowie Ein- und Ausfahrtsbereiche sind wasserundurchlässig (z. B. Asphalt oder vergleichbar) und für Schwerlastverkehr ausgelegt zu befestigen.
- 3.17. Die Bodenflächen der Hallen 1 (Aufbereitungshalle) und 2 (Lagerhalle) und die Fläche unterhalb der im Freien stehenden Aufbereitungsaggregaten sind wasserundurchlässig auszuführen.
- 3.18. Die Tore der Halle 1 sind gegenseitig so elektrisch zu verriegeln, dass zu keinem Zeitpunkt ein „Durchzug“ entstehen kann.
- 3.19. Zur Lagerung und Behandlung ist ausschließlich die Annahme stückiger Althölzer zulässig, die nur einen geringen Feinanteil aufweist (d.h. die abtrennbare Fraktion unterschreitet bei Siebung mit einer maximalen Maschenweite von 5 mm den Wert von 5,0 g/ kg (bezogen auf die Trockenmasse)).
- Auf Verlangen der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52, ist der Feinanteil im Inputmaterial zu bestimmen.
- 3.20. Bei der Lagerung von AI bis AIII Holz im Außenbereich darf die Materialhöhe 7,5 Meter nicht übersteigen.
- 3.21. Der durch die Plansiebe abgetrennte Feinanteil ist in abgeschlossene, staubdichte Container abzuführen.
- 3.22. Antragsgemäß sind beim Greifer und den Radlader Abwurfhöhen von max. 0,5 Meter einzuhalten. Die Mitarbeiter sind hierüber regelmäßig einzuweisen.
- 3.23. Antragsgemäß sind für den innerbetrieblichen Materialtransport Radlader mit einem Schaufelvolumen von mindestens 10 m³ sowie ein Greifer mit einem Volumen von 3 m³ einzusetzen.
- 3.24. Die Abgabe von aufbereiteten Holzhackschnitzel über das Förderband der Output-Box (Halle 1) ist nur bis maximal 100.000 Tonnen pro Jahr zulässig.
- 3.25. Nach der Beladung mit Fertigmaterial sind LKW und Container zur Verhinderung von Staubemissionen unverzüglich abzuplanen.
- Nicht betriebsangehörige Spediteure sind darauf hinzuweisen, dass aufgrund des staubfähigen Materials der Abtransport mit abgeplanten Fahrzeugen zu erfolgen hat.



Befeuchtung

- 3.26. Beim Ausbau der Betriebshofflächen ist ein Ringleitungssystem für Brauchwasser in mindestens 1 Meter Tiefe einzurichten, welches ausreichend Entnahmestellen für die Beregnung der gesamten Betriebsfläche bereitstellt.
- 3.27. Es ist eine festinstallierte Befeuchtungsanlage (mit festinstallierten und mobilen Regnern) zu errichten und zu betreiben, die ganzjährig, auch außerhalb der Betriebszeit (z.B. über eine Zeitschaltuhr) und während der Frostperioden sicherstellt, dass sichtbare Staubemissionen durch ausreichende Befeuchtung der Halden, der Fahr- und Freiflächen sowie der Entlade-, Aufgabe-, Übergabe- und Abwurfstellen niedergeschlagen werden.
- 3.28. Die Befeuchtungsanlage ist so auszulegen, dass
- die Beregnungsflächen sich so überschneiden, dass sie insgesamt die Lager- und Verkehrsflächen sowie den Bereich der Materialvorlage (Zwischenhalde am Vorbrecher) lückenlos überdecken,
 - alle in Frage kommenden Teile der Läger auch bei Windeinfluss erfasst werden können.
- 3.29. Der Doppelwellen-Vorbrecher ist mit festen Bedüsungseinrichtungen zur Befeuchtung des Materials am Aufgabetrichter auszustatten, so dass bei der Zerkleinerung entstehende Staubemissionen wirksam niedergeschlagen werden können.
- 3.30. Für die Bandabgabe des Output-Materials zur Lieferung an externe Verwertungsanlagen ist eine dreiseitig geschlossene überdachte Box (Output-Box) zu errichten. Diese ist mit einer festinstallierten Bedüsungsanlage zu versehen, welche an der offenen Seite einen Sprühnebelvorhang zur wirksamen Niederschlagung von Staubemissionen erzeugen kann.
- Der Austrag von Material in die Output-Box, einschließlich des Abwurfs direkt auf LKW oder in Container, darf nur erfolgen, wenn die oben geforderte Bedüsung in Betrieb ist.
- 3.31. Die temporäre Lagerung von Holzhackschnitzeln in der Output-Box hat hinter der Nebelwand zu erfolgen.
- Die Output-Box darf nur insoweit mit Material befüllt werden, dass für die Materialaufnahme mindestens die Schaufel des Radladers hinter die Nebelwand in die Output-Box hineinreichen kann.
- 3.32. In Halle 2 ist für die Verladung von zwischengelagerten Holzhackschnitzeln ein Lager- und Umschlagsbereich festzulegen. Hier ist eine festinstallierte Bedüsungsanlage einzurichten, mit welcher Staubemissionen in diesem Bereich wirksam niedergeschlagen werden können.



Abluftabsaugung und -reinigung

- 3.33. Antragsgemäß sind das Austragsband des Vorbrechers, der nachgeschaltete Fe-Abscheider sowie das Materialband, welches in die Halle 1 führt, geschlossen auszuführen. Diese gekapselten Bereiche sind abzusaugen und die Abluft der zentralen Staubfilteranlage zuzuführen.
- 3.34. Die Absaugung der Aufbereitungsanlage ist gemäß Anlage 6 (Maschinenaufstellplan) der Antragsunterlagen auszuführen.
- 3.35. Der Kamin der Filteranlage ist mit einer Kaminhöhe von 15,5 Meter (3 Meter über der Firsthöhe des Satteldaches von 12,5 Meter) auszuführen.
- 3.36. Es ist sicherzustellen, dass für die Durchführung der Messungen gemäß **Nebenbestimmung 3.3.** ein geeigneter Messplatz gemäß DIN EN 15259:2008-01 im Abluftstrom der Staubfilteranlage eingerichtet werden kann.
- 3.37. Der Betrieb der Aufbereitungsanlage ist ohne den gleichzeitigen Betrieb der Absaug- und Staubfilteranlage untersagt.
- 3.38. Bei Betriebsstörungen der Staubfilteranlage oder der, auch einzelnen, punktuellen Absaugungen ist der Betrieb der Aufbereitungsanlage für die Dauer der Störung vorübergehend zu unterbrechen.

Die Störungen der Absaug- und Filteranlage sowie die Betriebsunterbrechungen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 3.39. Zur Erkennung von Filterdurchbrüchen ist die Staubfilteranlage mit einem Filterwächter auszurüsten.
- 3.40. Die Staubfilteranlage ist regelmäßig unter Beachtung der Wartungsanleitung des Herstellers zu warten und auf ihren ordnungsgemäßen Betrieb zu überprüfen. Der Betreiber hat einen Betriebsangehörigen und einen Stellvertreter zu benennen, die für die sorgfältige Wartung und Kontrolle der Staubfilteranlage verantwortlich sind.

Entsprechend der vom Hersteller angegebenen Zeitabstände - mindestens jährlich - ist die Staubfilteranlage durch einen Sachkundigen auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen.
- 3.41. Die Filterschläuche sind nach Angaben des Filterherstellers zu wechseln. Beschädigte Filterschläuche müssen unverzüglich ausgetauscht werden. Solange beschädigte Schläuche nicht ausgetauscht werden können, ist der Betrieb der Anlage vorübergehend zu unterbrechen.
- 3.42. Die durchgeführten Wartungen und Überprüfungen sind unter Angabe des Zeitpunktes der vorgenommenen Arbeiten und des Namens des Wartenden (Überprüfers) im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 3.43. Filterstäube aus der Abluftreinigung sind antragsgemäß im geschlossenen



System gemeinsam mit den Holzhackschnitzeln zur Verbrennung an die Solvay Chemicals GmbH zu übergeben.

Andernfalls sind die Filterstäube aus der Abluftreinigung staubfrei in geeignete Behälter zu überführen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Reinigung

- 3.44. Sämtliche Lager- und Umschlagsflächen, Fahrwege sowie Einfahrts- und Ausfahrtsbereiche sind mittels Nass-Saug-Kehrmaschine regelmäßig und entsprechend des Reinigungskonzeptes so zu reinigen, dass Staubablagerungen vermieden werden und sichtbare Staubemissionen nicht auftreten.

Das aufgenommene Kehrgut ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Reinigung und die Entsorgung des Kehrgutes sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

- 3.45. Geräumte Lagerflächen sind, bevor neues Material oder Container auf diesen Flächen zwischengelagert bzw. aufgestellt werden, unverzüglich zu reinigen. Sichtbare Staubemissionen sind bei der Reinigung zu vermeiden.

- 3.46. Die Aufbereitungsaggregate sowohl im Außenbereich als auch in Halle 1 sind regelmäßig zur Vermeidung von Staubablagerungen zu reinigen.

Auf die Anforderungen der Gefahrstoffverordnung, Anhang 1, Nr. 2.3 wird hingewiesen.

- 3.47. Der Betreiber hat jeweils einen Betriebsangehörigen und einen Stellvertreter zu benennen, die für den Einsatz der Beregnungsanlagen und der Kehrmaschine verantwortlich sind.

Kontrollen

- 3.48. Das Betriebsgelände ist regelmäßig, mindestens einmal in der Woche, zu kontrollieren. Dabei ist insbesondere auf sichtbare Schäden in der Fahrbahndecke bzw. der befestigten Flächen zu achten. Evtl. Schäden und sonstige Mängel sind zeitnah zu beheben.

- 3.49. Der Betreiber hat einen Betriebsangehörigen und einen Stellvertreter zu benennen, die für die Kontrolle und Mängelbeseitigung verantwortlich sind.

- 3.50. Für die Durchführung der Kontrollen und die Mängelbeseitigung ist eine Betriebsanweisung zu erstellen. Die verantwortlichen Personen sind jährlich über die Betriebsanweisungen in verständlicher Sprache zu unterweisen.

Die Ergebnisse der Kontrolle und der Schadens- und Mängelbeseitigung sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Lichtimmissionen

- 3.51. Die Beleuchtungsanlagen (inkl. Steuerung der Bewegungsmelder für die



Nachtzeit) sind nach Vorgabe der „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI)“ in ihrer aktuellen Fassung zu errichten und zu betreiben.

- 3.52. Auf Verlangen der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52, ist nachzuweisen, dass die Immissionsrichtwerte gemäß der „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI)“ in ihrer aktuellen Fassung in der Nachbarschaft der Anlage eingehalten werden.
- 3.53. Die Möglichkeit der direkten Blickverbindung der Nachbarschaft in die Leuchtkörper sollte vermieden werden. Ist dies nicht möglich und werden begründete Beschwerden vorgetragen, sind zum Schutz der Nachbarschaft Maßnahmen zur Minderung der Störwirkung durchzuführen (Änderung von Ort, Neigung, Höhe und Abschattung der Leuchten).

4. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 4.1. Der Transformator darf antragsgemäß nur als sogenannter „Trockentrafo“ ausgeführt werden und darf somit keine flüssigen wassergefährdenden Stoffe (Trafoöl) enthalten.
- 4.2. Die Aggregate der Behandlungsanlage dürfen antragsgemäß nur mit Elektroantrieb betrieben werden.
- 4.3. Der Hydrauliköltank des Vorbrechers ist doppelwandig auszuführen. Alternativ ist der Vorbrecher mit einer Auffangwanne zur Aufnahme von austretendem Hydrauliköl auszustatten. Die Auffangwanne ist so zu konstruieren und zu montieren, dass der Zutritt von Niederschlagswasser ausgeschlossen wird.
- 4.4. Wassergefährdende flüssige Betriebsmittel (z.B. Hydraulik- und Altöle) in Fässern oder in Kleingebinden sind auf ausreichend dimensionierten Auffangwannen zu lagern. Die Auffangwannen müssen der Richtlinie über die Anforderungen an Auffangwannen aus Stahl mit einem Rauminhalt bis 1.000 Liter (StawaR) entsprechen (Nachweis durch ÜHP-Zeichen) oder allgemein bauaufsichtlich zugelassen sein.

Die Auffangwanne muss mindestens das Volumen des größten Behälters und mindestens 10 % des Volumens aller auf ihr gelagerten Behälter zurückhalten können.

- 4.5. Die Annahme und Lagerung von gefährlichen Abfällen (hier: Altholz A IV) und die Lagerung der hieraus hergestellten Holzhackschnitzel ist antragsgemäß nur in der witterungsgeschützten dreiseitig geschlossenen Halle 2 gemäß Betriebslageplan (Betriebslageplan Z.-Nr. AVG05-011) zulässig.
- 4.6. Altholz der Kategorie A IV ist aus Halle 2 unmittelbar dem Vorbrecher zuzuführen. Die Lagerung von Altholz der Kategorie A IV auf der Außenfläche ist nicht



zulässig.

- 4.7. Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund bzw. in das Grundwasser gelangen können, sind der zuständigen Behörde unverzüglich – ggf. fernmündlich – anzuzeigen. Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse sind im Betriebstagebuch einzutragen.
- 4.8. Es sind stets ausreichende Mengen an Sorptionsmitteln/ Bindemitteln in der Nähe von wassergefährdenden Stoffen zur Aufnahme verschütteter oder ausgelaufener Stoffe vorzuhalten.

Austretende Betriebsflüssigkeiten aus Fahrzeugen oder Behandlungsaggregaten sind unverzüglich mit geeigneten Bindemitteln aufzunehmen. Das verunreinigte Bindemittel ist bis zur ordnungsgemäßen Entsorgung in gefahrgutrechtlich zugelassenen Transportbehältern zu lagern.

Wartung / Kontrolle:

- 4.9. Vor Inbetriebnahme ist die Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Behandlung und Lagerung von Altholz der Kategorie A IV) gemäß § 46 Abs. 2 i. V. m. Anlage 5 AwSV durch einen Sachverständigen gemäß § 53 AwSV überprüfen zu lassen.
- Die Prüfberichte sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52, unmittelbar zu übersenden.
- 4.10. Vor Inbetriebnahme der Anlage ist die Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV zu erstellen und auf Verlangen der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52, vorzuzeigen. Ebenso sind die Betriebsanweisung bzw. die Merkblätter gemäß § 44 AwSV zu erstellen und an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Aggregate anzubringen.
- 4.11. Anlagenteile oder Maschinen, z.B. Radlader sind regelmäßig auf ihre Funktionsfähigkeit und Dichtheit zu prüfen und entsprechend der Herstellerangaben zu warten. Über die Prüfungsintervalle ist ein Terminplan zu erstellen. Die Durchführung der Funktionsprüfung und der Prüfung auf Dichtheit ist in dem Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 4.12. Die Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten dürfen nur von Fachfirmen oder sachkundigem Personal durchgeführt werden.
- 4.13. Die Ergebnisse der Kontrolle und der Schadens- und Mängelbeseitigung sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 4.14. Der Betreiber hat einen Betriebsangehörigen und einen Vertreter zu benennen, die für die Prüfungen verantwortlich sind. Die verantwortlichen Personen sind namentlich im Organigramm zu dokumentieren.



5. Wasserwirtschaft

- 5.1. Der Anschluss weiterer abflusswirksamer Flächen an die Versickerungsanlagen ist ohne vorherige Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54 unzulässig. Andere Abwässer als die auf den Dachflächen anfallenden Niederschlagswässer dürfen den Versickerungsanlagen nicht zugeführt werden.
- 5.2. Anforderungen an den Bau der Versickerungsanlage ergeben sich aus der separat beantragten Versickerungserlaubnis.
- 5.3. Eine Ableitung von Niederschlagswasser oder anderer Abwässer, die durch eine Betriebsstörung oder ein Schadensereignis verunreinigt worden sind, zur Versickerungsanlage ist durch Absperrmöglichkeiten sicher auszuschließen.
- 5.4. Die stete Kontrolle des Kanalsystems und die zugehörige Reinigung sind sicherzustellen. Die Rückspülwässer der Reinigung des Sand-/Kiesfilters sind entweder extern als Schlamm zu entsorgen oder antragsgemäß in den Stauraumkanal zurückzuleiten, so dass hierdurch Abwasser nicht anfällt.
- 5.5. Ggf. anfallende betriebliche Abwässer dürfen ohne vorherige Zustimmung oder Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54 nicht in eine öffentliche oder private Abwasseranlage eingeleitet werden.
- 5.6. Die Entnahme von Brunnenwasser aus dem Brunnen der Solvay Chemicals GmbH zum Zweck der Platzberegnung ist zwischen der Solvay Chemicals GmbH und der AVG Baustoffe Goch GmbH zu regeln.

6. Arbeitsschutz / Gesundheitswesen

- 6.1. Die entsprechend des zu erstellenden Explosionsschutzdokuments notwendigen Maßnahmen des Explosionsschutzes sind bei der Errichtung zu berücksichtigen.
- 6.2. Das Explosionsschutzdokument ist vor Aufnahme der Arbeit zu erstellen.
- 6.3. Die Umsetzung der Maßnahmen des Explosionsschutzes sind vor Inbetriebnahme der Abfallbehandlungsanlage durch eine befähigte Person gemäß § 15 BetrSichV zu überprüfen. Das Prüfergebnis ist dem Dezernat 55 bei der Abnahmeprüfung durch die Bezirksregierung Düsseldorf vorzulegen.
- 6.4. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ist gemäß der Biostoffverordnung (§§ 4 ff) das mögliche Vorhandensein biologischer Arbeitsstoffe zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere wenn die Gefahr besteht, dass die Beschäftigten während ihrer Tätigkeit mit Legionellen belastetem Wasser in Verbindung kommen (z. B. wenn zur Staubbindung Berieselungsanlagen eingesetzt werden).
- 6.5. Die Gefährdungsbeurteilungen müssen bei Betriebsbeginn vorliegen und werden spätestens bei der Abnahme auf Vollständigkeit und Plausibilität geprüft.



- 6.6. Zur Überprüfung einer möglichen Belastung des Beregnungswassers mit Legionellen, ist eine Möglichkeit (Zugang) zur Beprobung der Staukanäle bei der Bauausführung zu berücksichtigen. Außerdem sind Probenahmeventile vor dem Regneranschluss mit der längsten Zulaufstrecke nach der Pumpe sowie nach ggf. vorhandenen Filtern einzubauen.
- 6.7. Im Rahmen der Wirksamkeitskontrolle sind einmalig während der Sommermonate 2 Analysen im Abstand von 2 Monaten an unterschiedlichen Arbeitstagen aus dem System (Staukanal und Regneranschluss mit der längsten Zulaufstrecke) zu nehmen.
- Das Wasser ist auf die Parameter Legionellen und Temperatur zu untersuchen. Der Parameter Temperatur ist zu Beginn und nach der Legionellenprobenahme zu bestimmen.
- Die erhaltenen Messwerte sind in Anlehnung an die Vorgaben der 42. BImSchV zu beurteilen.
- Hinweis: Die Proben sollten in Anlehnung an die DIN 19458 Zweck b) gem. Tabelle 1 entnommen werden, da der Zustand des Wassers in den Leitungen von Interesse ist. Weitere Ausführungen zur Probenahme finden sich in der DIN EN ISO 11731:2019-03 „Wasserbeschaffenheit – Zählung von Legionellen“.
- 6.8. Die Untersuchungsergebnisse sind dem Fachdienst Gesundheitswesen des Kreises Wesel sowie der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52 und Dezernat 56, zu übersenden.
- 6.9. Sollte im Rahmen der Wirksamkeitskontrolle festgestellt werden, dass eine gefahrenbringende Konzentration an Legionellen im Beregnungswasser nachweisbar ist, sind zusätzliche Maßnahmen zur Minderung der Gefährdung durch Legionellen im Beregnungswasser festzulegen.

7. Baurecht / Brandschutz

- 7.1. Die Fundamente sind frostfrei auf tragfähigem Boden zu gründen.
- 7.2. Der Ausführungsbeginn des Vorhabens ist der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Rheinberg mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
- Hinweis: Die nicht rechtzeitige Anzeige des Baubeginns stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die durch ein Bußgeld geahndet werden kann.
- 7.3. Spätestens bei Baubeginn sind der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Rheinberg die staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stellen zu benennen, die mit der stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt worden sind.
- 7.4. Spätestens bei Baubeginn ist der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Rheinberg



ein Bauleiter/ eine Bauleiterin zu benennen.

- 7.5. Die Baustelle ist durch geeignete Abspermaßnahmen (Bauzaun, Warnzeichen, Beleuchtung) so abzusichern, dass unbeteiligte Personen, insbesondere spielende Kinder, nicht gefährdet werden.
- 7.6. Bei Ausschachtungsarbeiten festgestellte Bodenverunreinigungen oder andere Auffälligkeiten sind der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Rheinberg umgehend anzuzeigen. Die Arbeiten sind bis zur Entscheidung einzustellen. Die beteiligten Behörden behalten sich beim Auftreten von Verdachtsmomenten weitere Maßnahmen vor.
- 7.7. Bei einer eventuellen Anfüllung des Geländes sind nur wasserunschädliche Materialien zu verwenden.
- 7.8. Sofern für die Verfüllung von Baugruben und der Befestigung der Betriebsflächen der Einbau von Recycling-Material beabsichtigt ist, ist hierfür eine wasserbehördliche Erlaubnis bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54 zu beantragen.
- 7.9. Für die Erstellung des Lärmschutzwalls ist nur unbelastetes Material, Z0 gem. Merkblatt LAGA M20 TR Boden, zu verwenden. Dies gilt auch für Bodenaushub, der im Zuge der Baumaßnahme auf dem Betriebsgelände anfällt. Die Einhaltung der Anforderung ist analytisch nachzuweisen.
- 7.10. Das Brandschutzkonzept des staatl. anerk. Brandschutzsachverständigen der Gustav Gentges Brandschutz GmbH, Dieckmannstraße 43, 47906 Kempen (Stand 28.09.2020), unter Berücksichtigung der **Nebenbestimmungen 7.11. - 7.15.**, ist bei der Errichtung der Anlage zwingend zu beachten.
- 7.11. Zu Pkt. 1 des Brandschutzkonzepts:
Die Einrichtung des Feuerschlüsseldepots (Hinterlegen des Generalschlüssels) ist in Absprache mit der Feuerwehr Rheinberg, Herrn Schriewer, durchzuführen.
- 7.12. Zu Pkt. 2 des Brandschutzkonzepts:
Die auf dem Betriebsgelände verlegte Löschwasserleitung mit Überflurhydranten soll lediglich zur Unterstützung des Ersteinsatzes dienen. Gespeist werden soll diese Stichleitung von der Löschwasserversorgungsanlage vom entfernt gelegenen Holzkessel. Der Brandschutzdienststelle des Kreises Wesel ist eine hydraulische Berechnung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass zumindest für den Erstangriff eine Löschwassermenge von 96 m³/h und des Weiteren bei gleichzeitiger Entnahme aus der nun hergestellten Verbindung zur weiter entfernten Betriebsfläche die Gesamtlöschwassermenge von 158 m³/h dauerhaft zur Verfügung steht.
- 7.13. Zu den Pkt. 10 und 11.1. des Brandschutzkonzepts:



Mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Wesel ist die Planung der akustischen Alarmierungseinrichtung und die Ausstattung mit Löschmitteln abzustimmen.

7.14. Zu Pkt. 14 des Brandschutzkonzepts:

Die Hallen 1 und 2 werden mit einer Brandmeldeanlage mit automatischen Brandmeldern und mit nicht-automatischen Brandmeldern (Handmeldern) der Kategorie I ausgestattet. Die Brandkenngröße und die Art der Melder ist unter Berücksichtigung der Nutzung (eventuelle Staubentwicklung/ Behandlungsverfahren) durch den Fachplaner in Zusammenarbeit mit dem abnehmenden Sachverständigen für die Brandmeldeanlage festzulegen. Die Detailplanung ist der Brandschutzdienststelle des Kreises Wesel vorzulegen und mit diesen abzustimmen.

7.15. Zu Pkt.16.4 des Brandschutzkonzepts:

Der Brandschutzbeauftragte ist frühzeitig zu benennen und möglichst in die Fachplanung, bzw. in die vorbeschriebenen Abstimmungen einzubeziehen.

7.16. Vor Inbetriebnahme ist der Feuerwehrplan der Brandschutzdienststelle des Kreises Wesel zur Freigabe vorzulegen.

7.17. Für die Zeit der Baumaßnahme ist gem. § 56 BauO NRW ein Fachbauleiter in brandschutztechnischer Hinsicht zu bestellen. Es wird empfohlen, den Ersteller des Brandschutzkonzeptes mit dieser Aufgabe zu betrauen.

7.18. Gemäß der Anlage zum Brandschutzkonzept, des Gutachtens der ÖKOTEC Sachverständige, Projektnummer 19-0139, vom 13.03.2019, ist die Anlage so zu errichten, dass ein Löschwasservolumen von 384 m³ innerhalb der Anlage zurückgehalten werden kann.

8. Immissionsschutz während der Bauphase

8.1. Bei der Vergabe der Bauarbeiten ist der Auftragnehmer zur Einhaltung der bestehenden Lärmschutzvorschriften, insbesondere der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm), schriftlich zu verpflichten.

8.2. Die beim Bau auftretenden Staubemissionen sind durch Befeuchtungsmaßnahmen niederzuschlagen. Durch den Baustellenverkehr dürfen die angrenzenden Verkehrsflächen nicht verschmutzt werden. Die befestigten Anlagenflächen sowie, sofern erforderlich, die öffentlichen Zufahrtstraßen sind bedarfsgerecht mittels einer Kehrmaschine von Verschmutzungen zu säubern.

8.3. Der Verkehr von Baufahrzeugen und der Einsatz von Baugeräten sind so zu regeln, dass die von ihnen ausgehenden Belästigungen durch Abgase, Lärm, Schmutz oder Erschütterungen möglichst geringgehalten werden.

**8.4. Folgende Immissionsrichtwerte sind einzuhalten:**

Gebietscharakterisierung	Immissionsrichtwerte
a Gebiete, in denen nur gewerbliche oder industrielle Anlagen und Wohnungen für Inhaber und Leiter der Betriebe sowie für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen untergebracht sind,	70 dB (A)
b Gebiete, in denen vorwiegend gewerbliche Anlagen untergebracht sind,	tagsüber: 65 dB(A) nachts: 50 dB(A)
c Gebiete mit gewerblichen Anlagen und Wohnungen, in denen weder vorwiegend gewerbliche Anlagen noch vorwiegend Wohnungen untergebracht sind,	tagsüber: 60 dB(A) nachts: 45 dB(A)
d Gebiete, in denen vorwiegend Wohnungen untergebracht sind,	tagsüber: 55 dB(A) nachts: 40 dB(A)
e Gebiete, in denen ausschließlich Wohnungen untergebracht sind,	tagsüber: 50 dB(A) nachts: 35 dB(A)
f Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten	tagsüber: 45 dB(A) nachts: 35 dB(A)

- 8.5. Der Immissionsrichtwert ist überschritten, wenn der nach Nr. 6 AVV Baulärm ermittelte Beurteilungspegel den Richtwert überschreitet.
- 8.6. Der Immissionsrichtwert für die Nachtzeit ist ferner überschritten, wenn ein Messwert oder mehrere Messwerte (Nr. 6.5 AVV Baulärm) den Immissionsrichtwert um mehr als 20 dB(A) überschreiten.
- 8.7. Die Bauarbeiten, die geeignet sind, die Nachtruhe zu stören, dürfen grundsätzlich nur in den Tageszeiten (7.00 Uhr bis 20.00 Uhr) durchgeführt werden. In den Fällen, in denen solche Arbeiten in den Zeiten von 6.00 Uhr bis 7.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 22.00 Uhr durchgeführt werden müssen, sind diese der Bezirksregierung Düsseldorf mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

9. Natur- und Landschaftsschutz

- 9.1. Für die Umsetzung der mit diesem Bescheid zugelassenen Maßnahmen ist eine fachlich qualifizierte ökologische Baubegleitung zu beauftragen. Durch diese ist sicherzustellen, dass die naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen fachgerecht umgesetzt werden. Dies beinhaltet insbesondere die Einhaltung,



Umsetzung und Betreuung der noch in der landschaftspflegerischen Stellungnahme zu formulierenden Vorgaben sowie den Nebenbestimmungen in Text und Karten formulierten bzw. dargestellten Maßnahmen und Einschränkungen zum Schutz von Natur, Landschaft und Boden. Weiterhin ist ihre Aufgabe die Feststellung und Dokumentation etwaiger zusätzlicher Eingriffe oder neuer fachlicher Erkenntnisse, die eine Nachbilanzierung des Kompensationsumfanges erforderlich machen.

- 9.2. Die dargestellten Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind entsprechend der Antragsunterlagen (Anlage 11) durchzuführen. Abweichungen sind nur insoweit zulässig, wie sie durch nachfolgende Nebenbestimmungen festgelegt werden.
- 9.3. Die nach den Inhalten der Antragsunterlagen (Anlage 11 inkl. Anhänge) sowie in den Nebenbestimmungen maßgeblichen Vorgaben sind in die vertraglichen Bedingungen und Leistungsverzeichnisse bei der Auftragsvergabe an die ausführenden Firmen aufzunehmen. Sollten bei der Ausführung der Baumaßnahme neuere Erkenntnisse zu planungsrelevanten Arten vorliegen, z.B. durch die ökologische Baubegleitung, so sind die Naturschutzbehörden umgehend zu informieren. Gegebenenfalls können dadurch weitere Abstimmungen erforderlich werden.
- 9.4. Beginn und Abschluss der Bauarbeiten sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 51 sowie der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Wesel umgehend schriftlich mitzuteilen.

Zusätzlich sind zu Beginn der bauvorbereitenden Maßnahmen der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 51 sowie der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Wesel schriftlich der gesamtverantwortliche Bauleiter und die für die ökologische Baubegleitung qualifizierte Person mit Name, Anschrift und Kontaktdaten mitzuteilen.

Die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 51 ist in den Verteiler der Baubesprechungsprotokolle (E-Mail oder Post) aufzunehmen.

- 9.5. Sofern aus Arbeitssicherheitsgründen Beleuchtungen errichtet werden müssen, ist zur Vermeidung der Anlockung von Insekten und als direkte Folge von Fledermäusen und Vögeln aus angrenzenden Lebensräumen eine Beleuchtung nach Vorgabe der „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionschutz (LAI)“ in ihrer aktuellen Fassung zu verwenden. Die Lampen dürfen nur während der zugelassenen Arbeitszeiten genutzt werden.
- 9.6. Die Erhaltung von Gehölzbeständen sowie ihr Schutz vor Beschädigungen während der Bauzeit haben gemäß RAS-LP 4 zu erfolgen. Zudem sind bei der Maßnahmenausführung die DIN 18320, DIN 18916, DIN 18917, DIN 18918



und DIN 18919 in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten.

- 9.7. Der Oberboden ist nach DIN 18915 aufzunehmen und auf Mieten zu setzen. Sofern während der Baumaßnahme Bodenaushub anfällt, der nicht zum Einbau im Eingriffsbereich vor Ort oder einer anderen Verwendung zugeführt werden kann, ist dieser ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 9.8. Zur Minimierung der Beeinträchtigung von Natur und Landschaft sind die vorhandenen Bäume und Sträucher auf den betroffenen Grundstücken zu erhalten und während der Baumaßnahme gemäß DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" zu schützen (insbesondere keine Lagerung von Baumaterialien oder Bodenmassen im Kronentraufbereich von Gehölzen).
- 9.9. Um die Zerstörung von Brutstätten auszuschließen (§ 44 Abs. 1 BNatSchG), sind unvermeidbare Eingriffe in Pflanzenbestände nur innerhalb des Zeitraumes vom 1. Oktober bis zum 28./ 29. Februar durchzuführen. Außerhalb dieses Zeitraumes sind sie nur dann zulässig, wenn sie aus wichtigen Gründen nicht zu anderer Zeit durchgeführt und Verbotstatbestände ausgeschlossen werden können.

10. Verkehr

- 10.1. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs darf durch die Bautätigkeiten nicht beeinträchtigt werden.
- 10.2. Die Anlieferung von Altholz und/oder Holzhackschnitzeln ist nur in der Zeit von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr zulässig.

Hinweis: Bezüglich der zulässigen LKW An- und Abfahrten wird auf die **Nebenbestimmung 3.9.** verwiesen.



Teil IV: Hinweise

Allgemeines

1. Sollte sich im Rahmen der Errichtung der Anlage die Notwendigkeit ergeben, von den diesem Bescheid zugrundeliegenden Unterlagen abzuweichen, so ist die zuständige Behörde rechtzeitig vor der Umsetzung der beabsichtigten Maßnahme zu informieren.
2. Dieser Genehmigungsbescheid schließt gemäß § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 65 BauO NRW⁷ sowie die Eignungsfeststellung nach § 63 WHG mit ein.
3. Beabsichtigt die Betreiberin den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat sie dies nach § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52, unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die von der Betreiberin vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

Abfallrecht

4. Betreiber von Abfallbehandlungsanlagen haben nach § 26 des Landesabfallgesetzes (LAbfG) sachkundiges und zuverlässiges Personal zu beschäftigen, das in der Lage ist, den Betrieb der Anlage zu führen, insbesondere die Anlieferung von Abfällen wirksam zu kontrollieren. Sie haben durch geeignete Bedienungs- und Sicherheitsanweisungen und durch Schulung des Personals Fehlverhalten vorzubeugen und die betroffenen Arbeitnehmer über die in den betrieblichen Gefahrenabwehrplänen für Betriebsstörungen enthaltenen Verhaltensregeln zu unterweisen.
5. Betreiber von Abfallentsorgungsanlagen haben gemäß § 49 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) Register über die Entsorgung von Abfällen – unter Berücksichtigung der Nachweisverordnung (NachwV) – zu führen. Die Erfassung der Daten hat nach Maßgabe des § 24 NachwV zu erfolgen. Die in die Register einzustellenden Belege oder Angaben sind nach § 25 Abs. 1 NachwV mindestens 3 Jahre im Register aufzubewahren bzw. zu belassen.
6. Zur Gewährleistung einer schadlosen stofflichen Verwertung von Altholz sind die Anforderungen des Anhangs I der Altholzverordnung (AltholzV) einzuhalten. Gemäß Anhang I dürfen für die in Spalte 1 bezeichneten Verwertungsverfahren nur die in Spalte 2 genannten Altholzkategorien unter Beachtung der in Spalte 3 aufgeführten besonderen Anforderungen an die stoffliche Verwertung eingesetzt werden. Die zum Zwecke der Herstellung von Holzwerkstoffen aufbereiteten Holzhackschnitzel und Holzspäne dürfen die in Anhang II genannten Grenzwerte nicht

⁷ Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung- BauO NRW)



überschreiten. Diese gelten als eingehalten, wenn der Grenzwert im gleitenden Durchschnitt der vier zuletzt nach § 6 Abs. 2 durchgeführten Untersuchungen nicht überschritten wird und kein Analyseergebnis den Grenzwert um mehr als 25 von Hundert überschreitet (§ 3 Abs. 1 AltholzV).

7. Für die Herstellung von Holzwerkstoffen dürfen unterschiedliche Altholzkontingente nur miteinander vermischt werden, wenn für jedes der Kontingente die Anforderungen des Anhangs II der AltholzV erfüllt sind (§ 3 Abs. 3 Satz 2 AltholzV).
8. Soweit die Zulässigkeit von Altholzkategorien in Anlagen zur energetischen Verwertung beschränkt ist, ist eine Überprüfung der ordnungsgemäßen Zuordnung der Altholzkategorie in Chargen bis max. 500 Tonnen vorgebrochenes Altholz durchzuführen. Dabei sind aus dem laufenden Altholzdurchsatz, jeweils alle 10 Tonnen Proben von 20 kg zu nehmen und aus diesen der Anteil nicht zugelassener Altholzkategorien zu bestimmen (§ 7 i. V. m. Anhang V AltholzV).

Immissionsschutz

9. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, nach § 15 Abs. 1 BImSchG der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist, erforderlich sein können.
10. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf nach § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung); eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftigen Anlagen (4. BImSchV) erreichen. Eine Genehmigung ist nach § 16 Abs. 1 Satz 2 BImSchG nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.
11. Den Mitarbeitern bzw. Vertretern der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52, ist gemäß § 52 BImSchG jederzeit zur Erfüllung ihrer Aufgaben Zutritt zum Betriebsgelände zu gewähren. Die übrigen Regelungen des § 52 BImSchG gelten entsprechend.



12. Die endgültige Stilllegung der Anlage oder von Anlagenteilen ist der zuständigen Behörde frühzeitig, mindestens jedoch einen Monat vor dem voraussichtlichen Zeitpunkt, schriftlich mitzuteilen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).

Wasserwirtschaft / Entwässerung / Gewässerschutz

13. Für die Planung zur Erstellung und den Betrieb des Kanalisationsnetzes ist eine Anzeige nach § 57 Abs. 1 LWG zu erstellen und einzureichen.
14. Für die beabsichtigte Versickerung des Niederschlagswassers von Dachflächen ist eine Erlaubnis nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erforderlich. Anforderungen an die Versickerung bleiben der zu erteilenden wasserrechtlichen Erlaubnis vorbehalten.
15. Der Standort befindet sich nicht in einem festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet. Es liegt jedoch in den Hochwasserrisikogebieten des Rheins, die bei einem seltenen bzw. extremen Hochwasserereignis überflutet werden können. Ein solches Rheinhochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit ist statistisch ca. alle 1000 Jahre zu erwarten. Die Überflutungs-/Risikogebiete des Rheins ergeben sich aus den Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten, die unter www.flussgebiete.nrw.de oder www.elwas.web.nrw.de abrufbar sind.

Für Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten gelten die Regelungen des § 78b Wasserhaushaltsgesetz. Daraus ergeben sich Anforderungen an eine hochwasserangepasste Bauweise bei der Errichtung oder wesentlichen Erweiterung baulicher Anlagen. Am Standort (oder im Bereich des Planvorhabens) ist bei einem extremen Rheinhochwasser mit einer Wasserspiegellage von 25,26 m NHN zu rechnen.

Arbeitsschutz

16. Im Gefahrenbereich von Bagger und Radlader dürfen sich keine Personen aufhalten. Der Fahrzeugführer darf nur fahren oder zurücksetzen, wenn sichergestellt ist, dass Personen nicht gefährdet werden. Ist aus betrieblichen Gründen unvermeidlich, dass Personen den Gefahrenbereich betreten müssen, sind auf Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung Maßnahmen festzulegen.
17. Die Fahrzeuge in mit Biostoffen belasteten Arbeitsbereichen mit ständigem Arbeitsplatz, müssen über eine geschlossene, klimatisierte Kabine mit Anlagen zur Atemluftversorgung (z. B. Filteranlagen nach BGI 581) verfügen. Filter von Schutzbelüftungsanlagen sind entsprechend den Angaben des Herstellers regelmäßig zu warten und zu wechseln.
18. Werden zur Durchführung von Tätigkeiten, wie z. B. Reparatur- und Wartungsarbeiten, Fremdfirmen beauftragt, ist der Anlagenbetreiber als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten an der Anlage nur Firmen beauftragt werden, die über die für die Tätigkeiten erforderlichen Fachkenntnisse verfügen. Der



Anlagenbetreiber als Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfirmen über die Gefahrenquellen und anlagenspezifische Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden.

19. Für den Betrieb sind Gefährdungsbeurteilungen gemäß §§ 5, 6 des Arbeitsschutzgesetzes, § 4 Biostoffverordnung, § 6 Gefahrstoffverordnung und § 3 der Betriebs-sicherheitsverordnung zu erstellen. Auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung sind die organisatorischen und technischen Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik festzulegen, die zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten erforderlich sind.

Die von der Betreiberin zu erstellenden Unterlagen müssen folgendes beinhalten:

- das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung,
- die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes,
- das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle).

Auf jeder Seite müssen der Arbeitsbereich, die Tätigkeit und der Verantwortliche erkennbar sein. Die Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung nach der Biostoffverordnung bedarf der Fachkunde.

Baurecht / Brandschutz

20. Erforderliche Absperrmaßnahmen an bzw. in öffentlichen Verkehrsflächen sind im Einvernehmen mit der Straßenverkehrsbehörde und der zuständigen Straßenbau-behörde zu treffen.
21. Für Schäden an öffentlichen Verkehrsflächen im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben haftet der Bauherr/die Bauherrin bzw. der Bauträger/die Bauträgerin.
22. Bei der Errichtung des Vorhabens sind nur Baustoffe und Bauteile zu verwenden, die den Anforderungen der BauO NRW und den aufgrund dieses Gesetzes erlas-senen Vorschriften entsprechen. Neue Baustoffe und Bauteile, die noch nicht all-gemein gebräuchlich und bewährt sind, dürfen nur verwendet werden, wenn ihre Brauchbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zustimmung oder ein Prüf-zeichen nachgewiesen wird.
23. Bei der Ausführung des Vorhabens sind die bauordnungsrechtlichen Vorschriften gem. BauO NRW 2018 zu beachten.
24. Gebäudeeinmessungspflicht

Nach Errichtung oder Änderung von Gebäuden ist eine örtliche Vermessung zur Aktualisierung des Liegenschaftskatasters erforderlich (Gebäudeeinmessung), sofern es sich nicht um mobile und kurzlebige Anlagen und solche von geringerem Wert handelt, die jederzeit ohne großen Aufwand abgerissen oder versetzt werden können (z.B. Blechgaragen). Gemäß § 14 Abs. 2 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster in der Fassung vom 30.05.1990 muss



der jeweilige Eigentümer/ die Eigentümerin oder der Erbbauberechtigte/ die Erbbauberechtigte auf seine/ ihre Kosten die Gebäudeeinmessung durchführen lassen. Hierfür ist die Beauftragung eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs/ einer öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin notwendig.

25. Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 17 – Deutsche Solvay Werke – sind einzuhalten.

Hinweis: Sofern sich Ausgleichspflanzungen aus den Vorgaben des Bebauungsplanes ergeben, sind diese insbesondere hinsichtlich Umfang, Standort und Qualität mit der Stadt Rheinberg abzustimmen.

26. Der örtlichen Feuerwehr sind die Informationen zur Brandmeldeanlage, die Feuerwehrläne, die betrieblichen Ansprechpartner, etc. zur Verfügung zu stellen, da die entsprechenden Informationen zur Einsatzabwicklung benötigt werden.

Verkehr

27. In einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Landesstraße (Anbaubeschränkungszone § 25 StrWG NRW)

- dürfen nur solche Bauanlagen errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden, die, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße weder durch Lichteinwirkung, Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche, Erschütterungen und dgl. gefährden oder beeinträchtigen,
- sind alle Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden so zu gestalten oder abzuschirmen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise beeinträchtigt wird,
- bedürfen Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen oder sonstige Hinweise mit Wirkung zur Landesstraße einer straßenrechtlichen Prüfung und Zustimmung.

28. In einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Landesstraße dürfen gemäß § 28 Abs. 1 StrWG NRW Anlagen der Außenwerbung nicht errichtet werden. Im übrigen stehen sie den baulichen Anlagen des § 25 und § 27 StrWG NRW gleich. Sicht- und Lärmschutzwälle - sowie Wände bedürfen der Genehmigung der Straßenbauverwaltung.

29. Gemäß § 33 der Straßenverkehrsordnung ist die Straßenbauverwaltung an Maßnahmen zu beteiligen, die, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße beeinträchtigen können. Vom städtischen Bauordnungsamt ist daher sicherzustellen, dass über die Anbaubeschränkungszone hinaus Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen und sonstige Hinweise, die den Verkehr auf der Landesstraße beeinträchtigen können, nur dann aufgestellt werden dürfen, wenn die Straßenbauverwaltung zugestimmt hat.



Teil V: Begründung

1. Genehmigungsverfahren

Die AVG Baustoffe Goch GmbH, Siemensstraße 81 in 47574 Goch hat mit Datum vom 08.01.2019, zuletzt ergänzt am 28.12.2020, gemäß § 4 BImSchG die Erteilung einer Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Behandlung und zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen (Aufbereitungsanlage für Altholz) am Standort Zollstraße 2 in 47495 Rheinberg beantragt.

Das Vorhaben umfasst das Grundstück Zollstraße 2, Gemarkung Rheinberg, Flur 7, Flurstücke 363, 407 - 409 (jeweils tlw.) und 414 - 430. Im Rahmen der inzwischen durchgeführten Ausparzellierung des Anlagengrundstücks wurden die Flurstücknummern geändert, siehe aktuelle Flurkarte Z.-Nr.: AVG05-03d. Die übrigen Antragsunterlagen enthalten noch die alten Flurbezeichnungen (vgl. alte Flurkarte Z.-Nr.: AVG05-03c).

Der vorliegende Antrag umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Aufbereitungsanlage für Altholz, insbesondere die Verarbeitung zu Holzhackschnitzeln, die vorrangig der Brennstoffversorgung des Holzkessels der Solvay Chemicals GmbH auf dem angrenzenden Grundstück dienen sollen.

Hierfür sind folgende abfallwirtschaftliche Tätigkeiten vorgesehen:

- Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen (Althölzer der Kategorien A I - A IV durch mechanische Aufbereitung),
- Zeitweilige Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen (Althölzer der Kategorien A I - A IV) und
- Vermischung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen zur Herstellung von Brennstoffen durch mechanische Aufbereitung (Herstellung von Holzhackschnitzeln aus Althölzern der Kategorien A I - A IV).

Die Anlage ist genehmigungsbedürftig gemäß § 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 Abs. 1 der 4. BImSchV, sowie den Nummern 8.11.1.1, 8.11.2.3, 8.11.2.4, 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV:

- 8.11.1.1 (G E)

Anlagen zur Behandlung von gefährlichen Abfällen, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 und 8.8 erfasst werden, [...] zum Zweck der Hauptverwendung als Brennstoff oder der Energieerzeugung durch andere Mittel [...] mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 10 Tonnen oder mehr je Tag

- 8.11.2.3 (G E)

Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit diese für die Verbrennung oder Mitverbrennung



vorbehandelt werden oder es sich um Schlacken oder Aschen handelt, von 50 Tonnen oder mehr je Tag

- 8.11.2.4 (V)

Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch die Nummer 8.11.2.3 erfasst, von 10 Tonnen oder mehr je Tag

- 8.12.1.1 (G E)

Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr

- 8.12.2 (V)

Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr

Gemäß den Vorgaben aus § 3 der 4. BImSchV handelt es sich bei der Altholzaufbereitungsanlage der AVG Baustoffe Goch GmbH um eine Anlage, die unter Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen fällt (IED-Anlage).

Die von der AVG Baustoffe Goch GmbH beantragte Anlagenart ist nicht in der Liste „UVP-pflichtiger Vorhaben“ der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgeführt und bedurfte daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung und auch keiner Vorprüfung des Einzelfalls.

Die beantragte Anlage unterliegt nicht dem Geltungsbereich der Störfall-Verordnung⁸. Bei der geplanten Anlage handelt es sich nicht um einen Betriebsbereich nach § 1 Abs. 1 der Störfallverordnung, da auch unter Berücksichtigung von gefährlichen Einsatz-, Hilfs- und Abfallstoffen keine gefährlichen Stoffe in den Mengen vorhanden sind, die die in Anhang I Spalte 4 der Störfallverordnung genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten.

Über die Zulässigkeit des Vorhabens war nach den Vorgaben der §§ 4 und 6 des BImSchG zu entscheiden.

⁸ Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV)



Gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und den auf Grundlage des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden auf Grundlage der Prüfkriterien des BImSchG unter Beachtung der allgemeinen Genehmigungsverfahrensprinzipien des § 10 BImSchG und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) von den Fachdezernaten für Natur- und Landschaftsschutz (Dezernat 51), Abfallwirtschaft – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz (Dezernat 52), Immissionsschutz (Dezernat 53), Wasserwirtschaft (Dezernat 54) und Arbeitsschutz (Dezernat 55) meines Hauses, sowie den folgenden Fachbehörden und Trägern öffentlicher Belange (TÖB) bewertet und geprüft:

- Stadt Rheinberg
- Kreis Wesel
- Straßen.NRW
- Gemeinde Alpen
- Stadt Voerde
- Bezirksregierung Arnsberg (Abteilung 6 - Bergbau und Energie in NRW)
- LANUV NRW

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) wurde hierbei u. a. im Rahmen fachlicher Fragestellungen mit der Prüfung der eingereichten Gutachten (u. a. zu Staubemissionen) beauftragt (Plausibilitätsprüfung).

Die beteiligten Fachdezernate, Fachbehörden und TÖB nahmen zu dem Vorhaben Stellung, erhoben gegen das Vorhaben keine grundsätzlichen Einwände, schlugen aber Nebenbestimmungen zur Genehmigung vor, welche, soweit notwendig und zutreffend, Eingang in diesen Genehmigungsbescheid gefunden haben.

Gemäß der für die Anlage der AVG Baustoffe Goch GmbH anzuwendenden Nummern des Anhangs 1 der 4. BImSchV war für dieses Vorhaben ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen und über den Antrag im Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG zu entscheiden.

Die Bekanntmachung des beantragten Vorhabens gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG erfolgte am 20.06.2019 im Amtsblatt Nr. 25/2019 der Bezirksregierung Düsseldorf sowie auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf.

Die Antragsunterlagen lagen in der Zeit vom **28.06.2019 bis zum 29.07.2019** bei der Bezirksregierung Düsseldorf und der Stadt Rheinberg zur öffentlichen Einsichtnahme aus.



Es wurden gegen das Vorhaben insgesamt 8 Einwendungen innerhalb der Einwendungsfrist vom 28.06.2019 - 29.08.2019 erhoben und im Rahmen des Erörterungstermins am 26.09.2019 zwischen der Antragstellerin und den Einwendern erörtert.

Das Protokoll des Erörterungstermins wurde am 29.05.2020 der Antragstellerin und den Einwendern, die eine Übersendung wünschten, übersandt.

Die vorgebrachten Einwände und Anträge wurden bei der Prüfung der Genehmigungsfähigkeit mit einbezogen. Die Einzelheiten und die Bewertung der Einwendungen, sowie der im Erörterungstermin gestellten Anträge, werden im weiteren Verlauf dieser Begründung in den Abschnitten 3. – 5. dargelegt.

Nach der Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden die Antragsunterlagen vor allem aufgrund der Erkenntnisse und der vorgebrachten Argumente während des Erörterungstermins in diversen Punkten ergänzt und geändert.

Diese nachträglichen Ergänzungen und Änderungen zeigen jedoch keine relevanten zusätzlichen nachteiligen Auswirkungen für Dritte oder die Schutzgüter, die nicht bereits bei der erfolgten öffentlichen Auslegung der Antragsunterlagen in diesen beschrieben waren.

Eine erneute Offenlage der Antragsunterlagen war somit nicht notwendig.

Die Antragstellerin wurde vor Erlass dieses Genehmigungsbescheides gemäß § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW mit E-Mail vom 13.01.2021 angehört. Hierzu nahm die Antragstellerin mit Schreiben vom 28.01.2021 Stellung und erbat diverse Änderungen. Diese wurden, soweit die Argumente der Antragstellerin zutreffend waren, in diesem Bescheid übernommen.

Zulassungen nach § 8a BImSchG

Der Genehmigungsantrag enthält zudem einen Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für den vorzeitigen Beginn der Errichtung der baulichen Anlagen, sowie der Maschinenteknik der Behandlungsanlage. Der entsprechende vorzeitige Beginn wurde mit Bescheid vom 18.02.2020, Az.: 52.03-0013198-0000-1246 zugelassen.

Mit Schreiben vom 29.09.2020 erweiterte die AVG Baustoffe Goch GmbH ihren Antrag um einen weiteren Antrag gemäß § 8a BImSchG für die vorzeitige Prüfung der Betriebstüchtigkeit der Anlage. Die beantragte Prüfung der Betriebstüchtigkeit wurde mit Bescheid vom 09.11.2020, Az.: 52.03-0013198-0000-1246 zugelassen.

Mit der Zustellung dieses Genehmigungsbescheides endet die Gestattungswirkung der Bescheide vom 18.02.2020 und vom 09.11.2020 (jeweils Az.: 52.03-0013198-0000-1246).



2. Sachentscheidung

Zur Prüfung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens waren insbesondere folgende Punkte zu beurteilen:

Bauplanungsrecht

Das Anlagengelände befindet sich im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes (Bebauungsplan Nr. 17 - Deutsche Solvay Werke - der Stadt Rheinberg vom 17.09.1977), welcher das Gebiet als Industrie- und Gewerbegebiet einstuft. Das Vorhaben der AVG Baustoffe Goch GmbH ist aufgrund der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes an dieser Stelle zulässig. Ein gemeindliches Einvernehmen der Stadt Rheinberg zum Vorhaben der AVG Baustoffe Goch GmbH war daher nicht notwendig.

Befreiung vom Bebauungsplan

Die Stadt Rheinberg wies im Rahmen der Behördenbeteiligung darauf hin, dass zur Genehmigung des beantragten Vorhabens eine Befreiung vom rechtsverbindlichem Bebauungsplan Nr. 17 vom 17.09.1977 notwendig sei. Die Befreiung erlaubt die Überschreitung der festgesetzten Baugrenzen für überbaubare Grundstücksflächen im Zuge der Errichtung der nördlichen Außenlagerflächen. Hierfür ist die Bebauung eines ca. 15 m breiten Streifens über die Baugrenze hinaus notwendig. Die Stadt Rheinberg hat keine Einwände gegen die notwendige Befreiung vorgetragen, solange die Grundflächenzahl (GRZ) eingehalten wird, da die im Bebauungsplan festgesetzte Baugrenze keine erkennbare Funktion mehr besitzt. Die Befreiung ist somit gemäß § 31 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 69 BauO NRW 2018 zulässig.

Die Befreiung wird im Rahmen von § 13 BImSchG mit diesem Bescheid erteilt.

Erschließung

Das o. g. Betriebsgelände wird über die Zollstraße erschlossen. Die Erschließung der Zufahrt erfolgt durch die Solvay Chemicals GmbH und ist somit gesichert.

Abstand zu Betriebsbereichen nach Störfall-Verordnung

Das geplante Vorhabengrundstück der Altholzaufbereitungsanlage liegt im angemessenen Sicherheitsabstand des benachbarten Betriebsbereiches der INOVYN Deutschland GmbH. In § 3 Abs. 5c BImSchG wird der angemessene Sicherheitsabstand als Abstand zwischen einem Betriebsbereich und benachbarten Schutzobjekten gemäß § 3 Abs. 5d BImSchG definiert.

Die Altholzaufbereitungsanlage stellt als Industrieanlage ohne relevanten Publikumsverkehr jedoch keine schutzbedürftige Nutzung im Sinne von § 3 Abs. 5d BImSchG dar. Gemäß der planungsrechtlichen Stellungnahme der Stadt Rheinberg kann aufgrund des geringen Schutzanspruchs dem Vorhaben daher nicht die Lage innerhalb



des angemessenen Abstands des INOVYN-Betriebsbereiches entgegengehalten werden, zumal mit dem beantragten Vorhaben innerhalb des vorhandenen Industrie- und Gewerbegebiets keine Entstehung einer erstmaligen Gemengelage, d.h. kein erstmaliges Heranrücken an den Störfallbetrieb und auch nicht die Verfestigung / Verschlechterung der bestehenden Gemengelage verbunden ist.

Brandschutz

Die Belange des Brandschutzes wurden von der Brandschutzdienststelle des Kreises Wesel geprüft. Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

Zur Gewährleistung der allgemeinen Anforderungen des baulichen und vorbeugenden Brandschutzes sind alle Punkte des Brandschutzkonzeptes der Gustav Gentges Brandschutz GmbH vom 28.09.2020 notwendig und verbindlich. Diese wurden in den Nebenbestimmungen 7.10. bis 7.15. dieses Bescheides festgesetzt.

Für die im Brandschutzkonzept beschriebenen Abweichungen nach § 50 BauO NRW wurden entsprechende Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt.

Abfallrecht

Die Aufbereitung von Altholz der unterschiedlichen Altholzkategorien erfolgt gemäß den Anforderungen der Altholzverordnung, die die Annahmekontrolle und Nachweisführung regelt und je nach Verwertungsweg des aufbereiteten Altholzes Anforderungen an die Getrennthaltung in unterschiedliche Altholzkategorien und die Überprüfungen der ordnungsgemäßen Zuordnung zu den Altholzkategorien bei der energetischen Verwertung bzw. auf chemische Parameter bei der stofflichen Verwertung vorsieht.

Die an die aufbereiteten Holzhackschnitzel zu stellenden Anforderungen, insbesondere hinsichtlich des Schadstoffgehaltes, ergeben sich u. a. aus den Annahmeveraussetzungen der abnehmenden Verbrennungsanlage und variieren dementsprechend.

Die durch Inhaltsbestimmung 6. festgesetzte Beschränkung der Schadstoffgehalte im Outputmaterial der Aufbereitungsanlage ergibt sich nicht aus abfallrechtlicher, sondern aus immissionsschutzrechtlicher Sicht und wird weiter unten begründet.

Da gemäß § 4 AltholzV Verfahren zur energetischen Verwertung von Altholz wie auch Verfahren zur stofflichen Verwertung als hochwertig eingestuft werden, besteht kein Vorrang des einen gegenüber dem anderen Verwertungsweg.

Immissionsschutz

Staub

Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung aufgeworfenen Punkte bezüglich der Staubprognose sowie die Prüfergebnisse des LANUV NRW machten die Überarbeitung der Staubprognose erforderlich. Die Bewertung der Staubemissionen und -immissionen aus dem Betrieb der Altholzaufbereitungsanlage erfolgt auf Grundlage des



Staubtechnischen Berichtes Nr. S19052.1/02 der Fides Immissionsschutz & Umweltgutachter GmbH in der Fassung vom 13.11.2020.

Der Prognose liegt u.a. zugrunde, dass die Staubemissionen bei der Ent- und Verladung von Altholz bzw. Holzhackschnitzel und am Trichter des Vorbrechers durch Bedüsung niedergeschlagen werden. Außerdem werden durch regelmäßige Befeuchtung die Lagerhalden und Fahrwege ausreichend befeuchtet, so dass Staubverwehungen von diesen Flächen entgegengewirkt wird.

Altholz der Kategorie A I bis A III lagert überwiegend im Außenbereich und das der Kategorie A IV witterungsgeschützt in Halle 2. Die Aufbereitung erfolgt fast ausschließlich innerhalb der hierzu zu errichtenden Halle (Halle 1). Einzig der Doppelwellen-Vorberecher (Langsamläufer) und ein Fe-Abscheider sind der Halle im Außenbereich vorgelagert. Die außerhalb der Halle 1 vorgelagerten Behandlungsaggregate und Förderbänder werden gekapselt ausgeführt und die staubhaltige Abluft über die Absaug- und Filteranlage abgeführt. Alle übrigen Behandlungsaggregate sind durch Halle 1 eingehaust und ebenso an die Absaug- und Filteranlage angeschlossen. Die hergestellten Holzhackschnitzel werden über geschlossene Förderbänder in die Silos der Solvay Chemicals GmbH gefördert oder zur Verladung auf LKW in eine dreiseitig geschlossene Lagerbox abgegeben. Zur Vermeidung von austretenden Staubemissionen wird diese Lagerbox an der offenen Seite ausschließlich mit einem durchgehenden Wasserschleivorhang genutzt.

Zur Beurteilung der Staubimmissionen wurden die durch den Betrieb der Anlage verursachte Staubkonzentration (als Feinstaub PM-10 und PM-2,5), die Staubdeposition sowie die Schadstoffkonzentration und der Schadstoffgehalt im Staubniederschlag ermittelt.

Zum Schutz vor Gefahren für die menschliche Gesundheit durch Staub war an den Aufpunkten im Einwirkungsbereich der Anlage, an denen sich Personen nicht nur vorübergehend aufhalten (Aufpunkt 1 und 2 in der Solvay-Werksiedlung und Aufpunkt 3 auf dem Betriebsgelände der Solvay Chemicals GmbH) die Staubkonzentration (Feinstaub PM-10 und PM-2,5) zu beurteilen. Die Prognose weist nach, dass an diesen Aufpunkten die Zusatzbelastung als irrelevant gemäß TA Luft einzustufen ist. Damit war für die Staubkonzentration die Bestimmung der Vorbelastung nicht erforderlich.

Die ermittelte zusätzliche Staubdeposition ist an den Aufpunkten 1 - 3 als nicht relevant einzustufen. Damit war gemäß TA Luft die Ermittlung der Gesamtbelastung für diese Aufpunkte nicht erforderlich. Für Aufpunkt 4, einer Ackerfläche, die unmittelbar an das geplante Betriebsgelände grenzt, war - aufgrund der hier nicht irrelevanten Zusatzbelastung - die Ermittlung der Gesamtbelastung erforderlich und somit die Einhaltung des Immissionswertes für die Gesamtbelastung zu prüfen. Die Prognose weist nach, dass die zu erwartende Gesamtbelastung durch die Vorbelastung, die Gesamtzusatzbelastung des geänderten Industriekraftwerks der Solvay Chemicals GmbH (neuer Holzkessel und bestehende Anlage) und die Zusatzbelastung durch den Betrieb der



Altholzaufbereitungsanlage den Immissionsgrenzwert für Staubniederschlag sicher einhält.

Für die Bewertung der Umwelteinwirkungen durch Staubinhaltsstoffe wurden die relevanten Schadstoffe im Staub auf Grundlage der Schadstoffgehalte von A IV-Holz sowie die heranzuziehenden Grenz- und Beurteilungswerte für Staubinhaltsstoffe mit dem LANUV NRW abgestimmt.

Die Prognose ergibt, dass die durch den Betrieb der geplanten Anlage verursachten Schadstoffkonzentrationen in der Luft - bis auf Benzo[a]pyren - als nicht relevante Zusatzbelastung einzustufen sind. Nach Ermittlung der Gesamtbelastung durch die Vorbelastung, die Gesamtzusatzbelastung des geänderten Industriekraftwerks der Solvay Chemicals GmbH und die Zusatzbelastung durch den Betrieb der Altholzaufbereitungsanlage weist die Prognose nach, dass die Grenz- und Beurteilungswerte für die Konzentrationen aller betrachteten Schadstoffe, einschließlich Benzo[a]pyren, sicher eingehalten werden.

Die Prognose der Schadstoffdeposition ergibt für den dem Betriebsgelände am nächsten gelegenen Beurteilungspunkt mit Wohnnutzung und Garten, dass die Zusatzbelastung für alle relevanten Schadstoffe die Irrelevanzschwellen unterschreitet. Da beim Aufpunkt 4 (Ackerfläche) die Irrelevanzschwelle für die Zusatzbelastung bei einigen Schadstoffen überschritten wird, war für diese Stoffe die Einhaltung der Immissionswerte durch Ermittlung der Gesamtbelastung zu überprüfen. Die Prognose weist nach, dass die zu erwartende Gesamtbelastung durch die Vorbelastung, die Gesamtzusatzbelastung des geänderten Industriekraftwerks der Solvay Chemicals GmbH und die Zusatzbelastung durch den Betrieb der Altholzaufbereitungsanlage die Grenz- und Beurteilungswerte für die Schadstoffdeposition sicher einhält. Damit ist der Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen durch Staubniederschlag sichergestellt.

Weiterhin wurde eine Sonderfallprüfung zur Bewertung der Schadstoffeinträge von Benzo[a]pyren über den Luftpfad in den Boden durchgeführt. Die Beurteilung der durch die Anlage hervorgerufenen Benzo[a]pyreneinträge in den Boden erfolgte unter Heranziehung des Bodenschutzrechts und wird von der oberen Bodenschutzbehörde der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52, als plausibel eingeschätzt.

Die Betrachtung ergibt, dass der jährlich zusätzlich hervorgerufene Benzo[a]pyren - Gehalt im Boden weniger als 1 % der Differenz zwischen der derzeitigen Belastung und dem Vorsorgewert nach Anhang 2 der BBodSchV⁹ beträgt. Deshalb ist auch langfristig keine Überschreitung des Vorsorgewertes (nachteilige Bodenveränderung) durch den Betrieb der Anlage zu befürchten.

⁹ Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)



Damit ist der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch die Deposition luftverunreinigender Stoffe, einschließlich der Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen durch Schadstoffdeposition sowie vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen durch Staubbiederschlag sichergestellt.

Beschränkung und Überprüfung der Schadstoffgehalte im Altholz

Die prognostizierten Staubimmissionen basieren auf der Annahme einer bestimmten Altholzbeschaffenheit. Im Staubgutachten wurde angenommen, dass das gesamte in der Anlage behandelte Altholz eine chemische Charakterisierung entsprechend Inhaltsbestimmung 6. aufweist. Zur Überwachung dieser chemischen Charakterisierung wurde Inhaltsbestimmung 6. in Verbindung mit den Nebenbestimmungen 3.12. bis 3.14. festgesetzt. Es wurde plausibel dargelegt, dass aufgrund der zügigen Aufbereitung davon ausgegangen werden kann, dass zur Überprüfung der Altholzbeschaffenheit die Analyse des Outputmaterials herangezogen werden kann. Die Einhaltung der Parameter aus Inhaltsbestimmung 6. wird in allen Outputströmen (Lieferungen an Solvay als auch an andere Verwertungsanlagen) durch Feststoffanalyse überprüft.

Durch die regelmäßige Analyse des Outputmaterials wird sichergestellt, dass die chemische Charakterisierung des in der Anlage gelagerten und aufbereiteten Abfalls sich nicht verschlechtert und somit keine höheren als die im Staubgutachten prognostizierte Schadstoffimmissionen in der Umgebung der Anlage verursacht werden.

Stand der Technik

Holz ist ein fester organischer Stoff. Gemäß Nr. 5.2.5 TA Luft sind die namentlich nicht im Anhang 4 genannten organischen Stoffe oder deren Folgeprodukte, die nach TRGS 905 der Kategorie K3 zugeordnet sind (hier Holzstaub), grundsätzlich der Klasse I der Nr. 5.2.5 TA Luft zuzuordnen. Holzstaub ist somit als staubförmiger organischer Stoff nach Nr. 5.2.5 Klasse I einzustufen.

Nr. 5.2.3.6 TA Luft regelt, dass bei festen Stoffen, die Stoffe nach Nr. 5.2.5 Klasse I enthalten oder an denen diese Stoffe angelagert sind, die wirksamsten Maßnahmen anzuwenden sind, die sich aus den Nummern 5.2.3.2 bis 5.2.3.5 der TA Luft ergeben.

Die gekapselte Ausführung des Vorbrechers und FE-Abscheiders, die Aufstellung der übrigen Behandlungsaggregate in einer geschlossenen Halle mit Absaugung und Entstaubung der Abluft sowie die Materialabgabe über ein geschlossenes System an die Solvay Chemicals GmbH bzw. die Verladung von Holzhackschnitzeln auf LKW in einer dreiseitig geschlossenen Box mit einem durchgehenden Wasserschleivorhang, entspricht diesen Anforderungen.

Für die Lagerung und den Umschlag von Altholz der Kategorien A I-III auf den Lagerflächen im Außenbereich der Anlage sind aufgrund der stückigen Beschaffenheit des Inputmaterials die regelmäßig durchzuführende Befeuchtung der Lagerhalden sowie die Bedüsung des Altholzes während der Entladung der LKW als ausreichende Staubbminderungsmaßnahmen entsprechend dem Stand der Technik zu bewerten.



Die Lagerung von Altholz der Kategorie A IV innerhalb einer dreiseitig geschlossenen Halle sowie die Bedüsung des A IV-Holzes während des Umschlags erfüllt ebenfalls die Anforderungen an den Stand der Technik.

Die für die Anlage erforderlichen baulichen, technischen und organisatorischen Staubminderungsmaßnahmen wurden in den Nebenbestimmungen 3.15. - 3.50. dieses Bescheides festgesetzt.

Beste verfügbare Technik (IED-Anlagen)

Da die Anlage unter die Ziffern 8.11.1.1, 8.11.2.3 und 8.12.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV fällt, ist sie als IED-Anlage einzustufen. Für IED-Anlagen sind die veröffentlichten BVT-Merkblätter und Schlussfolgerungen zur Bewertung des Stands der Technik heranzuziehen.

Maßgebend für die vorliegende Anlage ist das BVT-Merkblatt „Best Available Techniques (BAT) Reference Document for Waste Treatment“ vom 10.08.2018 (veröffentlicht am 17.08.2018) und die BVT-Schlussfolgerungen¹⁰ vom 10.08.2018 (veröffentlicht am 17.08.2018).

Da die Umsetzung der BVT- Schlussfolgerungen in nationales Recht noch nicht erfolgt ist, sind die dort erwähnten „beste verfügbaren Techniken“ als Erkenntnisquelle zu nutzen.

Die BVT-Schlussfolgerungen beschreiben eine große Bandbreite von möglichen Maßnahmen, weshalb der Erlass einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift („Abfallbehandlungs-VwV) zur Konkretisierung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen vorgesehen ist. Bisher liegt diese Verwaltungsvorschrift nur als Entwurf mit Stand vom 28.01.2020¹¹ vor. Jedoch kann dieser Entwurf als Erkenntnisquelle genutzt werden, wie die o. g. BVT-Schlussfolgerungen in Deutschland umgesetzt werden sollen. Hiernach sind für Anlagen zur sonstigen Behandlung von Abfällen zur Verbrennung oder Mitverbrennung die Aufbereitungsaggregate in geschlossenen Räumen zu errichten oder zu kapseln. Diese Anforderungen an die Aufbereitung werden von der geplanten Anlage durch die Kapselung der Aggregate im Außenbereich (Vorbrecher, Förderbänder, Fe-Abscheider) sowie der Einhausung der Aufbereitungsanlage in Halle 1 erfüllt.

Maßgebend für die Festsetzung des Staubgrenzwertes für die Staubemissionen der gefassten Quelle „Kamin Staubfilteranlage“ ist Nr. 5.4.8.11.2 der TA Luft zusammen mit den BVT-Schlussfolgerungen „Abfallbehandlung“. Gemäß Nr. 5.4.8.11.2 der TA Luft – in der zurzeit geltenden Fassung vom 24.07.2002 – ist für staubförmige Emissionen im Abgas der Grenzwert von 10 mg/ m³ einzuhalten. Gemäß Rahmenerlass vom 25.10.2013 des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucher-

¹⁰ Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken für die Abfallbehandlung (BVT- Schlussfolgerung Abfallbehandlung)

¹¹ https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Glaeserne_Gesetze/19._Lp/abbe_vwv/Entwurf/abbe_vwv_refe_bf.pdf



schutz NRW sind, sobald BVT-Schlussfolgerungen für die entsprechenden Industriebranchen erlassen worden sind, die Emissionsgrenzwerte mindestens im Bereich der Emissionsbandbreiten der BVT-Schlussfolgerungen im Genehmigungsverfahren festzulegen. Für die Abfallbehandlung ist die Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerungen am 10.08.2018 im EU-Amtsblatt erfolgt. Gemäß Tabelle 6.3 der BVT Nr. 25 ist bei der mechanischen Abfallbehandlung für Staub die Emissionsbandbreite von 2 - 5 mg/Nm³ einzuhalten.

Beantragt und in diesem Bescheid in Inhaltsbestimmung 7.2. festgesetzt wurden deshalb 2 mg Staub/ Nm³ als Grenzwert für staubförmige Emissionen im Abgas der Staubfilteranlage.

Maßgebend für die Festsetzung des Überwachungsintervalls zur Messung der Staubkonzentration im Abgasstrom bei der gefassten Quelle „Kamin Staubfilteranlage“ ist die TA Luft – in der zurzeit geltenden Fassung vom 24.07.2002 –, die eine erstmalige Messung spätestens 6 Monaten nach Inbetriebnahme und anschließende wiederkehrende Messungen alle 3 Jahre fordert. Dieses Messintervall ist als Nebenbestimmung 3.3. im Genehmigungsbescheid aufgenommen worden.

Im Rahmen des Erörterungstermins wurde eingewandt, dass gemäß BVT Nr. 8 der BVT-Schlussfolgerungen „Abfallbehandlung“ die Überprüfung der Staubkonzentration alle 6 Monate erfolgen solle.

Die BVT-Schlussfolgerungen „Abfallbehandlung“ setzen für Staubemissionen Messungen alle 6 Monate an (BVT Nr. 8). Im Gegensatz zu den Emissionsbandbreiten gilt diese Anforderung, wie alle übrigen Anforderungen der BVT-Schlussfolgerungen jedoch erst nach Umsetzung in deutsches Recht, welche zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht erfolgt und somit abzuwarten ist. Sodann wird im Rahmen einer nachträglichen Anordnung nach § 17 BImSchG zur Anpassung an den Stand der Technik das Messintervall an die Anforderung BVT Nr. 8 angepasst.

Geruchsimmissionen

Mit gutachterlicher Stellungnahme vom 31.10.2019 der Uppenkamp und Partner GmbH wurde dargelegt, dass durch die in der Anlage gehandhabten Abfälle keine relevanten Geruchsimmissionen zu erwarten sind. Deshalb wurde die Einhaltung des Irrelevanzkriteriums von 0,02 (relative Häufigkeit der Geruchsstunden) nach GIRL Nr. 3.3 als Grenzwert in Inhaltsbestimmung 7.3., Teil II dieses Bescheids festgesetzt.

Bei Einhaltung dieses Irrelevanzkriteriums ist davon auszugehen, dass die Anlage selbst im Falle einer bereits vorhandenen Belastung diese nicht relevant erhöhen kann.

Sollten dennoch relevante Geruchsimmissionen im Umfeld des Betriebsgeländes auftreten, die der Anlage zugeordnet werden können, sieht der Bescheid mit Nebenbestimmung 3.4. eine Messung vor.



Geräuschimmissionen

In der Lärmprognose wurde fälschlicherweise der Immissionsort IO 3 als Saalhoffer Straße 112 angegeben. Tatsächlich handelt es sich laut Stellungnahme der Stadt Rheinberg vom 24.04.2019 um die Hausnummer 212. Somit wurde die Saalhoffer Straße Nr. 212 als Immissionsort IO 3 in Inhaltsbestimmung 7.1., Teil II des Bescheids festgelegt.

Abweichend vom Bebauungsplan Nr. 17 - Deutsche Solvay Werke - der Stadt Rheinberg vom 17.09.1977 und von der Lärmprognose (Schallimmissionsprognose vom 07.10.2018 des Umweltsachverständigen Dr. Torsten Lober, Projekt Nr. 2623) wird für die Solvay-Werksiedlung (Immissionsorte IO 7 und IO 8, Solvaystraße 37 und 31) der Immissionsgrenzwert für urbane Gebiete, also 63 dB(A), gemäß TA Lärm festgelegt. Diese Wohnnutzung wurde zwar im Rahmen des o. g. Bebauungsplanes mit der Begründung, dass die Werksiedlung abgebrochen werden soll („Wohngebäude zum Abbruch bestimmt“), überplant, jedoch ist der Abbruch dieser Werksiedlung bis zum heutigen Tage lediglich zu einem geringen Teil erfolgt, und diese wird derzeit noch zu Wohnzwecken genutzt.

Laut Bebauungsplan liegt die Werksiedlung im Industriegebiet, so dass Geräuschimmissionen bis 70 dB(A) erlaubt wären. Die Einhaltung dieses Lärmpegels ist für die Immissionsorte IO 7 und IO 8 jedoch nicht ausreichend, da ein Schallpegel von 70 dB(A) die Grenze gesunder Wohnverhältnisse überschreitet. Gesunde Wohnverhältnisse sind in der Regel dann gegeben, wenn die Gesamtbelastung einen Wert von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts nicht überschreitet. Unter Berücksichtigung, dass für urbane Gebiete gesunde Wohnverhältnisse noch bei einem Wert von 63 dB(A) tags gelten, wird im vorliegenden Fall dieser Wert zur Beurteilung der Werksiedlung herangezogen, um hier, solange eine Wohnnutzung besteht, den Schutz der menschlichen Gesundheit zu gewährleisten.

Gemäß Nr. 3.2.1 Abs. 6 TA Lärm muss in Genehmigungsverfahren die Vorbelastung in der Regel nicht ermittelt werden, wenn die gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte der TA Lärm durch die der zu beurteilende Anlage zuzurechnende Zusatzbelastung um mindestens 6 dB(A) unterschritten werden. Die vorgelegte Lärmprognose (Schallimmissionsprognose vom 07.10.2018 des Umweltsachverständigen Dr. Torsten Lober, Projekt Nr. 2623) zeigt, dass die vorhabenbezogene Zusatzbelastung durch die geplante Altholzauflagerungsanlage an den Immissionsorten IO 1- IO 6 die Immissionsrichtwerte der TA Lärm um mindestens 10 dB(A) unterschreitet. Eine Unterschreitung des Richtwerts um mindestens 10 dB an einem Immissionsort zeigt, dass sich diese Immissionsorte gemäß Nr. 2.2 TA Lärm außerhalb des Einwirkungsbereich der Anlage befinden. Damit war die Ermittlung der Vorbelastung an den Immissionsorten IO 1 – IO 6 nicht erforderlich.

Da die prognostizierte Zusatzbelastung durch die geplante Anlage an den Immissionsorten IO 7 und IO 8 (Werksiedlung) den Immissionsrichtwert von 63 dB(A) nicht um



mindestens 6 dB(A) unterschreitet, wurde am Immissionsort IO 7, der dem Betriebsgelände der geplanten Altholzaufbereitungsanlage am nächsten liegt, die Vorbelastung durch eine zweiwöchige Geräuschemessung ermittelt (Bericht Schallpegelmessung „Solvay Siedlung“, Nr. 2019020012_S_0006, vom 27.03.2019 der deBAKOM GmbH). Zur Beurteilung der Gesamtbelastung wurde die gemessene Vorbelastung, die prognostizierte Zusatzbelastung durch die geplante Altholzaufbereitungsanlage und die prognostizierte Zusatzbelastung durch den geplanten Holzkessel der Solvay Chemicals GmbH aufsummiert. Mit den Ergebnissen konnte gezeigt werden, dass die Gesamtbelastung den Immissionsrichtwert von 63 dB(A) sicher einhält. Somit ist auch innerhalb der Werksiedlung der Schutz vor erheblichen Geräuschimmissionen sichergestellt.

Weiterhin wurde im Nachgang zum Erörterungstermin mit der gutachterlichen Stellungnahme vom 14.10.2019 des Umweltsachverständigen Dr. Torsten Lober (Projekt Nr. 2623) plausibel dargelegt, dass tieffrequente Geräusche durch den Betrieb der Anlage nicht zu erwarten sind.

Verkehrslärm

Im Rahmen der verkehrstechnischen Untersuchung der nts Ingenieurgesellschaft mbH vom 28.02.2019 wurde der durch den Betrieb der Altholzaufbereitungsanlage entstehende LKW-Verkehr mit 120 zusätzlichen Fahrten analysiert. Diese LKW-Bewegungen sind, aufgeteilt auf 60 anfahrende und 60 abfahrende LKW pro Tag, als Grundannahme für den durch das Vorhaben verursachten anlagenbezogenen Verkehrslärm in der Schallimmissionsprognose des Umweltsachverständigen Dr. Torsten Lober (Projekt Nr. 2623) vom 07.10.2018 zu Grunde gelegt worden.

In Ausnahmefällen kann es aufgrund von einer Verzögerung in der planmäßigen Anlieferung der Brennstoffe vorkommen, dass bis zu zwei LKW pro Tag zusätzlich die Anlage beliefern. Zudem ist vorgesehen, dass die Solvay Chemicals GmbH für die Abfuhr von Asche, Schlacke etc. ihres Holzkessels die Waage der AVG Baustoffe Goch GmbH nutzt. Mit der Stellungnahme des Umweltsachverständigen Dr. Torsten Lober (Projekt Nr. 2623) vom 17.12.2020 wurde nachgewiesen, dass auch unter Berücksichtigung dieses zusätzlichen LKW-Verkehrs die Immissionsgrenzwerte eingehalten werden.

Zum Schutz der Nachbarschaft vor erheblichen Geräuschemissionen ist die zulässige Anzahl der LKW-Bewegungen in Nebenbestimmung 3.9. festgesetzt worden.

Die Anlage der AVG Baustoffe Goch GmbH dient der Versorgung des Holzkessels der Solvay Chemicals GmbH mit Brennstoff. Im Regelfall wird hierfür Altholz in der Anlage der AVG Baustoffe Goch GmbH in Rheinberg aufbereitet und über geschlossene und fest an das Kraftwerk angebundene Fördereinrichtungen ins Kraftwerk befördert.

Bei Ausfall der Holzaufbereitungsanlage erfolgt die Versorgung des Kraftwerks mit Brennstoff weiterhin über das Gelände der AVG Baustoffe Goch GmbH. Hierzu werden



bereits aufbereitete Holzhackschnitzel per LKW angeliefert, im hinteren und abgeschlossenen Hallenanbau¹² der Aufbereitungshalle entladen und über Förderbänder in die Holzhackschnitzel-Silos der Solvay Chemicals GmbH transportiert. In diesem Falle wird die Annahme von ungebrochenem Material für die Anlage der AVG Baustoffe Goch GmbH soweit gestoppt, dass Anlieferkapazitäten für aufbereitete Holzhackschnitzel geschaffen werden. Durch Nebenbestimmung 3.10. wird sichergestellt, dass sich das LKW -Aufkommen und der damit verursachte Verkehrslärm nicht erhöht, wenn der Holzkessel der Solvay Chemicals GmbH mit Brennstoff aus anderen Anlagen als der Anlage der AVG Baustoffe Goch GmbH, Standort Rheinberg, versorgt wird.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

In der beantragten Anlage wird mit festen Gemischen umgegangen, welche gemäß § 3 Abs. 2 Ziffer 8 AwSV zunächst als allgemein wassergefährdend zu bewerten sind. Abweichend davon ist ein festes Gemisch gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 der AwSV nicht wassergefährdend (nwg), wenn das Gemisch oder die darin enthaltenen Stoffe vom Umweltbundesamt als nicht wassergefährdend im Bundesanzeiger veröffentlicht wurden.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 AwSV hat die Antragstellerin dokumentiert, dass die Althölzer mit den Kategorien A I – A III und die aus dem Altholz entfernten Störstoffe mit den Abfallschlüsseln 19 12 02, 19 12 03 (Metalle), 19 12 04 (Kunststoffe) und produktionsbedingte Abfälle (19 12 01 - Papier und Pappe, 19 12 05 - Glas, 19 12 08 - Textilien, 19 12 09 - Mineralien, 19 12 12 - sonstige Abfälle) als nicht wassergefährdend zu bewerten sind. Nach der Liste der nicht wassergefährdenden Stoffe, die vom Umweltbundesamt veröffentlicht wurde, sind Holz, Metalle, Zellstoff sowie Kunststoffe nicht wassergefährdend. Gemäß Antragsunterlagen handelt es sich bei den Althölzern der Kategorien A I – A III, die auf dem Anlagengrundstück angenommen werden, um Gemische aus den vorgenannten nicht wassergefährdenden Stoffen. Die Antragstellerin führt - der Begründung zur AwSV entsprechend - aus, dass Gemische aus den vorgenannten nicht wassergefährdenden Stoffen auch nicht wassergefährdend sind, da die Abfälle fest, dispergiert, wasserunlöslich und indifferent sind, sowie nicht offensichtlich oder gar zielgerichtet durch andere wassergefährdende Stoffe verunreinigt sind. Die Lagerung von Altholz der Kategorie A I bis A III ist demnach keine Lageranlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Bei beschichtetem Altholz (A III) mit halogenorganischen Verbindungen in der Beschichtung (z. B. mit PVC beschichtete Möbel) liegt der Schadstoff in gebundener Form vor und löst sich somit nicht. Eine Verunreinigung des Bodens oder Grundwassers kann somit ausgeschlossen werden.

Altholz der Kategorie A IV ist gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 8 AwSV als allgemein wassergefährdendes Gemisch einzustufen. Da am Standort mehr als 1.000 Tonnen gelagert

¹² Die Errichtung und Betrieb der Anlagentechnik in diesem Hallenanbau werden im Genehmigungsbescheid des altholzbeheizten Verbrennungskessels der Solvay Chemicals GmbH vom 09.06.2020 geregelt.



werden, nämlich 2.500 Tonnen, ist die Anlage nach § 46 Abs. 2 AwSV prüfpflichtig und bedarf einer Eignungsfeststellung gemäß § 63 Abs. 1 WHG. Die Lagerung von Altholz der Kategorie A IV erfolgt witterungsgeschützt und überdacht in Halle 2, welche mit einer Bodenfläche aus Beton den betriebstechnischen Anforderungen entsprechend ausgeführt wird. Der Umschlag von A IV-Holz erfolgt ebenfalls in der Lagerhalle (Halle 2), sowie überdacht in der Lagerbox an Halle 1. Die Behandlung erfolgt witterungsgeschützt zum einen innerhalb der gekapselten Behandlungsaggregate, die der Halle 1 vorgeschaltet sind, sowie in Halle 1, der Aufbereitungshalle. Die Flächen unterhalb der Behandlungsaggregate sind sowohl außerhalb als auch in der Halle wasserundurchlässig befestigt. Somit sind die Anforderungen gemäß § 26 Abs. 1 AwSV erfüllt und der Lagerort Halle 2 ist für die Lagerung von Altholz A IV geeignet.

Gemäß § 20 AwSV sind Anlagen, die unter den Anwendungsbereich der AwSV fallen, so zu planen, zu errichten und zu betreiben, dass die bei Brandereignissen austretenden wassergefährdenden Stoffe, Lösch-, Berieselungs- und Kühlwasser sowie die entstehenden Verbrennungsprodukte mit wassergefährdenden Eigenschaften nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zurückgehalten werden.

Da in der Anlage mit der Verwendung von Althölzern brennbare Materialien vorliegen, kann ein Brand nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Als Ergänzung des Brandschutzkonzepts wurde mit Gutachten vom 13.03.2019 („Maßnahmen zur Löschwasserrückhaltung bei der Lagerung von Altholz, Projekt-Nr.: 19-0139, der ÖKOTEC Sachverständige, Schwalmtal) die Sicherstellung der notwendigen Löschwasserrückhaltung nachgewiesen.

Nach Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen wurde für die Anlage zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe, hier Altholz der Altholzkategorie A IV, die wasserrechtliche Eignung nach § 63 WHG für die Anlage zur Lagerung von allgemein wassergefährdenden Stoffen (Halle 2) festgestellt.

Bei Errichtung und Betrieb der Anlage gemäß den eingereichten Unterlagen und den in den Nebenbestimmungen 4.1. bis 4.14. getroffenen Regelungen sind eine Verunreinigung der Gewässer oder sonstige nachteilige Veränderungen der Eigenschaften nicht zu besorgen. Die Anforderungen der AwSV, insbesondere die des § 26 AwSV sind erfüllt.

Gesundheitsschutz

Dem Schutz der Mitarbeiter der Anlage vor Legionellen wurde Rechnung getragen, in dem die Beprobung des Brauchwassers, welches zur Bedüsung eingesetzt wird, festgesetzt wurde. Hierzu wurden in den Nebenbestimmung 6.6. bis 6.9. entsprechende Regelungen in den Bescheid aufgenommen.



Ausgangszustandsbericht

Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG in Verbindung mit § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV ist für eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, ein Ausgangszustandsbericht vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers wurde in Hinblick auf die eingesetzten Stoffe sowie die geplante Ausführung der Anlage bewertet.

Die Relevanzprüfung der gefährlichen Stoffe und Stoffgemische erfolgte mit Hilfe der Kriterien der Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft (LABO).

Die Prüfung der Relevanz ergab, dass in der geplanten Anlage zur Altholzaufbereitung der AVG Baustoffe Goch GmbH, Rheinberg, keine relevanten gefährlichen Stoffe erzeugt, verwendet oder freigesetzt werden. Somit sind die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts sowie die Durchführung einer Regelüberwachung des Bodens und des Grundwassers nicht erforderlich.

Flora-Fauna-Habitat-Vorprüfung

Die nächstgelegenen Schutzgebiete liegen nordwestlich in ca. 0,26 km (Landschaftsschutzgebiet „Drueptsche Ley, Rheinberger Ley“) und östlich in ca. 0,7 km („NSG Forschungsrevier im Orsoyer Rheinbogen“) Entfernung zum Betriebsstandort.

Der Anlagenstandort liegt nicht innerhalb eines Natura 2000-Gebietes und grenzt auch nicht unmittelbar daran an. Das nächstgelegene Gebiet „VSG Unterer Niederrhein“ (DE-4203-401) befindet sich östlich in ca. 700 m Entfernung zum Betriebsstandort.

Das geplante Vorhaben ist durch eine geringe Reichweite potenzieller Wirkungen durch Schall-, Licht- und Staubimmissionen gekennzeichnet, so dass diese Gebiete nicht im Einwirkungsbereich der Anlage liegen.

Beeinträchtigungen der Schutzziele können somit offensichtlich ausgeschlossen werden.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden nicht ausgelöst.

Vorgaben des § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV

Da es sich bei der hier von der AVG Baustoffe Goch GmbH beantragten Anlage um eine Anlage handelt, die unter den Anwendungsbereich der IED-Richtlinie fällt, sind die Vorgaben des § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV zu beachten.

§ 21 Abs. 2a der 9. BImSchV stellt zusätzliche Anforderungen an den Inhalt des Genehmigungsbescheides in Bezug auf den notwendigen Regelungsinhalt.



Diese Vorgaben wurden in den Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Bescheides, soweit zutreffend und erforderlich, umgesetzt.

Rechtliche Würdigung

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG, insbesondere der Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG, werden – soweit erforderlich – dem Genehmigungsbescheid Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweise auf gesetzliche Pflichten beigelegt.

Hierdurch wird der in § 1 Abs. 1 genannte Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erfüllt, nämlich Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Im hier vorliegenden Fall einer genehmigungsbedürftigen Anlage dient das Gesetz gemäß § 1 Abs. 2 BImSchG auch

- der integrierten Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden, unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen, sowie
- dem Schutz und der Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden.

Nach abschließender Gesamtprüfung des Vorhabens unter Berücksichtigung und Bewertung aller entscheidungserheblichen Kriterien sind die Tatbestandsvoraussetzungen des § 6 BImSchG als erfüllt anzusehen.

Die Antragstellerin hat somit einen Rechtsanspruch auf die beantragte Genehmigung, welche hiermit erteilt wird.

3. Vorgebrachte Einwendungen gegen das Vorhaben

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden gegen das Vorhaben der AVG Baustoffe Goch GmbH insgesamt 8 schriftliche Einwendungen erhoben.

Aus diesen Einwendungen ergaben sich insgesamt 74 Einwendungspunkte sowie drei Anträge mit der Forderung der Aufnahme von Regelungen bzw. Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid.

Zudem wurden während des Erörterungstermins am 26.09.2019 noch insgesamt 9 Einwendungsergänzungen in Antragsform und 1 Antrag vorgebracht.

Über diese Anträge wird in den Abschnitten 4. und 5. dieser Begründung (s. u.) entschieden.

Für den Erörterungstermin wurden die Einwendungspunkte in Themenkomplexe aufgeteilt, dies wird hier übernommen.



3.1 Verfahrensfragen

Die unter diesem Themenkomplex zusammengefassten Einwendungen betreffen die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens der AVG Baustoffe Goch GmbH.

Diese Einwendungspunkte befassen sich nicht mit den Auswirkungen der geplanten Anlage, sondern mit den grundsätzlichen Voraussetzungen für die Errichtung dieser und ähnlicher Anlagen.

Die für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen, die unter den Anwendungsbereich des BImSchG fallen, geltenden Voraussetzungen sind im BImSchG, sowie in dem auf Grundlage des BImSchG erlassenen gesetzlichen Unterwerk abschließend aufgeführt.

3.1.1 Notwendigkeit des Vorhabens

Es besteht keine Grundlage für die Errichtung eines Altholzwerkwerks.

Als Alternative zur Energieerzeugung stünde Geothermie zur Verfügung.

Es besteht kein Bedarf für die geplante Anlage.

Diese Einwendungspunkte beziehen sich zunächst auf die Errichtung des Holzkessels der Solvay Chemicals GmbH in einem parallel laufenden Genehmigungsverfahren. Hier wird argumentiert, da das Holzkessel-Vorhaben nicht notwendig sei bzw. Alternativen möglich wären, sei auch das Vorhaben der AVG Baustoffe Goch GmbH zur Versorgung der Solvay-Anlage nicht notwendig, weil die geplante Altholzaufbereitungsanlage vorrangig der Versorgung des Holzkessels der Solvay Chemicals GmbH dienen soll. Zudem wird grundsätzlich kein Bedarf für die geplante Anlage der AVG Baustoffe Goch GmbH gesehen.

Ein Bedarf für eine geplante Anlage bzw. ein geplantes Vorhaben muss nach den Vorgaben des BImSchG nicht nachgewiesen werden und ist somit keine Genehmigungsvoraussetzung.

Ergebnis: Diese Einwendungspunkte werden hiermit zurückgewiesen.

3.1.2 Verstoß gegen Artikel 20a des Grundgesetzes

Der durch die Anlage verursachte Flächenfraß ist ein Verstoß gegen Artikel 20a des Grundgesetzes.

Artikel 20a des Grundgesetzes hat Vorrang vor der Schaffung von Arbeitsplätzen.

Diese Einwendungspunkte befürchten durch die Verwirklichung des Vorhabens einen Verstoß gegen die Vorgaben aus Artikel 20a des Grundgesetzes.



Bei der Erstellung und auch bei jeder erfolgten Änderung des BImSchG wurden die Vorgaben, die sich aus den Artikeln des Grundgesetzes ergeben, vom Gesetzgeber beachtet.

Die Errichtung und der Betrieb einer Anlage nach dem BImSchG ist nur dann zulässig, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen des BImSchG in Verbindung mit dem untergesetzlichen Regelwerk erfüllt sind.

Hier wurden vom Gesetzgeber unter der Berücksichtigung von Vorsorgeprinzipien die Grenzwerte für diese Anlagen festgelegt und somit die zusätzlichen zulässigen Belastungen vorgegeben.

Somit kann sich durch die Zulassung eines Vorhabens, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen des BImSchG eingehalten sind, kein Verstoß gegen Artikel des Grundgesetzes ergeben.

Ergebnis: Diese Einwendungspunkte werden hiermit zurückgewiesen.

3.1.3 Gemeinsames Verfahren

Es ist eine "Kopplung" der Anlagen der AVG und der Solvay, also ein gemeinsames Antragsverfahren, notwendig.

Dieser Einwendungspunkt fordert, dass die Vorhaben der Solvay Chemicals GmbH und der AVG Baustoffe Goch GmbH nur gemeinsam in einem Verfahren genehmigt werden dürfen, da die Anlagen prinzipiell zusammenhängen.

Bei den Vorhaben der AVG Baustoffe Goch GmbH und der Solvay Chemicals GmbH handelt sich um zwei Anlagen, die unabhängig voneinander betrieben werden können und tatsächlich von zwei unterschiedlichen Betreibern betrieben werden sollen. Diese sind zudem auch jeweils einzeln genehmigungsbedürftig und auch einzeln genehmigungsfähig (umsetzbar). Daher ist eine separate Errichtung möglich und nach den Vorgaben des BImSchG zulässig.

Ergebnis: Dieser Einwendungspunkt wird hiermit zurückgewiesen.

3.1.4 Wertminderung

Das Vorhaben verursacht eine Wertminderung der benachbarten Immobilien.

Dieser Einwendungspunkt befürchtet durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten Anlage eine Wertminderung angrenzender Immobilien.

Sollten durch den späteren Betrieb einer Anlage Schäden oder Wertverluste an Immobilien entstehen, die tatsächlich durch den Betrieb der Anlage verursacht wurden, wäre dies in einem zivilrechtlichen Verfahren zu regeln und möglicher Schadensersatz dort einzufordern.



Die Klärung solcher Schadensersatzfragen ist keine Genehmigungsvoraussetzung.

Ergebnis: Dieser Einwendungspunkt wird hiermit zurückgewiesen.

3.2 Natur- und Landschaftsschutz

3.2.1 Flächenbedarf

Es erfolgt eine Versiegelung und Überbauung von Ackerflächen.

Es wird eingewendet, dass durch das Vorhaben eine Überbauung von Ackerflächen und somit eine Versiegelung dieser stattfindet.

Es ist hier zwar richtigerweise eingewendet worden, dass hier eine momentan als Ackerfläche genutzte Fläche für das beantragte Vorhaben versiegelt und überbaut werden soll, es handelt sich jedoch bei dieser Fläche nicht um eine landwirtschaftliche Fläche im planungsrechtlichen Sinne.

Das Gelände der geplanten Anlage ist im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 17 - Deutsche Solvay Werke - der Stadt Rheinberg vom 17.09.1977 als Industriegebiet/ Gewerbegebiet bzw. als Fläche für industrielle Nutzung (Erweiterungsfläche des Solvay Chemiewerks) ausgewiesen.

Da die Fläche bisher jedoch nicht für die Erweiterung des vorhandenen Industriekomplexes der Solvay Chemicals GmbH bzw. sonstiger industrieller oder gewerbliche Nutzungen benötigt bzw. bebaut wurde, wurde sie von der Eigentümerin verpachtet und bisher landwirtschaftlich genutzt. Dies stellt jedoch keine Umwidmung oder eine Aufhebung der festgesetzten industriellen / gewerblichen Nutzung dar.

Ergebnis: Dieser Einwendungspunkt wird hiermit zurückgewiesen.

3.2.2 Auswirkungen auf die Umgebung

Bestehende Vorbelastungen werden nicht berücksichtigt.

Es entsteht eine Belastung umliegender Schutzgebiete.

Es entsteht (schädlicher) Niederschlag auf die umliegenden Anbauflächen für Gemüse, Obst und Landwirtschaft.

Es entsteht eine Staub-/Schadstoffbelastung für die umliegenden Gärten (z. B. bei selbstangebauten Gemüse).

Die entstehende Rauchentwicklung bei möglichen Bränden belastet umliegende Gärten.

Die Belastungen für die Umwelt durch das beantragte Vorhaben wurden im Rahmen der Antragstellung in den vorgelegten Unterlagen dargestellt und soweit notwendig auch durch entsprechende Gutachten belegt.



Die Prüfung der Gutachten hat hierbei ergeben, dass alle anzusetzenden Grenzwerte und Schutzkriterien durch das geplante Vorhaben eingehalten werden. Hierbei zu Grunde gelegte Schutz- und Minderungsmaßnahmen wurden als Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid festgesetzt.

Vorbelastungen sind in Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG grundsätzlich zu berücksichtigen, wenn nicht sicher ausgeschlossen werden kann, dass das geplante Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter haben könnte. Dies ist jedoch in der Regel nicht der Fall, wenn die Zusatzbelastung durch das Vorhaben beispielsweise die in der TA Luft festgelegten Schwellen für die sogenannte Irrelevanz nicht überschreitet.

In den vorgelegten Gutachten wurde die Vorbelastung, soweit nach den gesetzlichen Vorgaben erforderlich, berücksichtigt.

Da die Fläche unmittelbar nördlich des Betriebsgeländes zurzeit landwirtschaftlich genutzt wird (planungsrechtlich ist sie allerdings als Gewerbegebiet ausgewiesen) wurden auch die auf diese Ackerfläche einwirkende Staubdeposition sowie die Schadstoffdeposition durch die im Staubbiederschlag enthaltenen Inhaltsstoffen prognostiziert. Im Gutachten wird plausibel dargelegt, dass die Gesamtbelastung (Summation der Vorbelastung, der Gesamtzusatzbelastung des geänderten Industriekraftwerks der Solvay Chemicals GmbH und der Zusatzbelastung der geplanten Altholzaufbereitungsanlage) die Immissionswerte sicher einhält.

Zur Bewertung der Schadstoffeinträge von Benzo[a]pyren über den Luftpfad in den Boden wurde eine Sonderfallprüfung durchgeführt. Diese ergab, dass auch langfristig keine Überschreitung des Vorsorgewertes (nachteilige Bodenveränderung) durch den Betrieb der Anlage zu befürchten ist.

Seitens der Einwendenden wird des Weiteren befürchtet, dass es zu einer Belastung der umliegenden Gärten durch die bei möglichen Brandereignissen freigesetzten Schadstoffen (als Niederschläge) kommt.

Um das Eintrittsrisiko eines Brandes weitgehend zu minimieren, wurden im Brandschutzkonzept, entsprechend der brandschutzrechtlichen Regelungen, bauliche und vorbeugende Brandschutzmaßnahmen (z. B. Brandfrüherkennungssystem, automatische Sprühwasserlöschanlage in Halle 1, halbautomatische Sprühwasserlöschanlage in Halle 2) vorgesehen und mit den Nebenbestimmungen 7.10. - 7.18. im Bescheid festgesetzt.

Durch die Umsetzung der vorgesehenen Brandschutzmaßnahmen kann hinreichend ausgeschlossen werden, dass es zu Brandereignissen und somit zu einer möglichen Freisetzung von Schadstoffen kommt.

Ergebnis: Diese Einwendungspunkte wurden im Rahmen der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen betrachtet.



3.2.3 Sachfremde Einwendungen

Im Antrag fehlt ein Nachweis der CO²-Neutralität.

Holz ist kein NaWaRo (Nachwachsender Rohstoff).

Die Einwände zu einer fehlenden CO²-Neutralität des Vorhabens und zum Einsatz von Holz als Einsatzstoff bei der Energieerzeugung beziehen sich nicht auf das geplante Vorhaben der AVG Baustoffe Goch GmbH, sondern auf die Verwendung der in dieser Anlage hergestellten Holzhackschnitzel als Einsatzstoffe im geplanten Holzkraftwerk der Solvay Chemicals GmbH.

Die spätere Verwendung der in einer Anlage nach dem BImSchG hergestellten oder behandelten Stoffe ist im vorliegenden Fall nicht Teil der Genehmigungsvoraussetzungen.

Ergebnis: Diese Einwände werden daher als sachfremd zurückgewiesen.

3.3 Lärm

3.3.1 Eingereichte Gutachten und Auswirkungen auf die Lärmsituation

Bestehende Vorbelastungen wurden nicht berücksichtigt.

Es ist keine absolute Angabe zu den zusätzlichen Immissionen im Antrag enthalten.

Es entsteht zusätzlicher Lärm.

Keine Berücksichtigung von Infraschall im Gutachten/Antrag.

Die Betrachtung der Schallreflexionen ist nicht ausreichend erfolgt.

Die eingereichten Antragsunterlagen und Gutachten wurden im Genehmigungsverfahren auf Plausibilität geprüft. Hierbei wurde festgestellt, dass Angaben zu allen notwendigen und wesentlichen Punkten enthalten sind.

Dies schließt Angaben zur zusätzlichen Lärmbelastung (zusätzliche Lärmimmissionen), einschließlich einer Angabe in absoluten Zahlen (Dezibel-Angabe) und die Betrachtung der Schallreflexionen (Annahme einer zweifachen Reflexion in Kapitel 5, 1. Absatz der Schallimmissionsprognose vom 07. Oktober 2018) mit ein.

Die Betrachtung der Schallreflexionen und von möglichen verursachten Infraschall-Immissionen wurde zudem im Rahmen des Erörterungstermins durch den Gutachter Herrn Dr. Lober erläutert.

Weiterhin wurde im Nachgang zum Erörterungstermin mit einer gutachterlichen Stellungnahme plausibel dargelegt, dass tieffrequente Geräusche durch den Betrieb der Anlage und somit die Verursachung von Körperschall in Gebäuden nicht zu erwarten sind.



Die Berücksichtigung der Vorbelastung fand, entsprechend den Darlegungen in Abschnitt 2 der Begründung dieses Bescheids, nur für die Werksiedlung statt, da einzig für diese Aufpunkte die Voraussetzung der TA Lärm zur Ermittlung der Vorbelastung zutrafen: die prognostizierte Zusatzbelastung unterschreitet an diesem Immissionsort den Immissionsrichtwert um weniger als 6 dB(A). Unter Berücksichtigung der durchgeführten Vorbelastungsmessung wurde nachgewiesen, dass die Gesamtbelastung den für diesen Immissionsort geltenden Immissionsrichtwert einhält.

Ergebnis: Die Einwendungspunkte wurden im Rahmen der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen betrachtet.

3.3.2 Lärmschutzmaßnahmen

Es ist eine Anordnung von Lärmschutzmaßnahmen notwendig.

Es ist eine Einhausung des Brechers notwendig (Lärm).

Es entsteht zusätzlicher Lärm durch den Metallauswurf des Abscheiders.

In den eingereichten Gutachten wurden verschiedene Lärmschutzmaßnahmen beschrieben, vorgesehen und vorgeschlagen. Bei der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen wurden die in den Gutachten prognostizierten Geräuschimmissionen überprüft und bewertet.

Hieraus ergaben sich die notwendigen Lärmschutzmaßnahmen, durch welche die zulässigen Lärmimmissionsrichtwerte für die umliegenden Gebiete sicher eingehalten werden können.

Alle notwendigen Lärmschutzmaßnahmen sind als Nebenbestimmungen (Nebenbestimmungen 3.5. - 3.11.) in diesem Bescheid aufgenommen worden.

Ergebnis: Diese Einwendungspunkte wurden im Rahmen der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen betrachtet.

3.3.3 Verschiedenes

Das Vorhaben der AVG muss nur einen Immissionswert von 10 dB(A) unter Richtwert einhalten, das Solvay-Vorhaben jedoch 15 dB(A).

Die Einstufung des Immissionsorts Mühlenweg 29 ist falsch.

Die vorgelegte Schallimmissionsprognose entspricht den Vorgaben der TA Lärm.

Sofern die von der Anlage ausgehenden Schallimmissionen die Immissionsrichtwerte um mindestens 10 dB(A) unterschreiten, liegen gemäß TA Lärm die entsprechenden Immissionsorte außerhalb des Einwirkungsbereichs der Anlage. Hierbei sind die Im-



missionen der gesamten Anlage zu betrachten, was bei dem Vorhaben der AVG Baustoffe Goch GmbH gegeben ist. Weitergehende Regelungen, als die durch die TA Lärm vorgegebenen, sind für das Vorhaben der AVG Baustoffe Goch GmbH daher nicht anzusetzen.

Bezüglich des Immissionsorts „Mühlenweg 29“ (IO 2) stimmen die Bezirksregierung Düsseldorf und die Stadt Rheinberg darin überein, dass dieser Immissionsort als Mischgebiet gemäß TA Lärm einzustufen ist.

Ergebnis: Diese Einwendungspunkte wurden überprüft und werden zurückgewiesen.

3.4 Luft und Staub

3.4.1 Vorbelastung

Die bestehenden Vorbelastungen wurden nicht berücksichtigt.

Die Vorbelastungen durch einen Weiterbetrieb der vorhandenen Kohlekessel wurden nicht berücksichtigt.

Eine Einbeziehung der Emissionswerte des neuen Solvay-Holzessels ist nicht erfolgt.

Dies mit den Antragsunterlagen eingereichte Staubprognose wurde, unter Berücksichtigung der während des Erörterungstermin aufgeworfenen Fragestellungen, auf Plausibilität und Richtigkeit überprüft. Hierbei wurde u. a. auch das LANUV NRW als Fachbehörde beteiligt.

Anhand der Stellungnahmen des LANUV NRW wurde die Staubprognose überarbeitet.

Die Berücksichtigung der Vorbelastung fand, soweit nach den gesetzlichen Vorgaben erforderlich, statt. In jenen Fällen wurde bei der Ermittlung der Gesamtbelastung auch die bereits bestehende Belastung durch die vorhandenen Kohlekessel sowie die zu erwartende Zusatzbelastung durch den Betrieb des neuen Holzessels der Solvay Chemicals GmbH entsprechend berücksichtigt.

Ergebnis: Die Einwendungspunkte wurden im Rahmen der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen betrachtet.

3.4.2 Gutachten

Die vorgelegte Immissionsprognose berücksichtigt nicht alle Staubinhaltsstoffe.

Die Staubinhaltsstoffe der Holzstäube (insbesondere bei A IV-Holz) wurden nicht betrachtet.



Es wurden nicht alle eingesetzten Materialien in der Staubprognose betrachtet.

Eine Summation der Schadstoffwerte wird nicht betrachtet.

Es erfolgt eine falsche Einstufung des Holzstaubes als "mittelstaubend".

Die Antragsunterlagen enthalten widersprüchliche Angaben zu Feinstaub.

Die vorhandene/zukünftige Thermik wird nicht betrachtet (Flugweite Staub).

Die mit den Antragsunterlagen eingereichte Staubprognose wurde, unter Berücksichtigung der während des Erörterungstermin aufgeworfenen Fragestellungen, auf Plausibilität und Richtigkeit überprüft. Hierbei wurde u. a. auch das LANUV NRW als Fachbehörde beteiligt.

Anhand der Stellungnahmen des LANUV NRW wurde die Staubprognose überarbeitet. Für die Bewertung der Umwelteinwirkungen durch Staubinhaltsstoffe wurden die relevanten Schadstoffe im Staub auf Grundlage der Schadstoffgehalte von A IV-Holz sowie die heranzuziehenden Grenz- und Beurteilungswerte für Staubinhaltsstoffe mit dem LANUV NRW abgestimmt.

In der überarbeiteten Staubprognose wurde konservativ angenommen, dass der gesamte freigesetzte Staub die Schadstoffgehalte von A IV- Holz aufweisen würde.

Da selbst in diesem konservativen Fall die Grenzwerte und anerkannten Beurteilungswerte für Schadstoffe über den Luftpfad eingehalten werden, wurde plausibel nachgewiesen, dass keine schädlichen Einwirkungen auf Mensch und Umwelt durch den genehmigungskonformen Betrieb der geplanten Anlage zu befürchten sind.

Aufgrund der Stellungnahme des LANUV NRW ist in der überarbeiteten Staubprognose der zuerst genutzte Ansatz, lediglich die holzstaubhaltige Feinfraktion auf ihre Staubneigung (mittelstaubend = Staubneigungsklasse 4) einzustufen, verworfen worden. Stattdessen ist die Staubneigung anhand von Studienergebnissen für den gesamten Materialstrom „Altholz“ als „schwach staubend“ (Staubneigungsklasse 3) beim Abladen des Inputmaterials auf dem Betriebsgelände und mit der Staubneigungsklasse 2 („Staub nicht wahrnehmbar“) aufgrund der Befeuchtung des Eingangsmaterials beim Entladen als auch der Befeuchtung während der Lagerung gewählt worden.

Die im Genehmigungsverfahren durchgeführte Plausibilitätsprüfung der überarbeiteten Staubprognose ergab keine Bedenken gegen die vorgenommene Einstufung der Staubneigung der gehandhabten Althölzer.

Zu der Betrachtung der Thermik bei der Beurteilung der Auswirkungen und der Verteilung des durch das Vorhaben entstehenden Staubes, wurde von der Antragstellerin und dem Staubgutachter während des Erörterungstermins Stellung genommen und der Sachverhalt ausführlich erläutert.

Ergebnis: Diese Einwendungspunkte wurden im Rahmen der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen berücksichtigt.



3.4.3 Abgasstrom

Es entsteht eine zu hohe Staubkonzentration im Abgasstrom.

Es entsteht eine zu hohe Konzentration an Gesamt-C.

Es erfolgte eine fehlerhafte Berechnung der Austrittsgeschwindigkeit der Abgasströme am Kamin.

Die Staubkonzentration im Abgasstrom der Entstaubungsanlage wurde in der erreichten Staubprognose betrachtet und im Rahmen der Prüfung der Genehmigungsfähigkeit sowohl von der Bezirksregierung Düsseldorf als auch durch das LANUV NRW als technische Fachbehörde geprüft und bewertet.

In der Staubprognose wurde für die Staubkonzentration im Abgas der Entstaubungsanlage ein Wert von 2 mg/ m³ angesetzt. Dies ist der strengste Wert, der nach den BVT-Schlussfolgerungen für diese Anlagenart vorgesehen ist. Der Wert wurde in Inhaltbestimmung 7.2 als Grenzwert für die Anlage festgeschrieben.

Für staubgebundene organische Schadstoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff (Gesamt-C), ist weder nach TA Luft noch nach den BVT-Schlussfolgerungen für diese Anlagenart ein Grenzwert vorgegeben, so dass hierzu keine Regelungen in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen waren.

Die Staubprognose wurde anhand der Stellungnahmen des LANUV NRW überarbeitet. In der überarbeiteten Fassung der Staubprognose wurde im Rahmen eines konservativen Ansatzes ein dynamischer und thermischer Impuls der Abgasfahne nicht mehr berücksichtigt. Damit hatte die Austrittsgeschwindigkeit des Abluftstroms keine Auswirkungen auf die Ergebnisse der Ausberechnungsrechnung.

Ergebnis: Diese Einwendungspunkte wurden im Rahmen der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen überprüft.

3.4.4 Brecher

Eine Aufstellung des Brechers im Freien verursacht eine hohe Staubbelastung.

Ein Betrieb des Brechers im Freien ist nicht mehr Stand der Technik.

Es ist eine Einhausung des Brechers zur Staubminderung notwendig.

Der Brecher sollte in einer Halle mit vorhandener Absaugung aufgestellt werden.

Die vorgesehene Berieselung des Brechers ist nicht ausreichend.

Die angegebene Staubminderung um 10% durch eine Berieselung ist falsch.

In den eingegangenen Einwendungen wird ausgeführt, dass die Aufstellung des vorgesehenen Altholzbrechers im Freien zu einer hohen Staubbelastung der Umgebung führt. Daher sei mindestens eine Einhausung des Brechers notwendig. Die Aufstellung



des Brechers im Freien sei zudem nicht mehr aktueller Stand der Technik und der Brecher sollte, dem aktuellen Stand der Technik entsprechend, in einer Halle mit zusätzlicher Staubabsaugung aufgestellt werden.

Die Anlagenplanung wurde - verglichen mit dem Stand zum Zeitpunkt des Erörterungstermins – so geändert, dass die außerhalb der Halle 1 vorgelagerten Behandlungsgregate, und damit auch der Vorbrecher, sowie die Förderbänder gekapselt ausgeführt werden und die staubhaltige Abluft über die Absaug- und Filteranlage abgeführt wird.

Zur Minderung von Staubemissionen bei der Materialaufgabe ist der Vorbrecher mit festen Bedüsungseinrichtungen am Aufgabetrichter ausgestattet.

Unter Berücksichtigung der aktuell geltenden rechtlichen Anforderungen entspricht die geänderte Anlagenausführung dem Stand der Technik für diese Anlagenart.

Die vorgegebenen Grenzwerte für die Staubimmissionen werden durch das geplante Vorhaben eingehalten. Daher ist eine zusätzliche komplette Einhausung des Brechers (oder eine Aufstellung in der Halle) zur Einhaltung der Grenzwerte für die Staubbelastung nicht notwendig.

In der überarbeiteten Staubprognose wurde der ursprüngliche Ansatz, Emissionsminderungsfaktoren u.a. für die Minderung durch die Berieselung zu berücksichtigen, nicht mehr angewandt.

Ergebnis: Diese Einwendungspunkte wurden im Rahmen der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen betrachtet und soweit zutreffend bei der Anlagenplanung umgesetzt.

3.4.5 Staubniederschläge

Es entsteht ein (schädlicher) Staubniederschlag auf Anbauflächen (Gemüse, Obst, Landwirtschaft).

Es entsteht eine Staub- und Schadstoffbelastung der umliegenden Gärten (z. B. bei selbstangebautem Gemüse).

Es werden belastete Staubniederschläge verursacht.

Eine Rauchentwicklung bei möglichen Bränden belastet umliegende Gärten.

Die durch den Betrieb der geplanten Anlage auf die umliegenden landwirtschaftlichen und privaten Anbauflächen einwirkenden Staubniederschläge und Schadstoffdepositionen, wurde in der überarbeiteten Staubprognose betrachtet. Hierzu wurde als zusätzlicher Immissionsaufpunkt die an die Anlage angrenzende Ackerfläche in die Staubprognose aufgenommen.



Die Prüfung der Staubprognose ergab, dass die Immissionsgrenz- und Beurteilungswerte sicher einhalten werden und somit der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch die Deposition luftverunreinigender Stoffe, einschließlich der Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen durch Schadstoffdeposition sowie vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen durch Staubbiederschlag sichergestellt ist.

Zur Beurteilung der Auswirkungen aus Brandereignissen wird auf die Ausführungen in Abschnitt 3. unter „Natur – und Landschaftschutz, Nr. 3.2.3 Auswirkungen auf die Umgebung“ verwiesen.

Ergebnis: Diese Einwendungspunkte wurden im Rahmen der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen beachtet.

3.4.6 Andere Inhaltsstoffe

Es besteht die Gefahr einer Ausdünstung von PAKs (durch insgesamt steigende Temperaturen).

Bei der Lagerung von Altholz strömt Methan aus.

Diese beiden Einwendungspunkte beziehen sich auf mögliche Ausdünstungen gefährlicher Inhaltsstoffe aus den in der geplanten Anlage gehandhabten Althölzern durch die Einwirkung hoher Temperaturen.

Im Rahmen der Prüfung im Genehmigungsverfahren hat sich das LANUV NRW bezüglich eines möglichen Austritts von PAKs bei Einwirkung hoher Temperaturen geäußert. Das LANUV NRW kommt zu dem Schluss, dass hier keine Gefahr einer Ausdünstung von schädlichen Inhaltsstoffen, selbst aus stark belasteten Hölzern besteht, da diese Art der Ausdünstung während der Lagerung nur die äußeren Schichten der Hölzer betrifft. In diesen Schichten ist jedoch, aufgrund der langjährigen Nutzung der Hölzer, keine relevante Konzentration von Schadstoffen mehr vorhanden, von denen die Gefahr einer Ausdünstung in erheblichem Umfang ausgehen könnte.

Aus den eingereichten Unterlagen ergibt sich, dass eine Ausdünstung von Methan bei der hier geplanten Lagerung von Altholz - wenn überhaupt - nicht im relevantem Umfang auftritt. Methan würde bei der Lagerung von Altholz erst entstehen, wenn Fäulnis- und Zersetzungsprozesse unter Ausschluss von Sauerstoff einsetzen würden. Da aber Altholz mikrobiologisch nur schwer zersetzbar ist, müsste das Altholz über eine sehr lange Zeit gelagert werden. Dies ist bei dem hier geplanten Vorhaben jedoch aufgrund der geplanten hohen Durchsatzmengen nicht zu erwarten.

Ergebnis: Diese Einwendungspunkte wurden im Rahmen der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen geprüft.



3.4.7 Sonstiges

Es erfolgt keine Information der Bevölkerung über mögliche gefährliche Inhaltsstoffe.

Soweit sich dieser Einwendungspunkt auf die generellen Inhaltsstoffe der in der geplanten Anlage eingesetzten Abfälle bezieht, erfolgte die Information der Bevölkerung über diese Inhaltstoffe durch die Auslegung der Antragsunterlagen vom 28.06.2019 bis zum 29.07.2019 im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens, sowie durch den am 26.09.2019 stattgefundenen Erörterungstermin zum geplanten Vorhaben.

Der Öffentlichkeit wurden somit alle notwendigen Informationen rechtzeitig zur Verfügung gestellt.

Es bestand zudem die Möglichkeit Einwendungen zu erheben und diese während des Erörterungstermins mit der Antragstellerin zu erörtern und hierdurch weiterführende Informationen zu erlangen.

Bezieht sich diese Einwendung auf ein mögliches Schadens- oder Brandereignis, so würde eine Information der Bevölkerung durch die örtlichen Ordnungsbehörden oder die örtlichen Feuerwehren erfolgen. Zudem werden Warnmeldungen, insbesondere falls die Bevölkerung Schutzmaßnahmen treffen soll, auch durch die bundeseigene WarnApp NINA (Notfall-Informations- und Nachrichten-App) verbreitet.

Ergebnis: Dieser Einwendungspunkt wird zurückgewiesen.

3.4.8 Geruch

Die verursachten Geruchsemissionen werden nicht betrachtet.

Die geplante Filtertechnik wirkt nicht gegen Gerüche.

Die zu erwartenden Geruchsemissionen des Vorhabens der AVG Baustoffe Goch GmbH wurden in den Antragsunterlagen beschrieben.

Aus der im Nachgang zum Erörterungstermin zusätzlich vorgelegten gutachterlichen Stellungnahme der Uppenkamp und Partner GmbH vom 31.10.2019 geht plausibel hervor, dass durch die in der Anlage gehandhabten Abfälle keine relevanten Geruchsemissionen zu erwarten sind und somit weitergehende Maßnahmen zur Abluftreinigung nicht getroffen werden müssen.

In Inhaltsbestimmung 7.3. dieses Bescheids wurde die Einhaltung des Irrelevanzkriteriums von 0,02 (relative Häufigkeit der Geruchsstunden) nach GIRL Nr. 3.3 als Grenzwert festgesetzt.

Ergebnis: Diese Einwendungspunkte wurden im Rahmen der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen betrachtet.



3.5 Verkehrsbelastung

Die Vorbelastung durch den bestehenden Verkehr wurde nicht berücksichtigt.

Die bestehende Verkehrsbelastung/Vorbelastung wurde falsch bewertet.

Es entsteht eine zusätzliche Verkehrsbelastung

Es herrscht bereits starker Verkehrslärm (insbesondere früh morgens und spät abends).

Es entsteht zusätzlicher Straßenlärm.

Es entstehen zusätzliche Abgase.

Es entsteht eine erhöhte Treibhausgasbelastung durch den Anlieferverkehr.

Es entsteht eine zusätzliche Staubbelastung durch den erhöhten Verkehr.

In den eingereichten Antragsunterlagen ist ein Verkehrsgutachten der nts Ingenieurgesellschaft mbH enthalten. In diesem wurde die bestehende Verkehrssituation im Bereich des Solvay-Werkes und der umliegenden Straßen sowie das neu hinzukommende Verkehrsaufkommen durch den Anlieferverkehr der geplanten Altholzaufbereitungsanlage und des geplanten Holzkessels betrachtet. Hinsichtlich des bereits vorhandenen Verkehrs wurden Verkehrszählungen aus Februar 2019 zugrunde gelegt

Gemäß den Stellungnahmen von Straßen.NRW und des Kreises Wesel weist die Verkehrsprognose eine ausreichende Leistungsfähigkeit der relevanten Kreis- und Landesstraßen und deren Knotenpunkten nach.

Im Rahmen der Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit eines Vorhabens nach dem BImSchG ist in Bezug auf Staub und Abgase nur der Fahrzeugverkehr auf dem Anlagengelände bzw. in Bezug auf Lärm der Fahrzeugverkehr bis zu einer Entfernung von max. 500 m oder bis zu dem Punkt, an dem sich der Fahrzeugverkehr mit dem vorhandenen Straßenverkehr vermischt, zu betrachten.

In der Schallimmissionsprognose wurde plausibel dargelegt, dass durch den Betrieb der Altholzaufbereitungsanlage kein Anstieg des Beurteilungspegels des öffentlichen Straßenverkehrs um mindestens 3 dB(A) verursacht wird. Damit sind gemäß TA Lärm keine weitergehenden Maßnahmen zur Minderung des Straßenverkehrslärms zu treffen.

Die durch den Fahrzeugverkehr auf dem Anlagengelände verursachten Emissionen wurden im Rahmen des Staubgutachtens berücksichtigt.

Ergebnis: Diese Einwendungspunkte wurden im Rahmen der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen geprüft.



3.6 Wasserrecht

3.6.1 Inhaltsstoffe

Es ist eine Auswaschung von Phenolen möglich.

Es fehlt eine Einstufung der Abfälle in eine Wassergefährdungsklasse (WGK).

Es wurde eine falsche AwSV-Einstufung von A IV-Holz vorgenommen.

In den Einwendungen wird angeführt, dass nicht alle möglichen Inhaltsstoffe des in der geplanten Anlage angenommenen Altholzes betrachtet bzw. aufgeführt wurden und daher die Einstufung dieser Abfälle im Hinblick auf den Gewässerschutz falsch ist.

Während des Erörterungstermins wurde darauf verwiesen, dass die Einstufung der Althölzer im Hinblick auf das Wasserrecht korrekt ist, da es sich bei den A IV-Hölzern um feste wassergefährdende Gemische handelt. Diese sind nach den derzeitigen Vorschriften (§ 3 Abs. 2 Nr. 8 der AwSV) als allgemein wassergefährdend eingestuft.

Eine Auswaschung von Phenolen ist nach Angaben der Antragstellerin und im Hinblick auf die geplante kurze Lagerdauer sowie der überdachten Lagerung der Althölzer hier zudem nicht zu befürchten bzw. nicht möglich. Daher ist auch die Einstufung als fester wassergefährdende Stoffe weiterhin richtig.

Hierzu wurde unter anderem das LANUV NRW um fachliche Stellungnahme gebeten. Auch das LANUV NRW sieht hier keine Gefährdung bzw. lediglich die Möglichkeit des Austritts unwesentlicher Mengen, so dass keine andere Einstufung notwendig ist.

Ergebnis: Diese Einwendungspunkte wurden geprüft und werden zurückgewiesen.

3.6.2 Schutzmaßnahmen

Die vorgesehenen Schutzmaßnahmen entsprechen nicht der WGK 3.

Es wurden unzureichende AwSV-Schutzmaßnahmen vorgesehen.

In den Antragsunterlagen wurde plausibel dokumentiert, dass die Althölzer der Kategorie A I – A III als nicht wassergefährdendes festes Gemisch einzustufen sind.

Altholz der Kategorie A IV als festes Gemisch gilt gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 8 AwSV als allgemein wassergefährdend und wird nicht in eine Wassergefährdungsklasse eingestuft.

Die vorgesehenen Schutzmaßnahmen beim Umgang mit A IV Holz erfüllen davon unabhängig die Anforderungen des § 26 AwSV für den Umgang mit festen wassergefährdenden Stoffen. Weitergehende Schutzmaßnahmen sind daher nicht zu fordern.

Ergebnis: Diese Einwendungspunkte wurden geprüft und werden zurückgewiesen.



3.6.3 Bodenbelastung

Es findet eine Versickerung von belastetem Wasser statt.

Es entsteht durch das Wasser aus der geplanten Anlage eine Schadstoffbelastung der in der Nähe des Vorhabens befindlichen Gärten.

Es wird befürchtet, dass durch die Versickerung von belastetem Wasser bzw. Niederschlagswasser auf dem Gelände der geplanten Anlage Schadstoffe aus der Abfallbehandlung oder Abfalllagerung in das Grundwasser gelangen könnten bzw. bereits durch den Bodenpfad in höheren Schichten zu einer Belastung von Gärten auf in der Nähe befindlichen Grundstücken führen könnten.

In den Antragsunterlagen und während des Erörterungstermins wurde ausgeführt, dass lediglich unbelastetes Niederschlagswasser von den Dachflächen der geplanten Anlage versickert werden soll.

Niederschlagswasser und sonstiges Wasser, das mit den gelagerten Abfällen in Berührung gekommen ist, wird nicht versickert, sondern durch die Abwasserführung des Anlagengeländes aufgefangen bzw. gesammelt und zur Berieselung der Lagerbereiche wiederverwendet.

Somit entsteht weder ein Eintrag von belastetem Wasser in das Grundwasser noch in die Böden in der Umgebung der Anlage.

Ergebnis: Diese Einwendungspunkte wurden geprüft und werden zurückgewiesen.

3.7 Anlagensicherheit und Arbeitsschutz

3.7.1 Brandschutz

Es besteht eine Brandgefahr des Holzlagers, da CO² und Methan entzündlich sind.

Der geplante vorbeugende Brandschutz ist nicht ausreichend.

Eine Rauchentwicklung bei möglichen Bränden belastet die umliegenden Gärten.

Ein möglicher Brandfall würde den benachbarten Chemiebetrieb gefährden.

Es wird angeführt, dass die vorgesehenen Brandschutzmaßnahmen nicht ausreichend seien und deshalb bei möglichen Bränden eine Gefährdung der benachbarten Chemiebetriebe und eine Belastung der umliegenden Gärten durch den mit Schadstoffen belasteten Rauch entstehen würde.

In den eingereichten Antragsunterlagen ist ein Brandschutzkonzept enthalten, das diverse Maßnahmen zur Brandvorbeugung und Brandbekämpfung enthält.



Dieses Brandschutzkonzept wurde im Rahmen der Behördenbeteiligung vom Kreis Wesel als zuständige Brandschutzdienststelle geprüft und bewertet. Die vorgesehenen Maßnahmen sind hier als angemessen und ausreichend eingestuft worden.

Eine Betrachtung des in der Nähe befindlichen Störfallbetriebs der INOVYN Deutschland GmbH wurde ebenfalls in die Prüfung des Antrages der AVG Baustoffe Goch GmbH und der Genehmigungsfähigkeit der Anlage miteinbezogen. Auch hier waren im Ergebnis keine weiterführenden Maßnahmen notwendig.

Ergebnis: Diese Einwendungspunkte wurden geprüft und werden zurückgewiesen.

3.7.2 Störfallbetrachtungen

Die enthaltene Störfallbetrachtung ist unzureichend.

Die vorgesehenen Störfallmaßnahmen sind unzureichend.

Das geplante Vorhaben der AVG Baustoffe Goch GmbH fällt nicht unter den Anwendungsbereich der Störfallverordnung (12. BImSchV). Somit war hier keine Störfallbetrachtung vorzunehmen und keine erweiterten Störfallmaßnahmen vorzusehen.

Ergebnis: Diese Einwendungspunkte werden zurückgewiesen.

3.7.3 Arbeitsschutz

Der Brecher sollte in einer Halle mit vorhandener Absaugung aufgestellt werden.

Im Rahmen der durchgeführten Behördenbeteiligung wurde auch das Fachdezernat für Arbeitsschutz (Dezernat 55) meines Hauses beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Im Ergebnis ist aus Sicht des Arbeitsschutzes die geplante Ausführung des Brechers nicht zu beanstanden, wenn eine entsprechende Gefährdungsbeurteilung und Verhaltens- bzw. Schutzmaßnahmen für die Mitarbeiter aufgestellt werden.

Ergebnis: Dieser Einwendungspunkt wird zurückgewiesen.

3.8 Abfallrecht / Analytik

Die geplante Probenahmepraxis ist nicht praktikabel.

Die geplante Probenahme und Analytik ist nicht ausreichend.

Es ist kein Test bzw. keine Messung auf enthaltenes Benzo[a]pyren vorgesehen.

Durch die fehlende Messung auf Benzo[a]pyren entsteht eine Gefährdung der Bevölkerung.



Es ist eine deutliche stärkere Kontrolle der zulässigen Inhaltsstoffe nötig.

Es wird eingewandt, dass das geplante Probenahmeverfahren der angelieferten und eingesetzten Abfälle (Althölzer) nicht ausreichend sei.

Bei einer Nutzung der dort vorgesehenen Analysemethoden wären die jeweiligen Abfälle bereits als Brennstoff eingesetzt worden, bevor ein Analyseergebnis vorliegen würde, welches bestätigen würde, dass diese Abfälle überhaupt für diesen Zweck verwendet werden dürften.

Ebenso werde nicht auf alle relevanten Inhaltsstoffe untersucht. Dadurch, insbesondere durch die fehlende Überprüfung der eingesetzten Abfallstoffe auf Benzo[a]pyren, entstünde eine Gefährdung der Bevölkerung.

Die im Antrag vorgesehenen Maßnahmen zur Überprüfung des Eingangsmaterials erfüllen die geltenden Vorgaben der abfallrechtlichen Rechtsvorschriften und Regelungen, insbesondere der Altholzverordnung und der Nachweisverordnung.

Bei den in den Antragsunterlagen angeführten – und im Erörterungstermin beanstandeten - Analysen handelt es sich um Kontrollproben zur Qualitätssicherung des erzeugten Brennstoffs. Der Parameterumfang und die zulässigen Schadstoffkonzentrationen richten sich nach den Annahmebedingungen der abnehmenden Verwertungsanlagen; hier vorrangig des Holzkessels der Solvay Chemicals GmbH.

Die Anforderungen an die Probenahme der Holzhackschnitzel am Übergabepunkt in der Förderstrecke zur Solvay Chemicals GmbH, der Analysehäufigkeit, des Parameterumfangs sowie die Annahmekriterien sind im Genehmigungsbescheid für den Holzkessel der Verwertungsanlage geregelt.

Zur Bewertung der Schadstoffimmissionen durch den Betrieb der geplanten Altholzaufbereitungsanlage der AVG Baustoffe Goch GmbH wurde im Nachgang zum Erörterungstermin die Staubprognose ergänzt.

In der Prognose wurde plausibel dargelegt, dass bei Einhaltung der in Inhaltsbestimmung 6. festgesetzten Beschränkung der Schadstoffgehalte im Altholz, einschließlich der Benzo[a]pyren-konzentration, die durch den Betrieb der Altholzaufbereitungsanlage verursachten Schadstoffimmissionen die Immissionsgrenz- und Beurteilungswerte sicher eingehalten werden. Insofern ist der Schutz der Bevölkerung sowie der Umwelt gewährleistet.

Die in den Nebenstimmungen 3.12. - 3.14. festgelegten Auflagen zur Analyse- und Probenahmepraxis sind ausreichend, um die Einhaltung der zulässigen Schadstoffgehalte im Altholz sicherzustellen.

Die Anordnung einer weiterführenden Probenahme- und Analysepraxis für die Altholzaufbereitungsanlage, wie sie durch die Einwendungen gefordert wird, ist nach erfolgter Prüfung der Genehmigungsvoraussetzung nicht erforderlich.



Ergebnis: Diese Einwendungspunkte wurden im Rahmen der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzung geprüft und soweit zutreffend berücksichtigt.

4. Anträge auf Aufnahme von Regelungen in den Genehmigungsbescheid

Im Rahmen der eingegangenen Einwendungen gegen das Vorhaben der AVG Baustoffe Goch GmbH wurden die folgenden Anträge zur Aufnahme von Nebenbestimmungen oder Regelungen in den Genehmigungsbescheid vorgebracht.

Diese Anträge erhalten die laufenden Nummern #11, #12 und #13.

Antrag #11

Es ist eine separate Lagerung der beprobten Holzchargen notwendig, bis die Analyseergebnisse der Chargen vorliegen.

Dieser Antrag fordert, dass angelieferte Holzchargen erst weiterverarbeitet bzw. weiterverwendet werden dürfen, wenn die Analyseergebnisse der auf dem Gelände der AVG Baustoffe Goch GmbH bei der Anlieferung genommenen Proben vorliegen.

So solle verhindert werden, dass Altholz, das mit für die Anlage der AVG Baustoffe Goch GmbH oder für das Holzkraftwerk der Solvay Chemicals GmbH nicht zugelassenen Inhaltsstoffen belastet ist, verwertet oder verbrannt wird.

Die für das geplante Vorhaben vorgesehene Probenahme- und Analysepraxis erfüllt die Vorgaben der derzeit anzuwendenden Rechtsvorschriften und Regelungen (insbesondere die der Altholzverordnung).

Die Anordnung einer weiterführenden Probenahme- und Analysepraxis, wie sie hier gefordert wird, ist hiernach nach erfolgter Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nicht notwendig.

Ergebnis: Dieser Antrag wird zurückgewiesen und nicht im Genehmigungsbescheid berücksichtigt.

Antrag #12

Zur Staubminderung ist die Fahrgeschwindigkeit auf dem Gelände auf 20 km/h zu begrenzen.

Die Begrenzung der Fahrgeschwindigkeit (Höchstgeschwindigkeit für Fahrzeuge auf dem Anlagengelände) ist bereits als Teil der Planung in den Antragsunterlagen enthalten und ist somit als Teil des Antragsgegenstandes zu werten.

Diese Höchstgeschwindigkeit wird daher auch in Nebenbestimmung 3.15 festgeschrieben.



Ergebnis: Der Inhalt dieses Antrags ist somit bereits in der vorliegenden Genehmigungsentscheidung enthalten.

Antrag #13

Der im Gutachten angegebene Wert zum Grenzwert der Kaminabluft ist im Genehmigungsbescheid festzuschreiben.

Die eingereichten Gutachten sind Bestandteil des Antragsgegenstandes. Die Werte, die in den Gutachten der Berechnung zu Grunde gelegt wurden, werden somit als beantragt gewertet.

Der in der Staubprognose für die Staubkonzentration im Abgas der Entstaubungsanlage angesetzte Wert wird daher in diesem Genehmigungsbescheid auch entsprechend aufgenommen und als Grenzwert festgeschrieben (siehe Inhaltsbestimmung 7.2.).

Ergebnis: Der Inhalt dieses Antrags ist somit bereits in der vorliegenden Genehmigungsentscheidung enthalten.

5. Bewertung und Entscheidung über die während des Erörterungstermins eingegangenen Anträge

Während des am 26.09.2019 durchgeführten Erörterungstermins (EÖT) wurden von den anwesenden Einwendern insgesamt 10 Anträge gestellt (Nummer #1 bis #10).

Es wurden auch bereits in den eingereichten Einwendungen zum Vorhaben drei Anträge gestellt (Nummer #11 bis #13). Diese wurden zusammen mit den weiteren Inhalten der eingereichten Einwendungen in den vorherigen Abschnitten betrachtet.

Die Anträge wurden bei der Entscheidung über den Genehmigungsantrag geprüft und entsprechend, soweit die Inhalte für das Genehmigungsverfahren zutreffend und für die Entscheidung über den Genehmigungsantrag von Bedeutung sind, auch berücksichtigt.

Sofern Anträge nicht Teil der Genehmigungsentscheidung bzw. der Prüfung zur Feststellung der Genehmigungsfähigkeit sind, oder Aspekte betreffen, die nicht im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG geprüft werden (können), sind diese Anträge zurückzuweisen.

Die Anträge lauten im Einzelnen:

Antrag #1

„Die Vorbrecheranlage ist zwecks Staub-, Geruch- und Lärminderung komplett einzuhausen.“ (EÖT TOP 5.3)



Bewertung und Bedeutung dieses Antrages für die Genehmigungsentscheidung:

Dieser Antrag bezieht sich auf die vorgesehenen Behandlungsaggregate, die sich außerhalb der eigentlichen Behandlungshalle (Halle 1) befinden.

Die Anlagenplanung wurde - verglichen mit dem Stand zum Zeitpunkt des Erörterungstermins – so geändert, dass die außerhalb der Halle 1 vorgelagerten Behandlungsaggregate (Vorbrecher, Fe-Abscheider) und die Förderbänder gekapselt ausgeführt werden und die staubhaltige Abluft über die Absaug- und Filteranlage abgeführt wird.

Zur Minderung von Staubemissionen bei der Materialaufgabe ist der Vorbrecher mit festen Bedüsungseinrichtungen am Aufgabetrichter ausgestattet.

Unter Berücksichtigung der aktuell geltenden Anforderungen entspricht die geänderte Anlagenausführung dem Stand der Technik für diese Anlagenart.

Die vorgegebenen Grenzwerte für die Staub-, Lärm- und Geruchsimmissionen werden durch das geplante Vorhaben eingehalten.

Die Anordnung weiterführender Maßnahmen, insbesondere einer Kompletteinhausung des Brechers, ist daher nicht notwendig.

Ergebnis: Die Aufnahme der in diesem Antrag geforderten Inhalte in den Genehmigungsbescheid wird abgelehnt und der Antrag wird daher zurückgewiesen.

Antrag #2

„Die Angaben des Herrn Rechtsanwalt Ley hinsichtlich der Anwendbarkeit bzw. Nicht-anwendbarkeit des BVT-Merkblattes bei der Prüfung der Genehmigungsfähigkeit [des Vorhabens] sind zu überprüfen.“ (EÖT TOP 5.3)

Bewertung und Bedeutung dieses Antrages für die Genehmigungsentscheidung:

Bei diesem Antrag geht es um die Frage, ob das BVT-Merkblatt bzw. die BVT-Schlussfolgerungen zu Abfallbehandlungsanlagen bereits Gültigkeit erlangt haben, bzw. die sich hieraus ergebenden Vorgaben und Grenzwerte bereits bei der Genehmigung des hier geplanten Vorhabens umzusetzen und zu beachten, also verbindlich sind.

Das BVT-Merkblatt bzw. die hier genannten BVT-Schlussfolgerungen wurden bisher noch nicht in nationales Recht umgesetzt. Dies erfolgt voraussichtlich mit dem Erlass der neuen Fassung der TA Luft bzw. dem Erlass der in der Zwischenzeit im Entwurf vorliegenden allgemeinen Verwaltungsvorschrift für Abfallbehandlungsanlagen („Abfallbehandlungs-VwV“). Da dies bisher nicht erfolgt ist, ist für die Bestimmung der Anforderungen an den Stand der Technik die TA Luft, in der zurzeit geltende Fassung vom 24.07.2002, wie im Erörterungstermin seitens der Antragstellerin vorgetragen, maßgebend.



Die in BVT-Schlussfolgerungen gemachten Vorgaben zu Grenzwerten, Schutz- und Minderungsmaßnahmen sind derzeit nicht verbindlich; die dort erwähnten „beste verfügbaren Techniken“ können lediglich als Erkenntnisquelle genutzt werden.

Mit Erlass vom 25.10.2013 hat das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vorgegeben, dass im Genehmigungsverfahren die Emissionsgrenzwerte mindestens im Bereich der Emissionsbandbreiten der veröffentlichten BVT-Schlussfolgerungen festzulegen sind. Gemäß Tabelle 6.3 der BVT Nr. 25 ist bei der mechanischen Abfallbehandlung für Staub die Emissionsbandbreite von 2 - 5 mg/Nm³ einzuhalten.

Beantragt und in diesem Bescheid in Inhaltsbestimmung 7.2. festgesetzt wurden deshalb ein Wert von 2 mg Staub/ Nm³ als Grenzwert für staubförmige Emissionen im Abgas der Staubfilteranlage.

Für die Festlegung der Überwachungsintervalle zur Messung der Staubkonzentration ist derzeit weiterhin die TA Luft, in der zurzeit geltenden Fassung vom 24.07.2002, maßgebend.

Ergebnis: Diesem Antrag wurde somit im Rahmen der Entscheidung über diesen Genehmigungsantrag bereits Rechnung getragen.

Antrag #3

„Die Vorbelastung durch das Solvay-Werksgelände soll bei der Prüfung der Genehmigungsfähigkeit des Antrags der AVG in die Prüfung einbezogen werden, insbesondere im Hinblick auf Lärm, Staub und Gerüche.“ (EÖT TOP 5.4)

Bewertung und Bedeutung dieses Antrages für die Genehmigungsentscheidung:

Dieser Antrag bezieht sich auf die bereits bestehende Belastung der Anwohner in der Umgebung des Solvay-Werksgeländes durch die von diesem Betrieb verursachten Auswirkungen bzw. Immissionen. Hierbei wird argumentiert, dass eine weitere immissionssträchtige Anlage in diesem Gebiet nicht mehr vertretbar sei.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden die von der geplanten Anlage zu erwartenden Immissionen prognostiziert und bewertet.

Eine Betrachtung der Vorbelastung im Einwirkungsbereich eines geplanten Vorhabens ist notwendig, wenn die zu erwartenden Auswirkungen die Irrelevanzgrenzen der rechtlichen Vorgaben überschreiten; in jenen Fällen wurde die bereits bestehende Vorbelastung ermittelt und zur Bewertung der Gesamtbelastung herangezogen.

Ergebnis: Dem Inhalt dieses Antrags wurde im Rahmen der Prüfung der Genehmigungsfähigkeit Rechnung getragen.



Antrag #4

„Ich bitte zu überprüfen, ob die Möglichkeit besteht im Rahmen dieses Verfahrens eine medizinische Untersuchung der Vorbelastung der Bevölkerung im Einwirkungsbereich der Solvay als Genehmigungsvoraussetzung durchführen zu lassen.

Sollte dies im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nicht möglich sein, bitte ich den Antrag innerhalb der Bezirksregierung an die zuständige Stelle weiterzuleiten.“

(EÖT TOP 5.4)

Bewertung und Bedeutung dieses Antrages für die Genehmigungsentscheidung:

Eine Untersuchung der Bevölkerung in der Umgebung des geplanten Vorhabens auf mögliche (gesundheitliche) Vorbelastungen durch Schadstoffe oder andere Faktoren lässt sich aus den notwendigen Voraussetzungen für die Genehmigungsfähigkeit eines Vorhabens nach dem BImSchG nicht ableiten.

Gemäß den Vorgaben des BImSchG sind jeweils die konkreten Auswirkungen des beantragten Vorhabens auf die Schutzgüter (z. B. Mensch) zu prüfen und zu bewerten.

Eine Überprüfung bzw. Ermittlung der Vorbelastung kommt hierbei nur zum Tragen, wenn das geplante Vorhaben vorgeschriebene bzw. festgelegte Grenzwerte nicht oder nicht sicher einhalten kann und betrifft nur die vom geplanten Vorhaben direkt berührten Gebiete.

Eine medizinische Untersuchung der in der Umgebung einer nicht zu diesem Genehmigungsverfahren gehörenden Anlage lebenden Anwohner lässt sich hieraus dementsprechend nicht ableiten.

Ergebnis: Im Hinblick auf das diesem Genehmigungsbescheid zu Grunde liegende Genehmigungsverfahren wird dieser Antrag somit zurückgewiesen. Da dieser Antrag jedoch auch den Antrag enthält, diese Frage an die zuständige Stelle weiterzuleiten, ist dieser Antrag an den Kreis Wesel als zuständige Gesundheitsbehörde weitergeleitet worden.

Antrag #5

„Die eingereichte Staubprognose ist dahingehend zu überprüfen, ob die Angaben in der Staubprognose korrekt sind, dass durch den Aufbereitungsprozess der AVG keine „stark staubenden“ Emissionen entstehen.“

(EÖT TOP 5.4 - Einwendungspunkt „mittelstaubend“)

Bewertung und Bedeutung dieses Antrages für die Genehmigungsentscheidung:

Im Nachgang zum Erörterungstermin wurde in Abstimmung mit dem LANUV NRW die Staubprognose überarbeitet. Hierbei ist der zuerst genutzte Ansatz lediglich die holzstaubhaltige Feinfraktion auf ihre Staubneigung (mittelstaubend = Staubneigungsklasse 4) einzustufen verworfen worden. Stattdessen ist die Staubneigung anhand von



Studienergebnissen für den gesamten Materialstrom „Altholz“ als „schwach staubend“ (Staubneignungsklasse 3) beim Abladen des Inputmaterials auf dem Betriebsgelände und mit der Staubneignungsklasse 2 („Staub nicht wahrnehmbar“) aufgrund der Befeuchtung des Eingangsmaterials beim Entladen als auch der Befeuchtung während der Lagerung gewählt worden.

Die im Genehmigungsverfahren durchgeführte Plausibilitäts- und Vollständigkeitsprüfung der überarbeiteten Staubprognose ergab keine Bedenken gegen die vorgenommene Einstufung der angelieferten Abfälle.

Ergebnis: Den Inhalten dieses Antrags wurde somit im Rahmen der Prüfung der Genehmigungsfähigkeit Rechnung getragen.

Antrag #6

„Es ist im Rahmen der Prüfung der Genehmigungsfähigkeit zu überprüfen, ob eine Geruchsbelästigung durch die im Freien gelagerten und gebrochenen Hölzer zu erwarten ist. Die Antragstellerin [AVG] widerspricht dieser Befürchtung.“ (EÖT TOP 5.4)

Bewertung und Bedeutung dieses Antrages für die Genehmigungsentscheidung:

Die von der Antragstellerin in den Antragsunterlagen und während des Erörterungstermins gemachten Darlegungen wurden im Nachgang des Erörterungstermins um eine gutachterliche Stellungnahme ergänzt, worin plausibel dargelegt wurde, dass relevante Geruchsimmissionen durch die in der Anlage gehandhabten Abfälle ausgeschlossen werden.

Ergebnis: Dieser Antrag wurde somit bereits im Rahmen der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen betrachtet.

Antrag #7

„Ich bitte um Feststellung bzw. Prüfung, ob die gefährlichen Stoffe (z. B. PAKs und Phenole) nicht durch beispielsweise Hitzeeinwirkung aus den gelagerten Hölzern gelöst werden können und somit als flüssige Stoffe in die WGK 3 eingestuft werden müssten, woraus sich eine entsprechende andere Handhabung ergeben würde.“

(EÖT TOP 5.6)

Bewertung und Bedeutung dieses Antrages für die Genehmigungsentscheidung:

Die den Antragsunterlagen beigefügten sowie die auf dem Erörterungstermin durch die Antragstellerin weiter ausgeführten Angaben zu dieser Thematik gehen davon aus, dass u. a. aufgrund des Alters des gehandhabten Holzes ein Austritt von PAKs und Phenolen nicht in bedeutenden Mengen vorkommen kann. Zu dieser Fragestellung wurde das LANUV NRW um Einschätzung gebeten. Es bestätigte, dass ein Freisetzen



dieser Stoffe bei jahrelang der Witterung ausgesetzten Bahnschwellen aus Holz nicht bzw. nur in unwesentlicher Menge zu erwarten ist.

Ergebnis: Die Inhalte dieses Antrags sind im Rahmen der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen berücksichtigt worden.

Antrag #8

„Es wird beantragt, dass die Betriebszeiten der Anlage, insbesondere für den Vorbereiter, nicht länger dauern dürfen, als die beantragten Zeiten für die Anlieferung von Materialien, um das Ruhebedürfnis der Bevölkerung, insbesondere der Kinder zu schützen (07:00 bis 20:00 Uhr).“

(EÖT TOP 5.7)

Bewertung und Bedeutung dieses Antrages für die Genehmigungsentscheidung:

Gemäß TA Lärm ist die Zeit von 06:00 bis 22:00 Uhr als Tagzeit einzustufen.

Das eingereichte Lärmgutachten hat belegt, dass die gebietsbezogenen Lärmrichtwerte für die Tagzeit an den Immissionsaufpunkten eingehalten werden.

In der Prognose wurden die erforderlichen Zuschläge für Tagzeiten mit erhöhter Empfindlichkeit (6:00 bis 7:00 Uhr und 20:00 bis 22:00 Uhr) gemäß TA Lärm Nr. 6.5 berücksichtigt.

Insofern gibt es keine rechtliche Grundlage, die Betriebszeiten weiter einzuschränken.

Ergebnis: Die Inhalte dieses Antrags sind im Rahmen der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen geprüft worden und werden als unbegründet zurückgewiesen.

Antrag #9

„Ich bitte die Vorbelastung durch die Solvay und die B57 zusammen mit den Lärmemissionen durch das geplante Vorhaben der AVG als Gesamtbelastung zu betrachten und bei der Prüfung der Genehmigungsfähigkeit entsprechend zu berücksichtigen.“

(EÖT TOP 5.7)

Bewertung und Bedeutung dieses Antrages für die Genehmigungsentscheidung:

Dieser Antrag bezieht sich auf eine bereits bestehende Belastung der Umgebung der geplanten Anlage durch die vom Werksgelände der Solvay Chemicals GmbH und die durch den Straßenverkehr verursachten Auswirkungen bzw. Immissionen im Zusammenwirken mit den Immissionen des geplanten Vorhabens der AVG Baustoffe Goch GmbH.

Bei der Betrachtung der Auswirkungen des Vorhabens im Rahmen der Gutachten und bei der Prüfung dieser Gutachten im Genehmigungsverfahren waren die von der geplanten Anlage zu erwartenden Lärmimmissionen zu betrachten und zu bewerten.



Hierbei wurde festgestellt, dass die Auswirkungen der geplanten Anlage – mit Ausnahme der Werksiedlung - unterhalb der Irrelevanzschwellen der TA Lärm bleiben. Somit war lediglich für die Werksiedlung die Gesamtbelastung zu ermitteln. Dies erfolgte unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Vorbelastung und der Zusatzbelastung durch den geplanten Holzkessel der Solvay Chemicals GmbH.

Eine Berücksichtigung des Verkehrslärms ist gemäß TA Lärm lediglich für den anlagenbezogenen Verkehrslärm vorgesehen. Dieses wurde entsprechend berücksichtigt.

Ergebnis: Die Inhalte dieses Antrags sind somit im Rahmen der Prüfung entsprechend berücksichtigt worden.

Antrag #10

„Es wird beantragt, dass die Genehmigungsbehörde im Rahmen der Prüfung der Genehmigungsfähigkeit überprüft, ob die vorgesehenen Analysen des Eingangsmaterials, insbesondere [für] A IV-Holz, ausreichend sind.“

(EÖT TOP 5.9)

Bewertung und Bedeutung dieses Antrages für die Genehmigungsentscheidung:

Die im Antrag vorgesehenen Maßnahmen zur Überprüfung des Eingangsmaterials erfüllen die geltenden Vorgaben der abfallrechtlichen Rechtsvorschriften und Regelungen, insbesondere der Altholzverordnung und der Nachweisverordnung.

Die Anordnung einer weiterführenden Probenahme- und Analysepraxis, wie sie hier gefordert wird, ist hieraus nach erfolgter Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nicht notwendig.

Ergebnis: Der Inhalt dieses Antrags ist im Rahmen der Prüfung der Genehmigungsfähigkeit des geplanten Vorhabens berücksichtigt worden.



6. Sicherheitsleistung

Die Behörde soll gem. § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG bei Abfallentsorgungsanlagen eine Sicherheitsleistung auferlegen. Der Betreiber hat sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

1. von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
2. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
3. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Durch die Regelung zur Sicherheitsleistung wird gewährleistet, dass bereits zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme und für die gesamte Betriebsdauer die mit dem Betrieb verbundenen Risiken hinsichtlich der Abfallentsorgung durch eine Sicherheitsleistung abgedeckt sind und nicht auf die öffentliche Hand zurückfallen können.

Bei der Bemessung der Höhe der Sicherheitsleistung sind die genehmigten Lagerkapazitäten sowie die für die gelagerten Abfälle üblichen Entsorgungskosten, einschließlich Transportkosten und 19% Mehrwertsteuer, zu berücksichtigen. Dabei wird angenommen, dass im Falle der Insolvenz die genehmigten Lagerkapazitäten mit denen am teuersten zu entsorgenden Abfallarten ausgeschöpft werden.

Zuzüglich zu den Entsorgungskosten sind Transportkosten anzusetzen. Da insbesondere im Falle einer Insolvenz nicht davon ausgegangen werden kann, dass bisherige Lieferanten etc. zur Entfernung der Abfälle übernommen oder herangezogen werden können, betragen die üblicherweise anzusetzenden Transportkosten:

■ Euro/t für leicht und ohne großen Aufwand zu entsorgende nicht gefährliche Massenabfälle und leicht transportierbare Abfälle

■ Euro/t für aufwändiger zu entsorgende nicht gefährliche Abfälle, die z.B. zuvor noch sortiert oder in Fuhren zusammengestellt werden müssen, sowie einfach zu transportierende gefährliche Abfälle

Weiterhin ist noch ein Analyse-Zuschlag von 10 % auf die Entsorgungskosten der gefährlichen Abfälle, hier Altholz der Kategorie A IV, anzusetzen.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens legte die AVG Baustoffe Goch GmbH eine eigene Berechnung inkl. entsprechender Nachweise über die Entsorgungskosten vor, durch welche die Sicherheitsleistung im Ergebnis auf ■ festgelegt werden soll:



Abfall-schlüssel	Bezeichnung	Lager-menge	Entsorgungs-kosten
03 01 01	Rinden- und Korkabfälle	22.500 t	(mittlerer Ent-sorgungs-preis: ████████ €/t)
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Span-platten und Furniere mit Ausnahme derjeni-gen, die unter 03 01 04* fallen		
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle		
15 01 03	Verpackungen aus Holz		
17 02 01	Holz		
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt		
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt		
20 03 07	Sperrmüll (nur Holzfraktion)		
03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Span-platten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	2.500	(mittlerer Ent-sorgungs-preis: ████████ €/t)
15 01 10*	Verpackungen , die Rückstände gefäh-ri-cher Stoffe enthalten oder durch gefäh-ri-che Stoffe verunreinigt sind (Hölzer wie z.B. Kisten, Paletten)		
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		
17 09 03*	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle (ein-schließlich gemischte Abfälle), die gefäh-ri-che Stoffe enthalten		
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält		
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält		
Summe			██████████ €
Zzgl. Transportkosten A I-III Holz ██████████			██████████ €
Zzgl. Transportkosten A IV Holz ██████████			██████████ €
Zzgl. Analysekosten (10 % der Entsorgungskosten für A IV Holz)			██████████ €
Gesamtsumme			██████████ €
Mehrwertsteuer (19%)			██████████ €
Gesamtentsorgungskosten:			██████████ €

Ein Abgleich mit Entsorgungsangeboten, die dem Dezernat 52 vorliegen, ergab, dass die von der AVG Baustoffe Goch GmbH angesetzten und durch Entsorgungsnachweise belegten Kosten plausibel sind.

Somit resultiert eine zu hinterlegende Sicherheitsleistung von ██████████ €.

Ein Merkblatt zur Form einer Sicherheitsleistung sowie ein Mustertext sind diesem Bescheid als Anhang III und IV beigelegt.



Hinweise:

Bei zukünftigen Anlagenänderungen wird die Sicherheitsleistung überprüft und ggf. angepasst.

Außerdem behalte ich mir vor, die Sicherheitsleistung anlässlich einer Steigerung der Entsorgungskosten entsprechend zu erhöhen.

Auf Antrag des Anlagenbetreibers kann die Sicherheitsleistung bei gesunkenen Entsorgungskosten auch reduziert werden.

Im Falle eines Betreiberwechsels ist der Weiterbetrieb durch den neuen Betreiber nur dann zulässig, wenn zuvor eine für ihn gültige Sicherheit erbracht und das Sicherungsmittel von der Genehmigungsbehörde schriftlich akzeptiert wurde.

7. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 13 GebG NRW¹³.

Für die Erteilung dieser Genehmigung wird aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) sowie nach § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) - jeweils in der momentan gültigen Fassung - gemäß Tarifstelle 15a.1.2 eine Verwaltungsgebühr in Höhe von

██████████ Euro

erhoben.

Nach Tarifstelle 15a.1.1 Buchstabe b) ergibt sich unter Berücksichtigung der angegebenen Errichtungskosten in Höhe von ██████████ Euro eine Gebühr in Höhe von ██████████ Euro.

Diese berechnet sich bei Errichtungskosten bis zu ██████████ Euro wie folgt:

2.750,00 Euro + 0,003 x (Errichtungskosten - 500.000 Euro)

2.750,00 Euro + 0,003 x (██████████ Euro - 500.000 Euro)

= ██████████ Euro

Es ist jedoch mindestens die höchste Gebühr zu entrichten, die für eine nach § 13 BlmSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung zu entrichten wäre, wenn diese selbständig erteilt würde.

Im vorliegenden Fall ist dies die Baugenehmigungsgebühr für die eingeschlossene Baugenehmigung nach § 74 BauO NRW 2018.

Diese Gebühr beträgt nach Angabe der Stadt Rheinberg ██████████ Euro und schließt auch die zu erteilende Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans mit ein.

¹³ Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)



Wurde im Verfahren ein Erörterungstermin durchgeführt, so erhöht sich die gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Buchstabe e) aus den Buchstaben a) - d) ergebende Gebühr um 1.100,00 Euro je Tag des durchgeführten Erörterungstermins. Im vorliegenden Verfahren wurde ein eintägiger Erörterungstermin durchgeführt.

Die Gesamtgebühr beträgt somit [REDACTED] Euro.

Gemäß Ergänzung 3 zu Tarifstelle 15a.1.1 vermindert sich die Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1, falls der vorzeitige Beginn nach § 8a BImSchG zugelassen wurde, um insgesamt 1/10 der Gebühr des Zulassungsbescheides. Für die Zulassungsbescheide nach § 8a BImSchG vom 18.02.2020 und vom 09.11.2020 wurde jeweils eine Gebühr von [REDACTED] Euro angesetzt. Somit vermindert sich die Gebühr im vorliegenden Fall pro erteilten Zulassungsbescheid um jeweils [REDACTED] Euro auf [REDACTED] Euro.

Des Weiteren vermindert sich die Gebühr gemäß Ergänzung 8 zu Tarifstelle 15a.1.1 in dem Umfang, in welchem sich durch die Einbeziehung eines öffentlich bestellten Sachverständigen der Verwaltungsaufwand mindert, höchstens jedoch um 30 v. H..

Im vorliegenden Fall entstand durch die Einbeziehung des Ingenieurbüros UVM GmbH, insbesondere unter Berücksichtigung der Organisation des Erörterungstermins, in Summe eine mittlere Minderung des Verwaltungsaufwandes, sodass eine Ermäßigung der Gebühren um **15 v. H.** als angemessen erscheint.

Die Gebühr vermindert sich somit um [REDACTED] Euro auf [REDACTED] Euro. Die Gebühr ist auf volle oder halbe Euro-Beträge abzurunden.

Die insgesamt zu zahlende Gebühr beträgt somit [REDACTED] Euro.



Teil VI: Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte - außer in Prozesskostenhilfverfahren - durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Abweichend hiervon können Sie gegen die Gebührenfestsetzung, wenn nur diese angefochten werden soll, innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, erheben. Die Klage ist schriftlich bzw. - wie oben dargestellt - elektronisch einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten des Gerichtes zu erklären.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Auftrag

Britta Weinhuber-Cordes



Teil VII: Anlagen

Anhang I: Verzeichnis der Antragsunterlagen

Anhang II Zugelassene Abfallarten

Anhang III: Hinweise zur Sicherheitsleistung

Anhang IV: Mustertext Sicherheitsleistung

**Anhang I: Verzeichnis der Antragsunterlagen****Ordner A****Anschreiben zum Antrag**

- Deckblatt 1 Blatt
- Anschreiben vom 08-01-2019 2 Blatt
- Übereinstimmungserklärung 1 Blatt
- Inhaltsverzeichnis mit Impressum 6 Blatt

Anlage 1: Anträge, Formulare, Vollmachten

- Formular 1 3 Blatt
- Vollmacht 1 Blatt

Anlage 2: Antragsinhalte/Genehmigungsrechtliche Darstellung

- Erläuterungen zum Vorhaben 4 Blatt
- Kurzbeschreibung 9 Blatt
- Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse 1 Blatt

Anlage 3: Standortbeschreibung

- Angaben zum Anlagenstandort 2 Blatt
- Ausschnitt Deutsche Grundkarte (Maßstab 1:5.000) mit Ost- und Nordwert des antragsrelevanten Bereiches Z.-Nr.: AVG05-04b 1 Blatt
- aktuelle Flurkarte (Stand 08.12.2020) mit Kennzeichnung des Betriebsgeländes (Maßstab 1:1.000), Z.-Nr.: AVG05-03d 1 Blatt
- alte Flurkarte (Stand 16.01.2019, mit den Flurstücknummern vor der Parzellierung) mit Kennzeichnung des Betriebsgeländes (Maßstab 1:1.000), Z.-Nr.: AVG05-03c 1 Blatt
- Flächennutzungsplan (Auszug, ohne Maßstab, inkl. Legende) 2 Blatt
- Bebauungsplan (Auszug, ohne Maßstab, inkl. Legende) 2 Blatt
- Windrichtungshäufigkeiten für das Jahr 2006 1 Blatt

Anlage 4: Lagepläne

- Betriebslageplan (Maßstab 1:500), Z.-Nr.: AVG05-01I-1 1 Blatt

Anlage 5: Anlage/Anlagenbetrieb

- Anlagen- und Betriebsbeschreibung 14 Blatt
- Formular 2: Betriebseinheiten 1 Blatt
- Formular 3: Technische Daten Betriebseinheiten 01 und 02 6 Blatt

**Anlage 6: Maschinenaufstellungspläne/Verfahrensfließbilder**

- Maschinenaufstellungsplan, Z.-Nr.: AVG05-09d, 1 Blatt
- Grundfließbild, Z.-Nr.: AVG05-10d 1 Blatt

Anlage 7: Emissionen/Immissionen

- Allgemeine Erläuterungen zu Art und Ausmaß der Emissionen und Immissionen 8 Blatt
- Formular 4, Blatt 1: Betriebsablauf und Emissionen „Luft“ Betriebseinheit 01 1 Blatt
- Formular 4, Blatt 1: Betriebsablauf und Emissionen „Luft“ Betriebseinheit 02 1 Blatt
- Formular 5: Quellenverzeichnis 1 Blatt
- Formular 6, Blatt 1: Abgasreinigung Betriebseinheit 01 1 Blatt
- Formular 6, Blatt 1: Abgasreinigung Betriebseinheit 02 1 Blatt
- Schallimmissionsprognose vom 07.10.2018 des Umweltsachverständigen Dr. Torsten Lober, Projekt Nr. 2623 30 Blatt
- E-Mail- Stellungnahme des Umweltsachverständigen Dr. T. Lober vom 15.01.2019 zur aktuellen Planung mit Anlage Betriebslageplan, Z.-Nr.: AVG05-01k 2 Blatt
- Stellungnahme vom 14.10.2019 des Umweltsachverständigen Dr. Torsten Lober, Projekt Nr. 2623, bzgl. tieffrequenter Geräusche 7 Blatt
- Stellungnahme vom 17.12.2020 des Umweltsachverständigen Dr. Torsten Lober, Projekt Nr. 2623, bzgl. zusätzlicher LKW 3 Blatt
- Bericht Schallpegelmessung am Immissionsort 7 „Solvay Siedlung“, Nr. 2019020012_S_0006, vom 27.03.2019 der deBAKOM GmbH 14 Blatt
- Staubtechnischer Bericht Nr.: S19052.1/02 der Fides Immissionschutz & Umweltgutachter GmbH vom 13.11.2020 106 Blatt
- Bedüungsplan, Z.-Nr.: AVG05-01.2c-1 1 Blatt
- Gutachterliche Stellungnahme vom 31.10.2019 der Uppenkamp und Partner GmbH, Projekt-Nr 1001515 19 bzgl. Geruchsrelevanz 2 Blatt

Anlage 8: Wasserversorgung/Grundstücksentwässerung

- Beschreibung des Umgangs mit Wasser/Abwasser 10 Blatt
- Formular 4, Blatt 2: Betriebsablauf und Emissionen „Abwasser“ 1 Blatt
- Formular 6, Blatt 2: Abwasserreinigung/-behandlung 1 Blatt
- Formular 7: Niederschlagsentwässerung 1 Blatt
- Entwässerungsplan (1:500); Z.-Nr.: AVG05-01.1e-1 1 Blatt
- Dimensionierung einer Versickerungsanlage nach DWA-A 138 3 Blatt
- Bewertungsverfahren 1 Blatt



- Datenblatt Abscheider für mineralische Leichtflüssigkeiten 1 Blatt
- Datenblatt Schlammfang 1 Blatt
- Bemessung der Regenrückhaltung nach DWA-A 117 1 Blatt
- Datenblatt Doppelkammer-Sandfilter 2 Blatt

Anlage 9: Abfallmanagement

- Beschreibung der Herkunft und des Verbleibs von Abfällen 1 Blatt
- Formular 4, Blatt 3: Verwertung/Beseitigung von Abfällen 6 Blatt
- Angaben zur Sicherheitsleistung 3 Blatt

Anlage 10: Wassergefährdende Stoffe/Boden- und Gewässerschutz

- Beschreibung der Lagerung und des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen sowie des Boden- und Gewässerschutzes 7 Blatt
- Antrag auf Eignungsfeststellung 1 Blatt
- Formular 8.1 Blatt 1-5 5 Blatt
- Formular 8.2 Blatt 1-4 4 Blatt
- Formular 8.3 Blatt 1-3 3 Blatt
- Formular 8.4 Blatt 1-3 3 Blatt
- Formular 8.5 Blatt 1-3 3 Blatt
- Dokumentationsformblatt 3 4 Blatt
- Maßnahmen zur Löschwasserrückhaltung bei der Lagerung von Altholz (Projekt-Nr.: 19-0139) ÖKOTEC Sachverständige, Bericht vom 13.03.2019 6 Blatt
- Beiblatt mit ergänz. Erläuterungen zur Holzhackschnitzzellagerung 1 Blatt
- Sicherheitsdatenblatt Hydrauliköl 11 Blatt
- Auffangwanne Datenblatt für die Lagerung von Hydrauliköl 1 Blatt
- Datenblatt HAAS Nachzerkleinerer, stationär 2 Blatt

Anlage 11: Naturschutz/Landschaftspflege

- Allgemeines 4 Blatt
- Zusammenstellung ausgewählter naturschutzfachlicher Ausführungen (Anhang zu Kapitel 11) 2 Blatt
- Anlage 1 zu Kapitel 11: Auszug aus dem UVP-Bericht 8 Blatt
- Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung 15 Blatt
- Faunistische Erfassung einer Fläche in Rheinberg-Ossenberg als Grundlage einer Artenschutzprüfung 7 Blatt
- Biotoptypenkartierung 7 Blatt

**Anlage 12: Arbeitsschutz/Betriebs- und Anlagensicherheit**

- Allgemeine Erläuterungen zur Arbeitsschutzorganisation 8 Blatt
- Angaben zur Betriebssicherheitsverordnung 1 Blatt
- Angaben zum Explosionsschutz 2 Blatt
- Angaben zur Störfallverordnung 3 Blatt

Ordner B**Anlage 13: Bauantrag/Bauvorlagen**

- Bauantrag 2 Blatt
- Vollmacht 1 Blatt
- Antrag auf Abweichung, Ausnahme und Befreiung 1 Blatt
- Amtlicher Lageplan, M 1:500, 12-01-2019 (Flur: 4, (7)) 1 Blatt
- Abstandsflächenberechnung nach der BauONW 4 Blatt
- Berechnung der Grundfläche und Geschossfläche 2 Blatt
- Büro/Sozialgebäude, Grundriss (1:100, Z.-Nr.: AVG05-05b) 1 Blatt
- Halle 1, Grundriss (1:100, Z.-Nr.: AVG05-07.1d-1) 1 Blatt
- Halle 1, Ansichten (1:200, Z.-Nr.: AVG05-07.2b-1) 1 Blatt
- Halle 2, Grundriss (1:100, Z.-Nr.: AVG05-06d) 1 Blatt
- Halle 2, Ansichten (1:200, Z.-Nr.: AVG05-06.1d) 1 Blatt
- Werkstatt, Grundriss (1:100, Z.-Nr.: AVG05-11b) 1 Blatt
- Gesamtansichten Lagerboxen (1:200, Z.-Nr.: AVG05-13a) 1 Blatt
- Baubeschreibung 2 Blatt
- Brandschutzkonzept (Gustav Gentges Brandschutz GmbH, Stand 28.09.2020) 41 Blatt
- Anlage 1, Lageplan, Stand 28.09.2020 1 Blatt
- Anlage 2, Halle 1 Grundriss, Stand 28.09.2020 1 Blatt
- Anlage 3, Halle 1 Schnitt, Ansichten, Stand 28.09.2020 1 Blatt
- Anlage 4, Halle 2 Grundriss, Stand 28.09.2020 1 Blatt
- Anlage 5, Halle 2 Schnitt, Ansichten, Stand 28.09.2020 1 Blatt
- Anlage 6, Bürogebäude, Stand 28.09.2020 1 Blatt
- Anlage 7, Werkstatt, Stand 28.09.2020 1 Blatt
- Maßnahmen zur Löschwasserrückhaltung bei der Lagerung von Altholz (Projekt-Nr.: 19-0139, Ökotec Sachverständige, Stand 13.03.2019) 12 Blatt
- Brandschutztechnische Stellungnahme zu Auswirkungen auf die Störfallanlagen der INOVYN Deutschland GmbH und Nippon Gas



Deutschland GmbH (Gustav Gentges Brandschutz GmbH, Stand 25.09.2020)	4 Blatt
- Schreiben der INOVYN Deutschland GmbH vom 28.05.2019	1 Blatt
- Schreiben der Werkfeuerwehr VSR vom 17.05.2019	1 Blatt
- Betriebsbeschreibung gewerbliche Anlagen	2 Blatt
- Berechnung des umbauten Raumes nach DIN 277	1 Blatt
- Anlage zum Bauantrag	2 Blatt

Anlage 14: Herstellerinformationen/technische Daten

- Datenblatt Doppelwellen Vorbrecher	7 Blatt
- HAAS Metallabscheidung und -erkennung	1 Blatt
- HAAS Siebtechnik	6 Blatt
- HAAS Hammermühlen	4 Blatt
- Datenblatt Nichteisenmetallscheider	6 Blatt

Anlage 15: Sonstige Informationen/Unterlagen/Nachweise

- Relevanzprüfung für AZB	5 Blatt
- Verkehrstechnische Untersuchung der nts Ingenieurgesellschaft mbH vom 28.02.2019	20 Blatt
- Variantenvergleich	3 Blatt
- RAG Aktiengesellschaft Stellungnahme	1 Blatt
- Schreiben der Kanzlei REDEKER SELLNER DAHS vom 16.10.2019	9 Blatt
- Schreiben der Kanzlei REDEKER SELLNER DAHS vom 05.11.2019	8 Blatt
- Schreiben der UVM GmbH vom 28.01.2020	3 Blatt

**Anhang II: Zugelassene Abfallarten**

1) Nicht gefährliche Abfälle

AS-AVV	Bezeichnung
03 01 01	Rinden- und Korkabfälle
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04* fallen; (hier ohne Sägemehl)
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle
15 01 03	Verpackungen aus Holz
17 02 01	Holz
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06* fällt
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
20 03 07	Sperrmüll (hier nur Holzfraktion)

2) gefährliche Abfälle

AS-AVV	Bezeichnung
03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten (hier ohne Sägemehl)
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (Hölzer wie z.B. Kisten, Paletten)
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 09 03*	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält



Anhang III: Hinweise zur Sicherheitsleistung

Die Sicherheitsleistung kann durch die in § 232 BGB vorgesehenen Formen erbracht werden, sowie durch andere Sicherungsmittel, die geeignet sind, den angestrebten Sicherungszweck zu erfüllen.

Geeignet sind insbesondere selbstschuldnerische Bankbürgschaften, aber auch die Bestellung dinglicher Sicherheiten (Hypothek/Grundschuld), Hinterlegung von Geld oder eine entsprechende Versicherung.

Bei der Erbringung einer Sicherheitsleistung durch eine Hypothek oder Grundschuld sind mögliche Wertminderungen des betreffenden Grundstückes durch Kontaminationen zu berücksichtigen; die Nutzung des Grundstückes als Sicherheit, auf dem sich die Anlage selbst befindet, für welche die Sicherheitsleistung erbracht werden soll, ist nicht möglich.

In der Bürgschaftserklärung einer Bank müssen mindestens folgende Angaben enthalten sein:

- Genaue Bezeichnung des Bürgen
- Name des Betreibers
- Begünstigter (Land NRW, vertreten durch die für die Durchsetzung der Betreiberpflichten zuständigen Behörde)
- Anlage, für die die Sicherheit hinterlegt werden soll
- Sicherungsziel (Erfüllung der Betreiberpflichten gem. § 5 Abs. 3 BImSchG für die mit (Genehmigungs-)Bescheid der Bezirksregierung Düsseldorf vom _____ Az.: _____ genehmigte Anlage; ggf. inkl. Angabe von nachträglichen Bescheiden, in denen die Sicherheitsleistung angeordnet wurde)
- Höhe der vertraglich vereinbarten Bürgschaftssumme
- unbefristete Gültigkeitsdauer
- Verzicht auf die Einreden der Vorausklage, der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit (§§ 770, 771 BGB), mit Ausnahme der Einrede der Aufrechenbarkeit gegen eine unbestrittene oder rechtskräftige festgestellte Forderung der Hauptschuldnerin
- Ein Widerruf der Bürgschaft muss von der Zustimmung des Begünstigten/der Behörde abhängig sein
- Erklärung darüber, dass die Bürgschaft nur bei Rückgabe der Bürgschaftsurkunde an den Bürgen erlischt.

Die Bürgschaft darf keine zusätzlichen Bedingungen durch die Bürgin/den Bürgen enthalten (z. B. Befristungen, Kündigungsvorbehalte, etwa bei verspäteten Ratenzahlungen, Erlöschen bei Nichtinanspruchnahme etc.).



Eine Konzernbürgschaft kann nur als Sicherheit akzeptiert werden, wenn darüber hinaus die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind und keine besonderen Gründe gegen die Erfüllung des Sicherungszwecks sprechen:

- Selbstschuldnerische Bürgschaft der Muttergesellschaft
- Testat eines Wirtschaftsprüfers zur Bestätigung
 - a) der ausreichenden Deckung der Bürgschaft **für den auf die konkrete Anlage bezogenen Sicherungszweck** (Testate eines einheitlichen Deckungsbetrages für verschiedene Sicherungszwecke können nicht akzeptiert werden)
und
 - b) dass eine Muttergesellschaft für ihre Tochter bürgt und damit das für eine Bürgschaft typische Dreiecksverhältnis gegeben ist.

Das gesamte Testat ist jährlich zu erneuern und vorzulegen.

Beim Austausch von Bürgschaften (z. B. Wechsel der Bank) kann die Rückgabe der auszutauschenden Bürgschaft erst nach Vorlage einer, die Anforderungen erfüllenden und von der/dem Begünstigten akzeptierten, neuen Bürgschaft erfolgen.



Anhang IV: Mustertext Sicherheitsleistung

Bürgschaft

1.

Der Firma _____, (Straße, PLZ, Ort), wurde mit Bescheid vom _____ (Az.: _____) die Genehmigung für _____ einer Anlage zum _____ in _____ erteilt.

Zur Sicherstellung der Anforderungen gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG wurde mit dem Bescheid vom _____ eine Sicherheitsleistung in Höhe von _____ Euro auferlegt.

Hiermit übernehmen wir, die _____, gegenüber dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf für die Erfüllung der Verpflichtung der Firma _____, die o. g. Anforderungen bescheidgemäß zu erfüllen, die selbstschuldnerische Bürgschaft unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage, der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit (§ 770, 771 BGB), bis zum Höchstbetrag einschließlich Nebenleistung von

EUR _____

(in Worten: _____)

mit der Maßgabe, dass wir hieraus nur auf Zahlung von Geld in Anspruch genommen werden können, für den Fall, dass die Firma _____ der o. g. Verpflichtung nicht, nicht vollständig, nicht richtig und/oder nicht rechtzeitig nachkommen sollte.

2.

Wir verpflichten uns, auf Ihr erstes schriftliches Anfordern Zahlung zu leisten gegen Ihre Bestätigung, dass die Firma _____ ihren Verpflichtungen aus dem o. g. Genehmigungsbescheid nicht nachgekommen ist.

Die Bürgschaft gilt zeitlich unbefristet. Ihr Widerruf ist nur mit Zustimmung des Begünstigten zulässig.

Die Bürgschaft erlischt durch Rückgabe dieser Bürgschaftserklärung an die Bürgin. Die Bürgschaft ist nach Erfüllung der Verpflichtungen - maßgeblich hierfür ist die Abnahmeerklärung der zuständigen Überwachungsbehörde - an die Bürgin zurückzugeben. Bei Zahlung ist uns die Bürgschaft Zug um Zug zurückzugeben.